



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

78. Jahrgang

15. November 2024

Nr. 11

Inhaltsübersicht

Personalnachrichten	341
› Bereich Niedersächsisches Justizministerium	341
› Bereich Oberlandesgericht Braunschweig	341
› Bereich Oberlandesgericht Celle	341
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg	342
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	343
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle	343
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	344
› Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	344
› Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen	344
› Bereich Justizvollzugseinrichtungen	345
Stellenausschreibungen	346
I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums	346
II. Planstellen	350
III. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Vechta	352
IV. Personalbedarf bei der Jugendarrestanstalt Verden	353
Bekanntmachungen	354
Allgemeine Verfügungen	417
Hinweise auf Neuerscheinungen	430

Personalnachrichten

Die niedersächsische Justiz trauert um:

Justizoberinspektor **Jörg Wienberg** verstorben am 5. November 2024,

Gerichtsamtsinspektorin **Ute-Maria Just** verstorben am 30. September 2024,

Gerichtsvollzieher **Sascha Müller** verstorben am 16. August 2024.

► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Versetzt:
Justizamtsrätin
Wolter vom MJ an die StA Hannover.

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:
zum Richter am Landgericht:
Richter
Dr. Hecker in Braunschweig;
Richter am Landgericht
Petzold in Braunschweig;
zum Richter am Amtsgericht:
Richter am Landgericht
Bruns in Helmstedt;
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorin
George bei dem OLG Braunschweig,
Malmin und **Rother** bei dem LG Braunschweig,
Bothe bei dem AG Braunschweig,
Kortum in Clausthal-Zellerfeld;
zum Justizoberinspektor:
Justizinspektoren
Schwiefert bei dem AG Göttingen,
Werner in Osterode am Harz,
Bünger bei dem LG Göttingen,
Halfe bei dem AG Braunschweig;
zur Justizinspektorin:
Justizhauptsekretärin
Meichsner bei dem AG Braunschweig,
Rechtspflegeranwärtinnen
Boesler bei dem AG Braunschweig,
Jürgens und **Katzke** in Helmstedt,
Friedrichs in Einbeck,
Kurtović-Ćatović in Seesen,
Fischer und **Wagener** in Wolfenbüttel,
Schulze in Northeim;

zum Justizinspektor:
Rechtspflegeranwärter
Böning bei dem AG Göttingen,
Gehrmann bei dem LG Braunschweig;
zum Justizobersekretär:
Erste Justizhauptwachtmeister
Löffler und **Tüfek** bei dem OLG Braunschweig;
zum Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeister-Anwärter
Ahmeti in Osterode am Harz.

Ruhestand:
Justizamtsinspektorin
Raffert in Helmstedt.

Entlassung auf eigenen Antrag:
Richterin
Kreye im OLG-Bezirk Braunschweig;
Justizinspektorin
Rhöse bei dem Amtsgericht Göttingen;
Justizhauptwachtmeisterin
Bürger bei dem LG Braunschweig.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:
zur Präsidentin am Landgericht:
Leitende Ministerialrätin
Laß in Bückeburg;
zum Vorsitzenden Richter am Landgericht:
Richter am Landgericht (BesGr. R 1 + Z)
Dr. Eikenberg in Hildesheim;
zur Richterin am Amtsgericht:
Richterinnen
Dr. Augstein in Hannover,
Lanwert in Nienburg/Weser;
zum Richter am Amtsgericht:
Richter
Gläsel in Verden (Aller);
zur Justizamtsfrau:
Justizoberinspektorin
Podesta in Otterndorf;
zum Justizamtmann:
Justizoberinspektoren
Boje bei dem OLG Celle,
Waldmann bei dem AG Lüneburg;
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorinnen
Buhmann, Piegsa und **Schreiber** bei dem OLG Celle;
zum Justizoberinspektor:
Justizinspektor
Heuer bei dem OLG Celle;

zur Justizinspektorin:
Rechtspflegeranwärtinnen
Armenat, Kiehl und **Pohsen** bei dem OLG Celle,
Grün und **Koch** in Rinteln,
Böhme und **Liemant** in Hameln,
Dannenbaum, Henkel, Lauterborn, Miric-Eid, Niehörster, Nike Obenauer und **Merle Obenauer** bei dem AG Hannover,
von Biedersee in Wennigsen (Deister),
Dalman bei dem LG Hildesheim,
Arendt in Gifhorn,
Frenzel bei dem AG Celle,
Schlicht bei dem AG Lüneburg,
Niehoff und **Schröder** in Winsen (Luhe),
Schlichting bei dem LG Stade,
Paeper in Osterholz-Scharmbeck,
Metaschew in Syke;

zum Justizinspektor:
Rechtspflegeranwälter
Burg in Holzminden,
Kestler in Uelzen,
Korff in Lehrte;

zum Justizobersekretär:
Erste Justizhauptwachtmeister
Wester bei dem LG Stade,
Lager in Osterholz-Scharmbeck;

zur Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeister-Anwärtin
Heise in Wennigsen (Deister);

zum Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeister-Anwärtler
Tayan und **Knust** bei dem OLG Celle,
Radel und **Swietoslawski** bei dem LG Hannover,
Kukic bei dem AG Hannover,
Schirner in Tostedt;

zur Ausbildungsbetreuerin für die LG-Bezirke Bückeburg, Hannover und Hildesheim sowie für die AG'e Hannover und Celle:
Justizhauptsekretärin
Krause in Neustadt a. Rbge..

Amtsübertragung:
zum Vorsitzenden Richter am Landgericht:
Richter am Amtsgericht (BesGr. R 2)
Rümke in Hannover.

Versetzt:
Justizamtfrau
Pauluth von Wennigsen (Deister) an das AG Hildesheim;
Justizamtmann
Mindermann von Rotenburg (Wümme) nach Walsrode;
Justizoberinspektorin
Schmidt von dem OLG Celle nach Dannenberg (Elbe);

Justizinspektorinnen
Rübsame von dem OLG Celle nach Osterode am Harz,
Kuhlmann von Stolzenau an den Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz bei dem OLG Oldenburg;
Justizinspektor
Steinhauer von Stadthagen nach Stolzenau;
Justizobersekretär
Besiér vom AG Lüneburg an das LG Lüneburg;
Justizsekretärinnen
Redeker von Hameln nach Rinteln,
Modrow von Uelzen an das AG Celle;
Erste Justizhauptwachtmeisterin
Lampe von dem OLG Celle an das LSG Niedersachsen-Bremen in Celle.

Ruhestand:
Regierungsdirektorin
Siewerin bei dem OLG Celle;
Justizamtsrätin
Heine bei dem AG Hildesheim;
Justizamtsinspektorin
Kunze bei dem AG Hannover;
Erster Justizhauptwachtmeister
Thomas Biely bei dem LG Hannover.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwälte und Notare
Niepelt in Hameln,
Zach in Burgdorf,
Kruse in Jork.

Zum Notar bestellt:
Rechtsanwalt
Kreyer in Stade.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:
zur Richterin am Landgericht:
Richterinnen
Hagedorn und **Schlimpert** bei dem LG Osnabrück;
zur Richterin:
Rechtsanwältin
Dr. Placke bei dem LG Osnabrück;
zum Richter:
Assessor
Dr. Tangemann bei dem LG Aurich;
zum Regierungsdirektor:
Oberregierungsrat
Macke bei dem OLG Oldenburg (Oldb.);

zur Justizinspektorin:
Rechtspflegeranwärterinnen
Bontemps und **Hülsebus** bei dem AG
Westerstede,
Dembski und **Holkenbrink** bei dem AG
Bad Iburg,
Heseding bei dem AG Cloppenburg,
Huschke bei dem AG Wildeshausen,
Kanne bei dem AG Meppen,
Ossenbeck bei dem AG Lingen,
Lüken bei dem AG Meppen,
Sanders und **Schmidt** bei dem AG
Papenburg;
zum Justizinspektor:
Rechtspflegeranwärter
Heine bei dem AG Bersenbrück,
Immig bei dem AG Delmenhorst,
Jansen bei dem AG Brake;
zum Justizobersekretär:
Justizsekretär
Janßen bei dem AG Oldenburg;
zur Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeister-Anwärterin
Lindner bei dem LG Osnabrück.

Versetzt:
Justizoberinspektorin
Heidelberg vom AG Jever an das AG
Wilhelmshaven;
Justizobersekretärin
Hemminghaus vom AG Osnabrück in den
Geschäftsbereich des OLGs Hamm und
dort an das AG Münster;
Justizoberinspektorin
Pfuhler vom AG Osnabrück nach
Wildeshausen
Oberregierungsrätin
Zandman vom AG Osnabrück an das LG
Osnabrück;
Justizinspektor
Inderwisch vom AG Meppen an die StA
Osnabrück;
Justizinspektor
Kleine-Kreutzmann vom AG
Bersenbrück an das AG Elze;
Justizamtsrat
Schweifel vom AG Osnabrück an das
OLG Oldenburg (Oldb.), Zentraler IT-Be-
trieb Niedersächsische Justiz (ZIB);
Justizrat
van Hove vom AG Oldenburg an das AG
Osnabrück.

Ausgeschieden:
Justizoberinspektor
Behnen bei dem AG Papenburg.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Ernannt:
zur Leitenden Oberstaatsanwältin mit
Amtszulage:
Leitende Oberstaatsanwältin
Dr. Redlich, GenStA Braunschweig;
zur Staatsanwältin:
Richterin
Meyer, StA Göttingen;
zu Justizinspektorinnen
Rechtspflegeranwärterinnen
Konradt und **Nguyen**, beide StA
Braunschweig;
zur Justizhauptsekretärin:
Frau Justizobersekretärin
Krug, StA Göttingen;
zur Justizsekretärin:
Justizangestellte
Probst, StA Braunschweig.

Ruhestand:
Leitender Oberstaatsanwalt
Amthauer, StA Braunschweig.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle

Ernannt:
zur Leitenden Oberstaatsanwältin mit Amts-
zulage:
Leitende Oberstaatsanwältin
Becker-Kunze in Celle;
zur Oberstaatsanwältin mit Amtszulage:
Oberstaatsanwältin
Kieslinger in Stade;
zum Oberstaatsanwalt:
Erster Staatsanwalt
Altmann in Stade;
zur Staatsanwältin:
Richterinnen
Hoffmann, Klotz,
Reichard, Strauß und
Wendt in Hannover,
Dawert in Stade;
zum Staatsanwalt:
Richter
Acar in Hannover;
zur Richterin:
Assessorinnen
Pisula in Bückeburg,
Haberlah und
Hundehege in Hannover;
zum Richter:
Assessoren
Freitag in Hildesheim,
Schoeps in Lüneburg;

zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorinnen
Barthold in Hannover und **Tiedemann**
in Stade;
zum Ersten Justizhauptwachtmeister
(BesGr. A6):
Erster Justizhauptwachtmeister
Grotelüschen in Verden;
zur Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeister-Anwärterin:
Heubach in Lüneburg.

Versetzt:
Oberstaatsanwältin
Fröhlich von der GenStA Celle
an die StA Hildesheim;
Justizhauptsekretärin
Swit von der GenStA Celle
an das AG Uelzen.

Ruhestand:
Erster Justizhauptwachtmeister
Diehl in Hildesheim.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg

Ernannt:
zur Leitenden Oberstaatsanwältin mit Amts-
zulage:
Leitende Oberstaatsanwältin
Dr. Wilken bei der GenStA Oldenburg;
zur Ersten Staatsanwältin:
Staatsanwältin
Klaes in Osnabrück;
zur Justizinspektorin:
Rechtspflegeranwärterin
Wallmeier in Osnabrück.

Versetzt:
Justizinspektor
Dames von der StA Aurich an die StA
Oldenburg.

Ruhestand:
Justizamtsinspektor
Lameyer bei der StA Oldenburg.

► Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Ernannt:
zum Vorsitzenden Richter am Landessozial-
gericht:
Leitender Ministerialrat
Lustig in Celle;
Verleihung des Amtes eines Richters am
Sozialgericht (BesGr. R 2):
Richter am Sozialgericht
Grese in Hildesheim;
Amt einer Justizamtsinspektorin mit Amts-
zulage (A 9 Z) übertragen:
Justizamtsinspektorin
Jüstel in Braunschweig;
zum Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeisteranwärter
Gernoth in Hannover.

Ruhestand:
Justizamtsinspektor
Gelhaus bei dem SG Braunschweig.

► Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Ernannt:
zum Vorsitzenden Richter am Landes-
arbeitsgericht:
Richter am Arbeitsgericht
Dr. Lieske bei dem LAG Niedersachsen;
zur Gerichtsoberinspektorin:
Gerichtsinspektorin
Peltz bei dem LAG Niedersachsen;
zur Gerichtsinspektorin:
Rechtspflegeranwärterin
Burdorf bei dem LAG Niedersachsen;
zur Gerichtsinspektorin:
Rechtspflegeranwärterin
Arndt bei dem ArbG Hannover.

► Bereich Justizvollzugseinrichtungen

Ernannt:

zur Leitenden Regierungsdirektorin:

Regierungsdirektorin

Dr. Tebben bei der JVA für Frauen;

zur Oberregierungsrätin:

Regierungsrätin

Framme bei der JVA für Frauen;

zum Oberregierungsrat:

Regierungsrat

Schulz bei der JVA für Frauen;

zur Psychologierätin:

Psychologin M.Sc.

Meiseberg bei der JVA Sehnde;

zum Amtmann im JVD:

Oberinspektor im JVD

Funke bei der JVA Celle;

zur Sozialinspektorin:

Beschäftigte

Werning bei der JVA Vechta;

Amt eines Amtsinspektors im JVD mit Amts-

zulage übertragen:

Amtsinspektoren im JVD

Böckmann, Goy bei der JVA für Frauen,

Fuchs bei der JVA Rosdorf,

Friedrich, Rutzen bei der JVA Sehnde;

zur Amtsinspektorin im JVD:

Hauptsekretärinnen im JVD

Altmann, Sahin, Schepanski bei der

JVA für Frauen;

zum Amtsinspektor im JVD:

Hauptsekretäre im JVD

Mammen, Schulz bei der JVA Celle,

Dalko bei der JVA für Frauen,

Dobbelstein, Minnemann, Niemann

bei der JVA Vechta;

zur Hauptsekretärin im JVD:

Obersekretärinnen im JVD

Heck, Hilgefört, Kreyenborg, Miller,

Tschritter, Wernsing, Wübbelmann

bei der JVA für Frauen;

zum Hauptsekretär im JVD:

Obersekretäre im JVD

Kühn, Thoben bei der JVA für Frauen,

Teschner, Wossidlo bei der JVA Vechta;

zum Obersekretär im JVD

Strufe bei der JVA Sehnde.

Ruhestand:

Oberlehrerin

Kröger bei der JVA für Frauen;

Amtsinspektorin im JVD

Rosenthal bei der JVA Uelzen;

Hauptsekretär im JVD

Tiemann bei der JVA Rosdorf.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Dezember 2024** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilszeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums

a) * Im Niedersächsischen Justizministerium ist eine Planstelle für eine Ministerialdirigentin oder einen Ministerialdirigenten (w/m/d) - BesGr. B 6 NBesO - zu besetzen. Die Planstelle ist verbunden mit dem Dienstposten der Leitung der Abteilung I (Personal, Haushalt, Organisation und Digitalisierung). Erwartet werden eine hervorragende Führungs- und Managementkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber sollten daher über umfangreiche Erfahrung in der Leitung einer Behörde oder eines Gerichts verfügen.

Bei dem Dienstposten handelt es sich um ein Amt mit leitender Funktion, das gemäß § 5 NBG im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel: 0511 120-5103; E-Mail: Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de).

b) Im Niedersächsischen Justizministerium (MJ) sind in Abteilung I (Personal, Haushalt, Organisation und Digitalisierung) im Referat 107 (IT (Strategie, Grundsatzangelegenheiten, Betrieb, Haushalt, Sicherheit), Digitale Verwaltung) vorbehaltlich der Schaffung der haushalterischen Voraussetzungen Arbeitsplätze der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früherer gehobener Dienst), zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte eines dieser Arbeitsplätze werden voraussichtlich Angelegenheiten des **Business Continuity Managements (BCM)** sein, das auch als Notfallmanagement bezeichnet wird. Das BCM befasst sich damit Notfälle und Krisen vorzubeugen und zeitkritische Geschäftsprozesse angemessen abzusichern.

Dazu werden Strategien, Pläne und Handlungsanweisungen entwickelt, um Ausfälle zeitkritischer Geschäftsprozesse in der gesamten niedersächsischen Justiz möglichst zu verhindern, den Geschäftsbetrieb auch bei Störungen aufrecht zu erhalten und nach Störungen die Wiederherstellung des Normalbetriebs geordnet zu erreichen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen wird in regelmäßigen Übungen und Tests überprüft und berichtet. Für das BCM ist ein regelmäßiger Austausch mit den beteiligten Akteuren notwendig.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Ihr Profil

- Sie haben bereits Erfahrungen bzw. ein Interesse an Verwaltungstätigkeiten und insbesondere an den beschriebenen Aufgaben
- Sie verfügen über gute organisatorische Fähigkeiten
- Sie sind teamfähig und kommunikativ
- Sie sind kreativ und neugierig
- Sie arbeiten gern selbstständig mit viel Eigeninitiative und
- zeichnen sich durch Einsatzbereitschaft, Stressresistenz sowie Leistungsfähigkeit aus

Dann bewerben Sie sich!

Im MJ erwartet Sie eine spannende, anspruchsvolle Tätigkeit und ein sehr gutes Arbeitsklima. Der ausgeschriebene Arbeitsplatz ist für Tätigkeiten im Rahmen der mobilen Arbeit sehr gut geeignet.

Bewerbung und Ansprechpartnerinnen für Rückfragen

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte (w/m/d) der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bzw. entsprechend eingruppierte Tarifbeschäftigte (w/m/d). Die Ausschreibung richtet sich sowohl an dienstjüngere planmäßige Beamtinnen und Beamte als auch an Beamtinnen und Beamte in allen Beförderungssämtern oder vergleichbare Tarifbeschäftigte mit der Bereitschaft, eine längerfristige Tätigkeit (im Wege der Abordnung oder Versetzung) im Niedersächsischen Justizministerium wahrzunehmen.

Im Übrigen wird auf das allgemeine Anforderungsprofil verwiesen, das im Intranet unter der Rubrik Aktuelles - Stellenausschreibungen - Personalgewinnung MJ veröffentlicht ist.

Rückfragen in Bezug auf den Arbeitsplatz beantwortet Ihnen Frau Dr. Hoffmann (Tel: 0511 120-5050), gern auch telefonisch.

Fragen zum Ausschreibungsverfahren richten Sie bitte an Frau Splettstößer (Tel: 0511 120-5045).

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie Ihre Bewerbung bitte per E-Mail (birgit.splettstoesser@mj.niedersachsen.de) und auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Justizministerium, Frau Splettstößer, Postfach 201, 30002 Hannover.

c) **Im Niedersächsischen Justizministerium** (MJ) sind in Abteilung I (Personal, Haushalt, Organisation und Digitalisierung) im Referat 102 (Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte, Bau und Sicherheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften) teils zeitgeeignete Arbeitsplätze der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früherer gehobener Dienst), zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte eines dieser Arbeitsplätze werden voraussichtlich Bau- und Unterbringungsangelegenheiten sein.

Ihr Profil

- Sie haben bereits Erfahrungen bzw. ein Interesse an Verwaltungstätigkeiten und insbesondere an den beschriebenen Aufgaben
- Sie verfügen über gute organisatorische Fähigkeiten
- Sie sind teamfähig und kommunikativ
- Sie arbeiten gern selbstständig mit viel Eigeninitiative und
- zeichnen sich durch Einsatzbereitschaft, Stressresistenz sowie Leistungsfähigkeit aus

Dann bewerben Sie sich!

Im MJ erwartet Sie eine spannende, anspruchsvolle Tätigkeit und ein sehr gutes Arbeitsklima. Die Aufgaben können sehr gut im Rahmen der mobilen Arbeit wahrgenommen werden.

Bewerbung und Ansprechpartnerinnen für Rückfragen

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte (w/m/d) der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bzw. entsprechend eingruppierte Tarifbeschäftigte (w/m/d). Die Ausschreibung richtet sich sowohl an dienstjüngere planmäßige Beamtinnen und Beamte als auch an Beamtinnen und Beamte in allen Beförderungssämtern oder vergleichbare Tarifbeschäftigte mit der Bereitschaft, eine längerfristige Tätigkeit (im Wege der Abordnung oder Versetzung) im Niedersächsischen Justizministerium wahrzunehmen. Im Übrigen wird auf das allgemeine Anforderungsprofil verwiesen, das im Intranet unter der Rubrik Aktuelles – Stellenausschreibungen – Personalgewinnung MJ veröffentlicht ist.

Rückfragen in Bezug auf den Arbeitsplatz beantwortet Ihnen Herr Dr. Stolz (Tel: 0511 120-5061), gern auch telefonisch.

Fragen zum Ausschreibungsverfahren richten Sie bitte an Frau Splettstößer (Tel: 0511 120-5045).

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie Ihre Bewerbung bitte per E-Mail (birgit.splettstoesser@mj.niedersachsen.de) und auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Justizministerium, Frau Splettstößer, Postfach 201, 30002 Hannover.

d) **Im Niedersächsischen Justizministerium (MJ)** ist in der Referatsgruppe PräVO (Prävention und Opferschutz) im Referat PräVO 2 (Prävention von politisch und religiös motiviertem Extremismus, Demokratieförderung, **Geschäftsstelle des Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens**) ein Arbeitsplatz der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früherer gehobener Dienst), **- 1/2 Stelle -** zu besetzen:

Der Niedersächsische Landesbeauftragte gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens, Herr Prof. Dr. Wegner, ist zentraler Ansprechpartner der Landesregierung für die jüdischen Verbände, Sachwalter der Interessen der jüdischen Verbände in Richtung der Landesregierung, sowie zentraler Ansprechpartner der Landesregierung für Bürgerinnen und Bürgern in allgemeinen und einzelfallbezogenen Fragen von Antisemitismus. Zudem entwickelt er Empfehlungen zum Umgang mit Antisemitismus in jeglicher Form und sensibilisiert für das Thema Antisemitismus insgesamt. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des MJ unter der Rubrik Ministerium.

Der Landesbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben u.a. durch eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter unterstützt, der bzw. dem sowohl administrative als auch operative Aufgaben wie z.B. die Organisation von Veranstaltungen oder die Mitwirkung bei der Erstellung des Jahresberichts obliegen.

Vorausgesetzt werden gute organisatorische Fähigkeiten, Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, eine besondere Leistungsfähigkeit, Team- und Kontaktfähigkeit sowie die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten. Verwaltungserfahrung ist wünschenswert. Ebenfalls wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich sind Kenntnisse im Themenfeld Antisemitismus sowie zum jüdischen Leben in Deutschland/Niedersachsen.

Im MJ erwartet Sie eine spannende, anspruchsvolle Tätigkeit und ein sehr gutes Arbeitsklima. Der ausgeschriebene Arbeitsplatz ist für Tätigkeiten im Rahmen der mobilen Arbeit sehr gut geeignet.

Bewerbung und Ansprechpartnerinnen für Rückfragen

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte (w/m/d) der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bzw. entsprechend eingruppierte Tarifbeschäftigte (w/m/d). Die Ausschreibung richtet sich sowohl an dienstjüngere planmäßige Beamtinnen und Beamte als auch an Beamtinnen und Beamte in allen Beförderungssämtern oder vergleichbare Tarifbeschäftigte mit der Bereitschaft, eine längerfristige Tätigkeit (im Wege der Abordnung oder Versetzung) im Niedersächsischen Justizministerium wahrzunehmen. Im Übrigen wird auf das allgemeine Anforderungsprofil verwiesen, das im Intranet unter der Rubrik Aktuelles – Stellenausschreibungen – Personalgewinnung MJ veröffentlicht ist.

Rückfragen in Bezug auf den Arbeitsplatz beantworten Ihnen Frau Beschoten (Tel: 0511 120-8745) oder Frau Anders (Tel: 0511 120-8706), gern auch telefonisch.

Fragen zum Ausschreibungsverfahren richten Sie bitte an Frau Splettstößer Tel: (Tel: 0511 120-5045).

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie Ihre Bewerbung bitte per E-Mail (birgit.splettstoesser@mj.niedersachsen.de) und auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Justizministerium, Frau Splettstößer, Postfach 201, 30002 Hannover.

Eine Bewerbung kommt auch dann in Betracht, wenn der Umfang Ihrer Tätigkeit über eine Halbtagsbeschäftigung hinausgeht, da in diesem Fall ggf. zusätzliche Tätigkeitsfelder im MJ identifiziert werden können.

II. Planstellen

- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht bei dem OLG Celle;
- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landessozialgericht bei dem LSG Niedersachsen-Bremen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der niedersächsischen und der bremischen Sozialgerichtsbarkeit;
- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landgericht bei dem LG Aurich;
- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors (BesGr. R 2) - bei dem AG Osterholz-Scharmbeck;
- * Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) bei der StA Aurich;
- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht - **je 1 Stelle** - bei den VG'en Hannover und Stade;
- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Arbeitsgericht - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors (BesGr. R 2) - bei dem ArbG Braunschweig;
- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Finanzgericht bei dem Nds. FG in Hannover. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Stellenausschreibung nur an Richterinnen und Richter, die bei dem Nds. Finanzgericht tätig sind;
- * Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt (w/m/d) - BesGr. R 1 mit Amtszulage - bei der StA Stade;
- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter (BesGr. R1 mit Amtszulage) - bei dem VG Oldenburg (Oldb.);
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Braunschweig und Hannover;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht bei dem AG Celle;
- ** Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) - **2 Stellen** - bei der StA Osnabrück sowie - **1 Stelle** - bei der StA Stade;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht bei dem VG Lüneburg. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig sind und zur Verplanung anstehen;

** Richterin oder Richter am Sozialgericht (w/m/d) bei dem SG Oldenburg (Oldb.). Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die in der nds. Sozialgerichtsbarkeit tätig sind und zur Verplanung anstehen;

** Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPflG bei Gerichten im LG-Bezirk Oldenburg (Oldb.). Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Oberamtsanwältin oder Oberamtsanwalt (w/m/d) bei der StA Oldenburg (Oldb.);

Dienstposten einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (w/m/d) bei dem Amtsgericht Hann. Münden. Der Dienstposten ist nach den BesGr. A 12 / A 13 bewertet; entsprechende Planstellen stehen zurzeit jedoch nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPflG - **je 2 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Aurich und Osnabrück. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPflG - **4 Stellen** - im LG-Bezirk Oldenburg (Oldb.) sowie **- je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Aurich und Osnabrück. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (m/w/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - Sachbearbeitung in Justizverwaltungssachen - bei dem LG Aurich. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter - bei dem LG Oldenburg (Oldb.). Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) bei der GenStA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

****** Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher (w/m/d) bei dem AG Hannover. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

****** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (BesGr. A 7) - **13 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Braunschweig ohne AG Braunschweig; - **9 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Göttingen; - **6 Stellen** - bei dem AG Braunschweig sowie - **2 Stellen** - bei dem OLG Braunschweig. Die Voraussetzung nach § 20 Absatz 3 Nr.1 NBG muss erfüllt sein. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

****** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (BesGr. A 7) - für folgenden Dienstposten: Tätigkeiten im Bereich der IT-Sachbearbeitung (Nr. 2.2.1.5 der AV d. MJ vom 13.08.2024 - Nds. Rpfl. S. 291 -) bei dem LG Lüneburg. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle, die auch schon mit mindestens guten Leistungen bereits einen entsprechenden Dienstposten wahrnehmen;

Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - bei der StA Stade. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 NBG müssen erfüllt sein. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär bei der StA Osnabrück;

* Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) - BesGr. A 6 - bei Gerichten im LG-Bezirk Hannover. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle.

III. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Vechta

In der Justizvollzugsanstalt Vechta ist der Dienstposten der

**** stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist für Beamtinnen und Beamte vorbehalten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt wurden und eine Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Ziff. 3 NLVO sowie eine Einführung in Aufgaben der stellvertretenden Anstaltsleitung nach dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, denen ein Amt der BesGr. A 14 übertragen werden soll, erfolgreich absolviert haben. Erwartet werden darüber hinaus Fachkompetenz, Belastbarkeit, Durchsetzungsfähigkeit sowie Kooperations- und Teamfähigkeit.

IV. Personalbedarf bei der Jugendarrestanstalt Verden

In der Jugendarrestanstalt Verden mit den Abteilungen Emden und Göttingen ist der Dienstposten

*** der Leiterin oder des Leiters (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist mit der BesGr. A 16 NBesO bewertet.

Die Ausschreibung richtet sich an eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter am Sitz der Anstalt sowie an Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder Richterinnen oder Richter, die erzieherisch befähigt sowie in der Jugenderziehung erfahren sein sollen (§ 68 Abs. 2-4 NJAVollzG).

Um das Vollzugsziel und die Gestaltungsgrundsätze des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (NJAVollzG) umzusetzen, müssen Bewerberinnen und Bewerber über ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Belastungsfähigkeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie über Strategiebildungs- und Umsetzungskompetenz verfügen. Zudem sind Erfahrungen in der Anstaltsleitung einer Justizvollzugseinrichtung wünschenswert.

Für weitere Fragen steht Herr Mertin, Tel: 0511 120 - 5201, zur Verfügung.

Folgende Stellenausschreibung wird zurückgenommen:

Die in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 9 vom 16.09.2024 veröffentlichte Stellenausschreibung wird für **1 der 4 Stellen** bei Gerichten in dem LG-Bezirk Oldenburg (Oldb.) zurückgenommen:

** Justizamtfrau oder Justizamtmann (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPflG - **4 Stellen** - bei Gerichten in dem LG-Bezirk Oldenburg (Oldb.) sowie - **3 Stellen** - bei Gerichten in dem LG-Bezirk Osnabrück. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

Bekanntmachungen

Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren

RdErl d. MI v. 15.01.2024 – 22.22-05314 –

– VORIS 21011 –

– Im Einvernehmen mit dem MF und dem MJ –

Abdruck aus dem Nds. MBl. 2024 Nr. 62

1. Allgemeines

Im Strafverfahren (einschließlich des Verfahrens nach dem JGG) und im Bußgeldverfahren können die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens der oder dem Kostenpflichtigen auferlegt werden. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Auslagen, die der Polizei entstehen, wenn

- sie aus eigenem Entschluss Straftaten erforscht (§ 163 StPO i. d. F. vom 07.04.1987, BGBl. I S. 1074, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.07.2023, BGBl. 2023 I Nr. 203),
- sie im Strafverfahren Ersuchen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft ausführt (§ 161 StPO),
- ihre Beamtinnen oder Beamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft tätig werden (§ 152 GVG i. d. F. vom 09.05.1975, BGBl. I S. 1077, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.10.2023, BGBl. 2023 I Nr. 272),
- sie als Ordnungswidrigkeit bedrohte Handlungen verfolgt oder erforscht oder auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde tätig wird (§ 105 Abs. 1 OWiG i. d. F. vom 19.02.1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023, BGBl. 2023 I Nr. 73).

Diese Beträge werden zwar von der Polizeibehörde gezahlt, die die den Auslagen zugrunde liegende Tätigkeit vorgenommen oder mit dieser Dritte beauftragt hat, dürfen jedoch gegenüber der oder dem Kostenpflichtigen im Strafverfahren nur von den zuständigen Justizbehörden (§ 1, § 19 Abs. 2 GKG i. d. F. vom 27.02.2014, BGBl. I S. 154, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 08.10.2023, BGBl. 2023 I Nr. 272) und im Bußgeldverfahren nur von den zuständigen Verwaltungsbehörden (§ 106 OWiG) oder, soweit eine gerichtliche Bußgeldentscheidung ergangen ist, von den Justizbehörden angesetzt und geltend gemacht werden.

2. Art und Umfang der Auslagen

Art und Umfang der polizeilichen Auslagen, die gegenüber der oder dem Kostenpflichtigen geltend gemacht werden können, sind für das Strafverfahren in den Nummern 9000 ff. des Kostenverzeichnisses zum GKG (im Folgenden: KV GKG) und für das Bußgeldverfahren in § 107 Abs. 3 und 5 OWiG abschließend geregelt. Erläuterungen zu den Auslagentatbeständen ergeben sich aus der **Anlage**.

3. Vormerkung und Mitteilung

Die Polizeidienststellen merken die ihnen entstandenen Auslagen i. S. der Nummer 2 in den Akten des Straf- bzw. Bußgeldverfahrens vor. Soweit Auslagen nach Abgabe der Akten anfallen, werden diese nachträglich mitgeteilt. In beiden Fällen ist der Vordruck PolN 287 zu verwenden.

Die Auslagen sind auch vorzumerken oder mitzuteilen, wenn

- die Ermittlungen auf Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei- oder Verwaltungsbehörden anderer Bundesländer durchgeführt werden,
- Ermittlungen gegen Angehörige der NATO-Streitkräfte geführt werden, auch wenn die Gerichtsbarkeit nicht von deutschen Gerichten ausgeübt wird.

Auslagen, die durch den Einsatz Verdeckter Ermittler oder verdeckter Mittel entstehen, sind nicht in Ansatz zu bringen, wenn dadurch der Zweck der Maßnahme gefährdet würde.

Sind Auslagen der Polizei durch eine Amtshandlung veranlasst, die sich auf mehrere Verfahren bezieht, so werden sie angemessen aufgeteilt.

Werden gleichzeitig mit Aufgaben i. S. von Nummer 1 andere polizeiliche Aufgaben wahrgenommen, so sind die hierbei anfallenden Kosten, soweit sie von den Auslagen des Straf- oder Bußgeldverfahrens getrennt werden können, besonders geltend zu machen. Auf die Tarifnummer 108 der Anlage (Kostentarif) der ALLGO vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2023 (Nds. GVBl. S. 241), wird verwiesen.

4. Erstattung

Für den Ansatz und die Einziehung der von den Polizeibehörden mitgeteilten Auslagen sind die Justiz- und Verwaltungsbehörden zuständig. Die Auslagen werden zwischen niedersächsischen Justiz-, Verwaltungs- und Polizeibehörden nicht erstattet.

Auslagen, die der Polizei durch Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei- oder Verwaltungsbehörden anderer Bundesländer entstehen, sind aufgrund einer Vereinbarung der für Inneres zuständigen Ministerien und Senatoren der Länder nicht zur Erstattung anzufordern, sondern lediglich zum Verfahren mitzuteilen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.02.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

**Polizeiliche Auslagen nach den Nummern 9015 und 9016 KV GKG
oder § 107 Abs. 3 oder 5 OWiG**

Hinweise und Erläuterungen

Rechtsgrundlage

a = KV GKG

b = § 107 ... OWiG

1. Dokumentenpauschale

Für Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke bis zur Größe von DIN A3, die auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt werden, sind für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 EUR (in Farbe: 1,00 EUR) und für jede weitere Seite 0,15 EUR (in Farbe: 0,30 EUR) anzusetzen. Für die Herstellung und Überlassung der in Satz 1 genannten Kopien und Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3 sind die Entgelte in voller Höhe oder pauschal je Seite 3,00 EUR (in Farbe: 6,00 EUR) anzusetzen. Hingegen sind solche Ausfertigungen und Kopien nicht auslagenpflichtig, die für den Dienstbetrieb hergestellt oder anderen Dienststellen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke werden je Datei 1,50 EUR, für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens 5,00 EUR angesetzt.

Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen,

beträgt die Dokumentenpauschale nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall des Satzes 1 für eine Schwarz-Weiß-Kopie ohne Rücksicht auf die Größe betragen würde.

Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.

In Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde können Dokumentenpauschalen nicht angesetzt werden.

2. Kosten für Telekommunikationsdienstleistungen

Die den Polizeidienststellen tatsächlich erwachsenen Kosten für Telegramme werden in voller Höhe angesetzt, nicht jedoch Benutzungsentgelte für polizeieigene Telekommunikationseinrichtungen. Kosten für den Telefondienst können nicht erhoben werden.

a) Nr. 9001
b) Abs. 3 Nr. 1

3. Kosten für Zustellungen

Kosten für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, für Einschreiben gegen Rückschein oder für Zustellungen durch eigene Bedienstete werden je Zustellung mit pauschal 3,50 EUR berechnet.

a) Nr. 9002
b) Abs. 3 Nr. 2

Kosten für die Beförderung einfacher Briefe sind keine Auslagen der in Bezug genommenen Vorschriften.

4. Versendung von Akten

Für die bei der Versendung von Akten auf Antrag anfallenden Auslagen an Transport- und Verpackungskosten sind je Sendung pauschal 12 EUR

a) Nr. 9003
b) Abs. 5

anzusetzen. Die Hin- und Rücksendung der Akten gelten zusammen als eine Sendung.

5. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen

Bei Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem werden Auslagen nicht erhoben, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird. In sonstigen Fällen sind die Auslagen in voller Höhe anzusetzen.

Hierunter fallen insbesondere Aufwendungen für

- a) Veröffentlichungen in Tageszeitungen und Amtsblättern (nicht polizeiinterne Zeitungen),
- b) Rundfunk- und Fernsehdurchsagen,
- c) Herstellung und Anbringung von Fahndungsplakaten.

In diesem Zusammenhang zu zahlende allgemeine Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen fallen nicht unter diesen Auslagentatbestand.

6. Vergütungen für Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Entschädigungen für Zeuginnen, Zeugen und Dritte nach dem JVEG vom 05.05.2004 (BGBl. I. S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

Die Vergütungen und Entschädigungen sind auch dann vorzumerken, wenn es sich bei den zu vergütenden oder zu entschädigenden Stellen um Behörden oder Dienststellen handelt. Dies gilt auch dann, wenn aus

Gründen der Gegenseitigkeit, der
Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren
Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.

Zu der Vergütung für Sachverständige gehören
insbesondere die Kosten für

a) Blutentnahmen, Blutuntersuchungen und sonstige
ärztliche Untersuchungen.

Hierzu zählen auch die Kosten für Untersuchungen
im Zusammenhang mit Sexualdelikten, die der
Erlangung medizinischer Sachbeweise dienen.
Darunter fallen Untersuchungen auf mögliche
Infektionskrankheiten, die für den Nachweis einer
weiteren Straftat oder für die Strafzumessung bei
Sexualdelikten bedeutsam sein können. Kosten für
Einwegmundstücke im Rahmen der
Atemalkoholmessung und Venülen sind
Sachausgaben der Polizei, die nicht angesetzt
werden können;

b) eine von der Polizei angeordnete Leichenschau oder
Leichenuntersuchung;

c) technische Sachverständige;

d) die Untersuchung von Fahrtenschreibern und die
Auswertung von Fahrtenschreiberschaubildern;

e) die Beschaffung und Untersuchung von
Lebensmitteln und anderen Proben;

f) sonstige Gutachten.

**7. Reisekostenvergütungen, die Polizeibeamtinnen
oder Polizeibeamten aufgrund gesetzlicher
Vorschriften gewährt werden, sowie die Kosten für
die Bereitstellung von Räumen**

Neben den Reisekostenvergütungen sind bei der a) Nr. 9006
Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für jeden b) Abs. 3 Nr. 6
gefahrenen Kilometer 0,42 EUR anzusetzen.

Kosten der Unterbringung in Gewahrsamsräumen der
Polizei gehören nicht zu den Kosten für die
Bereitstellung von Räumen.

8. Auslagen für die Beförderung von Personen und Zahlungen an mittellose Personen

Hierzu gehören insbesondere die Kosten für den a) Nr. 9008
Transport von Personen zur Vernehmung, zur b) Abs. 3 Nrn. 8 und 9
Überführung, zur Untersuchung oder zur Blutentnahme.
Soweit Dienstfahrzeuge benutzt werden, richten sich die
Kosten nach Tarifnummer 108 AllGO in der jeweils
geltenden Fassung. Für den Transport von Personen
mit einem Dienstkraftfahrzeug innerhalb des Bezirks
einer Polizeiinspektion ist Tarifnummer 108.1.5 AllGO
anzuwenden.

Vorzumerken sind auch Beträge, die mittellosen
Personen für die Reise zum Ort einer Vernehmung oder
Untersuchung und für die Rückreise gezahlt werden, bis
zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden
Beträge.

9. An Dritte zu zahlende Beträge

Hierzu gehören insbesondere die Beträge für a) Nr. 9009
b) Abs. 3 Nr. 10

a) die Beförderung von Tieren und Sachen, mit
Ausnahme der für Postdienstleistungen zu
zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und
Sachen sowie die Fütterung von Tieren,

- b) die Beförderung und Verwahrung von Leichen,
- c) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen,
- d) die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen,
- e) das Abschleppen und Verwahren sichergestellter oder beschlagnahmter Fahrzeuge,

soweit sie den Polizeidienststellen tatsächlich entstanden sind. Die Kosten sind in voller Höhe auslagenpflichtig.

10. Nach § 12 BGebG, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Abs. 4 BGebG zu zahlende Beträge

Hierzu zählen insbesondere Kosten für die Einschaltung eines Vertrauensanwalts nach § 3 Abs. 3 des Konsulargesetzes vom 11.09.1974 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch Artikel 20 b des Gesetzes vom 28.03.2021 (BGBl. I S. 591).

- a) Nr. 9012
- b) Abs. 3 Nr. 12

11. An deutsche Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlende Gebühren sowie diejenigen Beträge, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 9 bezeichneten Art zustehen

Vorzumerken sind nur Auslagen der Art und Höhe, wie dies in den Nummern 1 bis 9 bestimmt ist. Die jeweils geltenden Höchstsätze sind zu beachten. Werden Behörden oder öffentliche Einrichtungen als

- a) Nr. 9013
- b) Abs. 3 Nr. 13

Sachverständige in Anspruch genommen, gilt Nummer 6.

Die Auslagen sind auch dann vorzumerken, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.

12. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland

Die Beträge sind ohne Einschränkung und in voller Höhe vorzumerken. a) Nr. 9014
b) Abs. 3 Nr. 14

Die Auslagen sind auch dann vorzumerken, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.

Alle nicht in den Nummern 1 bis 12 aufgeführten Personal- und Sachaufwendungen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren gehören nicht zu den polizeilichen Auslagen, die als Verfahrenskosten erhoben werden können. Diese Auslagen sind nicht vorzumerken oder mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für

- a) Telefongebühren für Orts- und Ferngespräche,
- b) Porto für einfache Briefe (vgl. auch Nummer 3),
- c) Lichtbildaufnahmen der Polizei,
- d) Kosten für den allgemeinen Geschäftsbedarf,
- e) die Benutzung von Dienstfahrzeugen (einschließlich Booten und Luftfahrzeugen) mit Ausnahme der in den Nummern 7 und 8 genannten Fälle,

- f) die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Personen, die von der Polizei vorläufig festgenommen werden oder sich in Hafträumen der Polizei befinden.

Verlust eines Dienstausweises:

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen (RdErl. d. MJ v. 16.01.2015 - 13.201.02250 -) der Richterin am Landgericht Maren Reuß, Landgericht Oldenburg (Oldb.), mit der Nummer 19400 (gültig bis 31.01.2027) wird für ungültig erklärt.

Verlust eines Dienstausweises:

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen des Oberstaatsanwalts Dr. Torben Asmus, Staatsanwaltschaft Göttingen, mit der Nummer 018484 (gültig bis: 31.10.2026) wird für ungültig erklärt.

Widerruf der Anerkennung einer Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bek. d. OLG Braunschweig vom 07. November 2023

Die Anerkennung der Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO des Herrn Dr. Bernhard Weiner, Schützenstraße 3, 49716 Meppen, wurde mit Ablauf des 31.12.2023 widerrufen.

Terminplan 2026 für die Pflichtfachprüfung (NJAG/NJAVO 2009 – und NJAG/NJAVO 2003 – mit Vortrag)

Bek. d. MJ v. 09. 10.2024 (2230 II - PA. 65)

- Nds. Rpfl. S. 363 -

Prüfungsdurchgang A/2026

Meldezeitraum: 18.08. – 29.08.2025
Klausuren: 22. (SR) Januar 2026
23. (ZR1), 26. (ZR2), 27. (ZR3) Januar 2026
29. (ÖR1), 30. (ÖR2) Januar 2026
Mündliche Prüfung: Ab Anfang Juni 2026

Prüfungsdurchgang B/2026

Meldezeitraum: 17.11. – 28.11.2025
Klausuren: 21. (SR) April 2026
23. (ÖR1), 24.(ÖR2) April 2026
27. (ZR1), 28. (ZR2), 30. (ZR3) April 2026
Mündliche Prüfung: Ab Anfang September 2026

Prüfungsdurchgang C/2026

Meldezeitraum: 16.02. – 27.02.2026
Klausuren: 23. (SR) Juli 2026
24. (ÖR1), 27. (ÖR2) Juli 2026
28. (ZR1), 30. (ZR2), 31. (ZR3) Juli 2026
Mündliche Prüfung: Ab Anfang Dezember 2026

Prüfungsdurchgang D/2026

Meldezeitraum: 18.05. – 29.05.2026
Klausuren: 22. (SR) Oktober 2026
23. (ÖR1), 26.(ÖR2) Oktober 2026
27. (ZR1), 29. (ZR2), 30. (ZR3) Oktober 2026
Mündliche Prüfung: Ab Anfang März 2027

Die vorgesehenen Termine für Klausuren und mündliche Prüfungen sind unverbindlich; eine Änderung bleibt vorbehalten.

Die Klammerzusätze stehen für:

(ÖR1) Klausur Öffentliches Recht
(ÖR2) Klausur Öffentliches Recht
(ZR1) Klausur Zivilrecht
(ZR2) Klausur Zivilrecht
(ZR3) Klausur Zivilrecht
(SR) Klausur Strafrecht

**Terminplan 2026
für die erste juristische Staatsprüfung
(NJAG/NJAVO 1993/1996/2001 – Altrecht)**

Bek. d. MJ v. 09.10.2024 (2230 II - PA. 65)

- Nds. Rpfl. S. 365 -

Prüfungsdurchgang A/2026

Meldezeitraum: 18.08. – 29.08.2025
Klausuren: 22. 2(SR), 23. W1(ZR), 26. 1(ZR), 29. 3(VR), 30. W3(VR)
Januar 2026
Hausarbeit: Bearbeitungsbeginn: Dienstag, 03. Februar 2026
Mündliche Prüfung: Ab Mitte Juni 2026

Prüfungsdurchgang B/2026

Meldezeitraum: 17.11. – 28.11.2025
Klausuren: 21. 2(SR), 23. 3(VR), 24. W3(VR), 27. W1(ZR), 28. 1(ZR)
April 2026
Hausarbeit: Bearbeitungsbeginn: Montag, 04. Mai 2026
Mündliche Prüfung: Ab Mitte September 2026

Prüfungsdurchgang C/2026

Meldezeitraum: 16.02. – 27.02.2026
Klausuren: 23. 2(SR), 24. 3(VR), 27. W3(VR), 28. W1(ZR), 30. 1(ZR)
Juli 2026
Hausarbeit: Bearbeitungsbeginn: Montag, 03. August 2026
Mündliche Prüfung: Ab Mitte Dezember 2026

Prüfungsdurchgang D/2026

Meldezeitraum: 18.05. – 29.05.2026
Klausuren: 22. 2(SR), 23. 3(VR), 26. W3(VR), 27. W1(ZR), 29. 1(ZR)
Oktober 2026
Hausarbeit: Bearbeitungsbeginn: Montag, 02. November 2026
Mündliche Prüfung: Ab Mitte März 2027

Diese Termine gelten nur für Kandidaten, die bereits einmal nach altem Recht zugelassen waren.

(Regelversuch nach vorangegangenem Freiversuch, Wiederholung sowie zur Notenverbesserung)

Die vorgesehenen Termine für Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen sind unverbindlich; eine Änderung bleibt vorbehalten.

Die mündliche Prüfung derjenigen Prüflinge, die die erste juristische Staatsprüfung unter Anrechnung des Ergebnisses der im ersten Prüfungsverfahren angefertigten Hausarbeit **wiederholen**, ist entsprechend früher vorgesehen. Der voraussichtliche Termin wird im Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

Die Klammerzusätze stehen für:

- W1(ZR) Wahlklausur Zivilrecht
- 1(ZR) Klausur Zivilrecht
- 2(SR) Klausur Strafrecht
- 3(VR) Klausur Öffentliches Recht
- W3(VR) Wahlklausur Öffentliches Recht

**Niedersächsische Verordnung
über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter
sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
(NBeurtVO-RiStA)**

Vom 28. Oktober 2024

Abdruck aus dem Nds. GVBl. 2024 Nr. 88 vom 29. Oktober 2024

Aufgrund des § 5 Abs. 4 und 6 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beurteilungsgrundsätze, Benachteiligungsverbote; Schwerbehinderte
- § 3 Zeitpunkte der Regelbeurteilungen
- § 4 Ausnahmen von der Regelbeurteilung
- § 5 Anlassbeurteilung
- § 6 Inhalt und Maßstab der dienstlichen Beurteilung, Beurteilungsvordrucke
- § 7 Bewertung
- § 8 Eignungsprognose
- § 9 Bewertung bei der dienstlichen Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags
- § 10 Beurteilungsgrundlagen
- § 11 Vorsorgliche Einholung von Beurteilungsbeiträgen
- § 12 Zuständigkeit

- § 13 Bekanntgabe der dienstlichen Beurteilung und von Beurteilungsbeiträgen
- § 14 Überbeurteilung
- § 15 Rückgabe der dienstlichen Beurteilung
- § 16 Verwahrung der dienstlichen Beurteilung und von Beurteilungsbeiträgen
- § 17 Beurteilungsspiegel
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Niedersachsen.

§ 2

Beurteilungsgrundsätze, Benachteiligungsverbote; Schwerbehinderte

- (1) Durch die dienstliche Beurteilung darf die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Gleichstellung der Geschlechter ist auch bei der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen besondere Aufgabe und Verpflichtung der Dienstvorgesetzten.
- (3) Teilzeitbeschäftigung, die Inanspruchnahme von Elternzeit und eine Beurlaubung aus familiären Gründen dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.
- (4) Die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten, als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied einer Richter- oder Staatsanwaltschaftsvertretung und als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder stellvertretendes Mitglied der Schwerbehindertenvertretung unterliegt nicht der Beurteilung.
- (5) Bei der dienstlichen Beurteilung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten findet Abschnitt 8 der Schwerbehindertenrichtlinien, Beschluss der Landesregierung vom 4. Oktober 2022 (Nds. MBl. S. 1412), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Zeitpunkte der Regelbeurteilungen

- (1) ¹Richterinnen und Richter auf Probe werden 9, 18 und 30 Monate nach ihrer Ernennung und danach in jährlichem Abstand beurteilt. ²Die Fristen verlängern sich um die Dauer einer Beurlaubung oder einer Elternzeit ohne Dienstbezüge.
- (2) ¹Richterinnen und Richter kraft Auftrags werden neun Monate nach ihrer Ernennung und danach in jährlichem Abstand beurteilt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit werden drei und sechs Jahre nach der Ernennung auf Lebenszeit und danach alle fünf Jahre beurteilt. ²Fällt der Beurteilungszeitpunkt in den Zeitraum einer zeitlich zusammenhängenden Abwesenheit von mindestens sechs Monaten Dauer, so ist die Beurteilung sechs Monate nach der Rückkehr fällig. ³Dies gilt auch, wenn der Beurteilungszeitpunkt in einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten nach der Rückkehr aus einer Abwesenheit von mindestens sechs Monaten Dauer fällt.

(4) ¹Durch die verspätete Erstellung einer Regelbeurteilung verschiebt sich der Zeitpunkt der nächsten Regelbeurteilung nicht. ²Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 3 Sätze 2 und 3. ³Führt die Regelung des Absatzes 3 Sätze 2 und 3 dazu, dass innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als eine Beurteilung zu erstellen wäre, so ist nur die erste Beurteilung zu erstellen.

(5) ¹Ist die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt aus besonderem Anlass beurteilt worden (§ 5), so beginnt die Frist für die Fälligkeit der nächsten Regelbeurteilung am Tag nach dem Ende des Beurteilungszeitraums der Anlassbeurteilung. ²Dies gilt nicht für eine Beurteilung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5; stattdessen verschiebt sich der Zeitpunkt der nächsten Regelbeurteilung um den Zeitraum der Erprobung. ³Auf diesen Zeitraum erstreckt sich die Regelbeurteilung nicht.

§ 4

Ausnahmen von der Regelbeurteilung

¹Von der regelmäßigen Beurteilung sind ausgenommen:

1. Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, wenn nach der Ernennung auf Lebenszeit bereits mindestens zwei dienstliche Beurteilungen vorliegen,
2. Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit, die ein Statusamt der Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage oder ein höheres Statusamt innehaben,
3. die Direktorinnen und Direktoren der Amts- und der Arbeitsgerichte sowie
4. Richterinnen und Richter im zweiten Hauptamt und im Nebenamt.

²Liegt im Fall des Satzes 1 Nr. 1 bei Vollendung des 45. Lebensjahres die letzte dienstliche Beurteilung mehr als drei Jahre zurück, so ist zu dem Zeitpunkt, der sich unter Anwendung des § 3 Absätze 3 bis 5 ergibt, eine weitere Regelbeurteilung zu erstellen.

³Dies gilt nicht, wenn vorher eine Anlassbeurteilung (§ 5) zu erstellen ist.

§ 5

Anlassbeurteilung

(1) ¹Eine Anlassbeurteilung ist zu erstellen:

1. wenn Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags nach einer länger als drei Monate dauernden, noch nicht beurteilten Tätigkeit den Zuständigkeitsbereich der oder des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten verlassen,

2. wenn Zweifel an der Eignung der Richterin oder des Richters auf Probe oder der Richterin oder des Richters kraft Auftrags bestehen,
3. wenn Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit nach einer länger als ein Jahr dauernden, noch nicht beurteilten Tätigkeit den Zuständigkeitsbereich der oder des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten für eine Dauer von voraussichtlich mindestens einem Jahr verlassen,
4. bei der Bewerbung um eine Planstelle, es sei denn, die letzte dienstliche Beurteilung, die nicht eine Beurteilung nach Abschluss der Erprobung (Nummer 5) ist, liegt im Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist weniger als ein Jahr zurück,
5. nach Abschluss der Erprobung,
6. wenn bei der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt auf Lebenszeit, die oder der einen Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandes gestellt hat, Zweifel an der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft bestehen.

²Ergeben sich Zweifel im Sinne von Satz 1 Nr. 2 erst aus einer dienstlichen Beurteilung und wird nicht nach § 22 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes ein Entlassungsverfahren eingeleitet, so ist nach sechs Monaten eine weitere Beurteilung zu erstellen.

³Aus einer dienstlichen Beurteilung ergeben sich solche Zweifel insbesondere dann, wenn die Bewertung des Gesamturteils mit der Note „noch nicht geeignet“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 3) erfolgt ist oder in einer späteren als der ersten Beurteilung ein oder mehrere Einzelmerkmale mit der Note „entspricht den Anforderungen noch nicht“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) oder „entspricht den Anforderungen nicht“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) bewertet worden sind. ⁴Abweichend von Satz 1 Nr. 4 ist bei der erstmaligen Bewerbung der Richterin oder des Richters auf Probe oder der Richterin oder des Richters kraft Auftrags um eine Planstelle stets eine Beurteilung zu erstellen.

(2) Eine Anlassbeurteilung ist auf Antrag der Richterin oder des Richters auf Lebenszeit oder der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts auf Lebenszeit zu erstellen, wenn

1. sie oder er für eine Dauer von voraussichtlich mindestens einem Jahr nicht im Dienst sein wird oder
2. ihre oder seine letzte dienstliche Beurteilung mehr als fünf Jahre zurückliegt.

(3) ¹Ergibt sich aus den Beurteilungsgrundlagen (§ 10), dass sich der Leistungsstand der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts seit der letzten dienstlichen Beurteilung nicht verändert hat, so kann die Anlassbeurteilung in Form einer Bezugnahme auf diese Beurteilung erfolgen. ²Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 und bei der Beurteilung der Richterin oder des Richters auf Probe oder der Richterin oder des Richters kraft Auftrags aus Anlass der erstmaligen Bewerbung um eine Planstelle. ³Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt Satz 1 nur, wenn die Richterin oder der Richter auf Probe oder die Richterin oder der Richter kraft Auftrags seit der letzten dienstlichen Beurteilung nicht den Zuständigkeitsbereich der oder des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten verlassen hat. ⁴Liegt die letzte dienstliche Beurteilung drei Jahre oder mehr zurück, ist eine Bezugnahme ausgeschlossen.

§ 6

Inhalt und Maßstab der dienstlichen Beurteilung, Beurteilungsvordrucke

(1) ¹In der dienstlichen Beurteilung sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung anhand der folgenden Einzelmerkmale zu bewerten:

1. Fachkenntnisse (Umfang, Differenziertheit und Einsatz der für den wahrgenommenen Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse des materiellen und des Verfahrensrechts sowie der notwendigen, beispielsweise sozialwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Ergänzungen),
2. Auffassungsgabe und Denkvermögen (Fähigkeit, schwierige, auch ausbildungsfremde Sachverhalte und Zusammenhänge in angemessener Zeit und verlässlich zu erfassen, zu analysieren und logisch zu ordnen),
3. Urteilsvermögen und Entschlusskraft (Fähigkeit und Bereitschaft, aus Sachverhalten unter Einsatz des fachlichen Wissens und mit Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge folgerichtig und problembewusst abwägend Schlussfolgerungen zu ziehen und sich zum richtigen Zeitpunkt eigenverantwortlich zu entscheiden),
4. schriftliches Ausdrucksvermögen (Fähigkeit und Bereitschaft, sich schriftlich eindeutig, fachgerecht, verständlich, gewandt, konzentriert und überzeugend auszudrücken),
5. mündliches Ausdrucksvermögen (Fähigkeit und Bereitschaft, sich mündlich eindeutig, fachgerecht, verständlich, gewandt, konzentriert und überzeugend auszudrücken),
6. Arbeitsplanung (Fähigkeit und Bereitschaft, planvoll, ökonomisch und konzentriert vorzugehen),
7. Kooperation und Führungskompetenz (Fähigkeit und Bereitschaft, mit Kolleginnen und Kollegen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenzuarbeiten und dabei die Beiträge anderer offen aufzunehmen und angemessen zu berücksichtigen; Motivierungsgeschick; Integrationskraft; Bereitschaft zur Ausbildung von Nachwuchskräften),
8. Verhandlungsgeschick (Fähigkeit und Bereitschaft, Verhandlungen und Besprechungen gut vorbereitet, einfühlsam, geduldig, fair, ausgleichend sowie zielstrebig zu führen oder mitzugestalten und sich im Umgang mit rechtsuchendem Publikum in gleicher Weise zu verhalten),
9. Behauptungsvermögen (Fähigkeit und Bereitschaft, eigene Standpunkte mit überzeugenden Argumenten zu vertreten und angemessen zur Geltung zu bringen),
10. Belastbarkeit (Fähigkeit und Bereitschaft, auch bei großer innerer oder äußerer Belastung in Qualität und Quantität anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen und sich engagiert einzusetzen) und

11. Arbeitszuverlässigkeit und Arbeitshaltung (Bereitschaft, die individuellen Fähigkeiten einzubringen, die Sachprobleme pflichtbewusst, sorgfältig, gründlich, gewissenhaft und engagiert zu durchdringen sowie zeitgerecht, beständig und verlässlich zu erledigen).

²Ist die Bewertung einzelner Merkmale ausnahmsweise nicht möglich, sind die Gründe dafür darzulegen.

(2) ¹Maßstab für die Bewertung sind die Anforderungen des Statusamtes, das die oder der zu Beurteilende am Ende des Beurteilungszeitraums innehat. ²Ist die oder der zu Beurteilende seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert worden, bezieht sich die Bewertung nur auf den Zeitraum im Anschluss an die Beförderung. ³Unter Anlegung des höheren, anspruchsvolleren Bewertungsmaßstabs nach der Beförderung ist die Bewertung gegenüber der Bewertung im vorherigen Statusamt regelmäßig herabzusetzen. ⁴Wird die Bewertung nicht herabgesetzt, so ist dies in der dienstlichen Beurteilung besonders zu begründen. ⁵Sätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn die Beförderung mehr als drei Jahre zurückliegt.

(3) Für die dienstliche Beurteilung sind Vordrucke zu verwenden, und zwar:

1. für die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit und die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags in den Fällen des § 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Vordruck nach dem Muster der **Anlage 1**,
2. für die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags in den übrigen Fällen der Vordruck nach dem Muster der **Anlage 2** und
3. für die Anlassbeurteilung in Form der Bezugnahme auf die letzte Beurteilung (§ 5 Abs. 3) der Vordruck nach dem Muster der **Anlage 3**.

§ 7

Bewertung

(1) ¹Jedes Einzelmerkmal ist mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1. übertrifft die Anforderungen herausragend,
2. übertrifft die Anforderungen deutlich,
3. übertrifft die Anforderungen insgesamt,
4. übertrifft die Anforderungen teilweise,
5. entspricht den Anforderungen,
6. entspricht den Anforderungen weniger oder
7. entspricht den Anforderungen nicht.

²Die Bewertung jedes Einzelmerkmals ist zu begründen.

(2) ¹Die dienstliche Beurteilung schließt mit einem zu begründenden Gesamturteil, das unter Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen leistungsbezogenen Gesichtspunkte zu bilden ist und eine zusammenfassende Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im ausgeübten Amt enthält. ²Die Bewertung erfolgt mit einer der folgenden Noten:

1. vorzüglich geeignet,
2. besser als sehr gut geeignet,
3. sehr gut geeignet,
4. gut geeignet,
5. geeignet,
6. weniger geeignet oder
7. nicht geeignet.

§ 8

Eignungsprognose

(1) ¹In einer Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) ist zusätzlich eine vorausschauende Bewertung der Eignung der oder des zu Beurteilenden für das angestrebte Amt (Eignungsprognose) abzugeben. ²Für die Eignungsprognose ist eine der Noten nach § 7 Abs. 2 Satz 2 zu verwenden; den Maßstab bilden die Anforderungen des angestrebten Statusamtes. ³Die Eignungsprognose ist gesondert zu begründen. ⁴Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn das innegehabte und das angestrebte Amt identisch sind.

(2) ¹Ist bei einer Bewerbung um eine Planstelle keine Beurteilung zu erstellen und enthält die letzte Beurteilung keine Eignungsprognose für das angestrebte Amt, so wird diese isoliert erstellt. ²Für die isolierte Eignungsprognose ist der Vordruck nach dem Muster der **Anlage 4** zu verwenden. ³Die §§ 10 und 12 bis 16 gelten für die isolierte Eignungsprognose entsprechend.

§ 9

Bewertung bei der dienstlichen Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags

(1) Bei der dienstlichen Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind für die Bewertung der Einzelmerkmale abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 die folgenden Noten zu verwenden:

1. übertrifft die Anforderungen,
2. entspricht den Anforderungen,
3. entspricht den Anforderungen noch nicht und
4. entspricht den Anforderungen nicht.

(2) Für das Gesamturteil ist abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 eine der folgenden Noten zu verwenden:

1. besonders geeignet,
2. geeignet,
3. noch nicht geeignet oder
4. nicht geeignet.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4); bei einer solchen Beurteilung sind die Noten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 zu verwenden. ²Dies gilt auch für alle weiteren Beurteilungen, die die Richterin oder der Richter auf Probe oder die Richterin oder der Richter kraft Auftrags nach einer solchen Beurteilung im Richterverhältnis auf Probe oder im Richterverhältnis kraft Auftrags erhält. ³Den Maßstab für die Bewertung bilden in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Anforderungen an eine Richterin oder einen Richter auf Lebenszeit oder eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt auf Lebenszeit.

§ 10

Beurteilungsgrundlagen

(1) ¹Die Beurteilung beruht auf dem eigenen Eindruck der Beurteilerin oder des Beurteilers. ²Soweit die Beurteilerin oder der Beurteiler die dienstlichen Leistungen der oder des zu Beurteilenden nicht aus eigener Anschauung kennt, hat sie oder er sich die erforderliche Kenntnis zu verschaffen, insbesondere durch die Einholung von schriftlichen oder mündlichen Beurteilungsbeiträgen, Einsichtnahme in Verfahrensakten, Teilnahme an Sitzungen oder Auswertung der Geschäftsstatistik. ³Von den Senats- und Kammervorsitzenden, den Direktorinnen und Direktoren der Amts-, der Arbeits- und der Sozialgerichte sowie den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern bei den Staatsanwaltschaften sind in der Regel schriftliche Beurteilungsbeiträge einzuholen. ⁴Die Beurteilungsgrundlagen sind in der Beurteilung anzugeben.

(2) ¹Für Zeiträume von weniger als drei Monaten kann auf die Einholung von Beurteilungsbeiträgen verzichtet werden. ²Ist die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums befördert worden, gilt dies auch für den Zeitraum vor der Beförderung.

(3) ¹Die um die Abgabe eines Beurteilungsbeitrags ersuchten Personen sind zu einer Äußerung verpflichtet. ²Sie haben zu allen Einzelmerkmalen Stellung zu nehmen, die sie aus eigener Anschauung kennen. ³Eine Benotung erfolgt nicht; der Beurteilungsbeitrag soll auch keine Formulierungen enthalten, die einen konkreten Notenbezug aufweisen. ⁴Für den Beurteilungsbeitrag wird ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 5** zur Verfügung gestellt; er kann aber auch im Freitext formuliert werden.

(4) ¹Die Beurteilungsbeiträge sind von der Beurteilerin oder dem Beurteiler bei der Ausübung ihres oder seines Beurteilungsspielraums zu berücksichtigen. ²Weicht sie oder er von den in einem Beurteilungsbeitrag enthaltenen Tatsachen oder Werturteilen ab, so ist dies nachvollziehbar zu begründen.

§ 11

Vorsorgliche Einholung von Beurteilungsbeiträgen

¹Ein schriftlicher Beurteilungsbeitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 3 ist für eine künftig zu erstellende dienstliche Beurteilung einzuholen, wenn

1. die Richterin oder der Richter auf Lebenszeit oder die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt auf Lebenszeit den Zuständigkeitsbereich der oder des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten für eine Dauer von voraussichtlich mindestens einem Jahr verlässt und nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 eine Beurteilung zu erstellen ist,
2. nach dem Ende einer Abordnung eine Beurteilung nicht zu erstellen ist,
3. im Fall des § 5 Abs. 2 Nr. 1 eine Beurteilung nicht beantragt ist,
4. die Richterin oder der Richter auf Probe oder die Richterin oder der Richter kraft Auftrags für eine Dauer von voraussichtlich mindestens sechs Monaten nicht im Dienst sein wird und nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Beurteilung zu erstellen ist oder
5. die oder der Senats- oder Kammervorsitzende, die Direktorin oder der Direktor des Amts-, des Arbeits- oder des Sozialgerichts oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft aus dem Dienst ausscheidet, die Dienststelle wechselt oder aus anderen Gründen künftig nicht mehr für die Abgabe eines Beurteilungsbeitrags zuständig ist.

²Scheidet die oder der bisher zur Beurteilung berufene Dienstvorgesetzte aus dem Dienst aus, wechselt die Dienststelle oder ist aus anderen Gründen künftig nicht mehr für die dienstliche Beurteilung zuständig, so hat sie oder er schriftliche Beurteilungsbeiträge für künftig zu erstellende Beurteilungen der Senats- oder Kammervorsitzenden, der Direktorinnen und Direktoren der Amts-, der Arbeits- oder der Sozialgerichte oder der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft sowie derjenigen Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte abzugeben, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. ³Unterliegt die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt nicht mehr der Regelbeurteilung (§ 4), so ist ein Beurteilungsbeitrag in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2, 3 und 5 und des Satzes 2 nur einzuholen, wenn sie oder er dies beantragt. ⁴§ 10 Abs. 2 und 3 gilt für die vorsorgliche Einholung von Beurteilungsbeiträgen entsprechend.

§ 12

Zuständigkeit

(1) ¹Die dienstliche Beurteilung obliegt der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung der Vertreterin oder dem Vertreter. ²Die oder der Dienstvorgesetzte kann die Zuständigkeit nach Satz 1 auch dauerhaft ganz oder teilweise auf die Vertreterin oder den Vertreter übertragen; die Übertragung ist jederzeit widerruflich. ³Die Präsidentinnen und Präsidenten der Land-, der Amts-, der Verwaltungs- und der Sozialgerichte sowie die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften bedürfen für die Übertragung nach Satz 2 der Zustimmung der oder des höheren Dienstvorgesetzten.

(2) ¹Ist die oder der zu Beurteilende zum Zeitpunkt der Beurteilung in den Zuständigkeitsbereich einer oder eines anderen unmittelbaren Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministeriums abgeordnet, so obliegt die dienstliche Beurteilung dieser oder diesem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, wenn die Abordnung zum Zeitpunkt der Beurteilung seit mindestens sechs Monaten besteht. ²Besteht die Abordnung zu diesem Zeitpunkt seit weniger als sechs Monaten, bleibt die oder der bisherige Dienstvorgesetzte zuständig. ³Bei Teilabordnungen bleibt unabhängig von deren Umfang und Dauer die oder der bisherige Dienstvorgesetzte zuständig.

(3) Ist die oder der zu Beurteilende zum Zeitpunkt der Beurteilung an eine Stelle außerhalb des Geschäftsbereichs des Justizministeriums abgeordnet, so ist für die dienstliche Beurteilung die oder der dem Justizministerium unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte zuständig, in deren oder dessen Zuständigkeitsbereich die oder der zu Beurteilende ihre oder seine Stammdienststelle hat.

§ 13

Bekanntgabe der dienstlichen Beurteilung und von Beurteilungsbeiträgen

(1) ¹Vor Fertigstellung der dienstlichen Beurteilung ist die in Aussicht genommene Beurteilung der oder dem zu Beurteilenden zur Kenntnis zu geben. ²Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu der in Aussicht genommenen Beurteilung zu geben; auf ihr oder sein Verlangen ist die in Aussicht genommene Beurteilung mündlich zu erörtern. ³Schriftliche Beurteilungsbeiträge sind der oder dem zu Beurteilenden zeitnah, spätestens mit der in Aussicht genommenen Beurteilung bekannt zu geben.

(2) ¹Die Bekanntgabe (Eröffnung) der dienstlichen Beurteilung erfolgt in einem persönlichen Gespräch. ²Verzichtet die oder der zu Beurteilende auf das Gespräch, so ist die dienstliche Beurteilung in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 14

Überbeurteilung

¹Obliegt die dienstliche Beurteilung der Präsidentin oder dem Präsidenten eines Land-, Amts-, Verwaltungs- oder Sozialgerichts oder der Leiterin oder dem Leiter einer Staatsanwaltschaft, fügt die oder der höhere Dienstvorgesetzte der Beurteilung nach Überprüfung eine Stellungnahme bei oder erstellt eine eigene dienstliche Beurteilung, welche die Ausgangsbeurteilung ersetzt. ²Bei Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags kann sie oder er davon absehen. ³Wird die dienstliche Beurteilung durch die Überbeurteilung geändert, so ist die Veränderung nachvollziehbar zu begründen. ⁴§ 13 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 15

Rückgabe der dienstlichen Beurteilung

¹Hält das Justizministerium eine dienstliche Beurteilung für fehlerhaft, so gibt es diese mit der Aufforderung zur Überprüfung und gegebenenfalls Abänderung zurück. ²Die oder der höhere Dienstvorgesetzte kann die Beurteilung zur Korrektur der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zurückgeben oder die Korrektur im Wege der Überbeurteilung (§ 14) selbst vornehmen.

§ 16

Verwahrung der dienstlichen Beurteilung und von Beurteilungsbeiträgen

Dienstliche Beurteilungen und schriftliche Beurteilungsbeiträge sind zur Personalakte zu nehmen.

§ 17

Beurteilungsspiegel

¹Das Justizministerium erstellt für jeweils drei Jahre, erstmals für die Jahre 2025 bis 2027, einen Beurteilungsspiegel zu den Ergebnissen der in dem jeweiligen Zeitraum bekannt gegebenen dienstlichen Beurteilungen und gibt den Beurteilungsspiegel bis zum 30. Juni des Folgejahres in seinem Geschäftsbereich bekannt. ²In dem Beurteilungsspiegel sind die Noten der Gesamturteile getrennt nach Besoldungsgruppe, Geschlecht und Voll- oder Teilzeitbeschäftigung auszuweisen. ³Bei der Besoldungsgruppe R 1 ist zwischen den Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Lebenszeit einerseits und den Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags andererseits zu differenzieren; innerhalb der Gruppe der Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags auch zwischen den Beurteilungen in den Fällen des § 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und den sonstigen Beurteilungen. ⁴Weitere Differenzierungen sind zulässig. ⁵Der Beurteilungsspiegel darf keine Rückschlüsse auf die Beurteilungsergebnisse einzelner Personen zulassen; gegebenenfalls sind mehrere Besoldungsgruppen zusammenzufassen oder es ist von einer Angabe in dem Beurteilungsspiegel abzusehen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Hannover, den 28. Oktober 2024

Niedersächsisches Justizministerium

Ministerin

Begründung der Niedersächsischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (NBeurtVO-RiStA)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 7. Juli 2021 entschieden, dass angesichts der Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für nach Maßgabe des Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) zu treffende Auswahlentscheidungen die Vorgaben für die Erstellung von Beurteilungen nicht allein Verwaltungsvorschriften

überlassen bleiben können, sondern die grundlegenden Vorgaben in Rechtsnormen geregelt werden müssen (BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 - 2 C 2.21 -, juris Rn. 32). Dabei hat der Gesetzgeber das Beurteilungssystem (Regel- oder Anlassbeurteilungen) sowie die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorzugeben (BVerwG, a. a. O. Rn. 34). Weitere Einzelheiten wie z. B. den Rhythmus von Regelbeurteilungen, den Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale, die Zuständigkeiten oder den Beurteilungsmaßstab kann er der Regelung in einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung überlassen (BVerwG, a. a. O. Rn. 37).

Diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Landesgesetzgeber durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32) umgesetzt und eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen. Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) in der seit dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung bestimmt das Justizministerium durch Verordnung die Grundsätze für Beurteilungen sowie das Beurteilungsverfahren, insbesondere Inhalt und Maßstab der Beurteilung (Nummer 1), das Bewertungssystem (Nummer 2), die Zuständigkeiten (Nummer 3), die Zeitpunkte der Regelbeurteilungen (Nummer 4), Ausnahmen von der Regelbeurteilungspflicht für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit (Nummer 5), die Beurteilungsanlässe (Nummer 6), die Beurteilungsgrundlagen (Nummer 7) sowie die Eröffnung und Verwahrung der Beurteilung (Nummer 8). Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 NRiG ist in der Verordnung außerdem die Erstellung eines Beurteilungsspiegels zu den Regelbeurteilungen in regelmäßigen Abständen vorzusehen. Für die dienstliche Beurteilung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gilt § 5 Abs. 4 entsprechend (§ 5 Abs. 6 NRiG).

Mit der vorliegenden Verordnung wird auf der Grundlage der Ermächtigung nach § 5 Abs. 4 und 6 NRiG die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung neu geregelt. Inhaltlich knüpft die Verordnung an die AV d. MJ vom 4. Februar 2015 über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (im Folgenden: Beurteilungs-AV; Nds. Rpfl. S. 77), geändert durch AV vom 19. Dezember 2019 (Nds. Rpfl. 2020 S. 49), an und entwickelt diese fort. Die regelmäßige Erstellung eines Beurteilungsspiegels ist in § 17 vorgesehen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Verordnungsfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das verfolgte Ziel erreicht, die Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts neu zu regeln. Alternativen bestehen nicht.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Die Neuregelung der Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet. Da der dienstlichen Beurteilung für die Beförderung und den Aufstieg in Führungspositionen eine Schlüsselrolle zukommt, bildet ein geschlechtergerechtes und diskriminierungsfreies Beurteilungswesen die Grundlage für die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Justiz. In § 2 Abs. 2 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Gleichstellung der Geschlechter auch bei der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen besondere Aufgabe und Verpflichtung der Dienstvorgesetzten ist. Teilzeitbeschäftigung, die Inanspruchnahme von Elternzeit und eine Beurlaubung aus familiären Gründen dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken (§ 2 Abs. 3). Auch die Regelung in § 4 Satz 1 Nr. 1, wonach Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erst dann von der regelmäßigen Beurteilung ausgenommen sind, wenn nach der Ernennung auf Lebenszeit bereits mindestens zwei dienstliche Beurteilungen vorliegen, soll dafür Sorge tragen, dass insbesondere Richterinnen und Staatsanwältinnen beurteilungsmäßig nicht ins Hintertreffen geraten, wenn sie in den ersten Berufsjahren familienbedingt für längere Zeit nicht im Dienst sind.

Der in § 17 neu vorgesehene Beurteilungsspiegel dient dazu, etwaige Beurteilungsunterschiede zwischen Männern und Frauen oder zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten sichtbar zu machen und dadurch die Erstellung von geschlechtergerechten Beurteilungen zu erleichtern (vgl. auch die Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 4 Satz 2 NRiG, LT-Drs. 19/987, S. 15).

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Schwerbehinderte Beschäftigte bedürfen im Verhältnis zu Beschäftigten ohne Behinderungen in der Regel eines größeren Einsatzes an Energie, um gleichwertige Leistungen zu erbringen. Abschnitt 8 der Schwerbehindertenrichtlinien, Beschl. d. LReg vom 4. Oktober 2022 (Nds. MBl. S. 1412), enthält daher besondere Regelungen über die dienstliche Beurteilung von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten. Nach § 2 Abs. 5 finden diese Regelungen auch bei der dienstlichen Beurteilung schwerbehinderter und diesen gleichgestellter Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Anwendung.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Neuregelung hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Keine.

VIII. Verbandsbeteiligung

Zu dem Entwurf sind die folgenden Verbände beteiligt worden:

- Bund Niedersächsischer Sozialrichter,
- Deutscher Juristinnenbund e.V. - Landesverband Niedersachsen -,

- Landesverband Niedersächsischer Finanzrichter,
- Neue Richtervereinigung - Landesverband Niedersachsen -,
- Niedersächsischer Richterbund,
- Verband der Niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. und
- Vereinigung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Niedersachsen.

Darüber hinaus ist der Gleichstellungsbeauftragten, den Richtervertretungen, dem Hauptstaatsanwaltsrat und den (Haupt-)Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie dem nachgeordneten Geschäftsbereich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 legt in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung in Abschnitt 1 der Beurteilungs-AV den Geltungsbereich der Verordnung fest.

Zu § 2 (Beurteilungsgrundsätze, Benachteiligungsverbote; Schwerbehinderte)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen der bisherigen Regelung in Abschnitt 2 Nr. 2 der Beurteilungs-AV.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts auf, wonach es nicht mit dem Aufgabenbereich einer Gleichstellungsbeauftragten vereinbar ist, dass ihre Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte beurteilt wird (OVG Lüneburg, Beschluss vom 13. Oktober 2017 - 5 ME 153/17 -, juris Rn. 36). Auch für freigestellte Personalratsmitglieder gilt ein Verbot, diese dienstlich zu beurteilen; das Obergerverwaltungsgericht leitet dieses Verbot aus §§ 39 Abs. 5 Satz 1 und 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) her (OVG Lüneburg, a. a. O. Rn. 33). Die genannten Vorschriften sind nach § 16 Abs. 2 NRiG auf die Richtervertretungen sinngemäß anzuwenden. Absatz 4 gilt nur für die betreffende Tätigkeit der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Ihre sonstige dienstliche Tätigkeit ist wie üblich zu beurteilen. Ist eine Richterin oder ein Richter bzw. eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt für eine der in Absatz 4 genannten Tätigkeiten von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit vollständig freigestellt, ist sie oder er nicht dienstlich zu beurteilen. In einem solchen Fall ist vielmehr die letzte dienstliche Beurteilung der Richterin oder des Richters bzw. der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts durch eine fiktive Nachzeichnung ihrer oder seiner beruflichen Entwicklung fortzuschreiben (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O. Leitsatz und Rn. 34).

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass bei der dienstlichen Beurteilung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten neben den Regelungen der vorliegenden Verordnung – wie bisher auch – Abschnitt 8 der Schwerbehindertenrichtlinien anzuwenden ist.

Zu § 3 (Zeitpunkte der Regelbeurteilungen)

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind nach § 5 Abs. 1 und 6 NRiG regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). § 3 regelt die Zeitpunkte der Regelbeurteilungen. An dem bisherigen kombinierten System aus Regel- und Anlassbeurteilungen (Abschnitt 5 der Beurteilungs-AV), das nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes rechtlich nicht zu beanstanden ist (OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. April 2018 - 5 ME 21/18 -, juris Rn. 8; Beschluss vom 29. Mai 2020 - 5 ME 187/19 -, juris Rn. 29), wird festgehalten. Ein Regelbeurteilungssystem zu festen Stichtagen wird nicht eingeführt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 knüpft an die bisherige Regelung in Abschnitt 5 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb der Beurteilungs-AV an, die Beurteilungszeitpunkte der Richterinnen und Richter auf Probe werden aber an die möglichen Entlassungstermine nach § 22 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) angepasst. Die bisherigen Beurteilungszeitpunkte nach Ablauf von einem Jahr und neun Monaten sowie nach Ablauf von zwei Jahren und neun Monaten seit der Einstellung haben sich im Hinblick auf diese Termine als nicht auskömmlich erwiesen und werden daher um jeweils drei Monate vorgezogen.

Nach § 22 Abs. 1 und 2 DRiG ist die Entlassung einer Richterin oder eines Richters auf Probe (nur) zum Ablauf des 6., 12., 18. oder 24. Monats nach seiner Ernennung sowie zum Ablauf des dritten oder vierten Jahres möglich. Dabei ist die Entlassung bis zum Ablauf des 24. Monats aus jedem sachlichen Grund zulässig. Sie setzt insbesondere nicht die (positive) Feststellung voraus, dass die Richterin oder der Richter auf Probe für das Amt der Richterin oder des Richters nicht geeignet ist. Vielmehr rechtfertigen schon ernstliche Zweifel an der Eignung der Richterin oder des Richters auf Probe ihre oder seine Entlassung. Solche ernstlichen Zweifel können sich insbesondere aus einer dienstlichen Beurteilung ergeben (vgl. BGH Dienstgericht des Bundes, Urteil vom 8. November 2006 - RiZ (R) 1/06 -, juris Rn. 22 m. w. N.). Zum Ablauf des dritten oder vierten Jahres kann eine Entlassung nur noch erfolgen, wenn die Richterin oder der Richter für das Richteramt nicht geeignet ist, § 22 Abs. 2 Nr. 1 DRiG. In allen Fällen ist die Entlassungsverfügung der Richterin oder dem Richter mindestens sechs Wochen vor dem Entlassungstag mitzuteilen (§ 22 Abs. 5 DRiG). Liegen die dienstlichen Beurteilungen der Richterinnen und Richter auf Probe – wie es die bisherige Regelung in Abschnitt 5 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb der Beurteilungs-AV vorsah – erst drei Monate vor den möglichen Entlassungsterminen zum Ablauf des 24. Monats, zum Ablauf des dritten Jahres und zum Ablauf des vierten Jahres nach der Ernennung vor, verbleibt für den Fall, dass sich aus einer Beurteilung ernstliche Zweifel an der Eignung einer Richterin oder eines Richters auf Probe ergeben bzw. dass eine Richterin oder ein Richter auf Probe nach ihrer oder seiner Beurteilung für das Richteramt nicht geeignet ist, nur ein Zeitraum von etwa sieben Wochen, um das Entlassungsverfahren durchzuführen. Innerhalb dieses Zeitraums ist die betroffene Richterin oder der betroffene Richter anzuhören (§ 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - NVwVfG - i. V. m. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG) und es sind die Gleichstellungsbeauftragte (mit einer Frist von

einer Woche, § 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 21 Satz 1 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes - NGG) und der Präsidialrat (mit einer Frist von einem Monat, § 45 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 59 Abs. 1 Satz 1 NRiG) zu beteiligen. Eine Entlassung war damit nach der bisherigen Regelung praktisch kaum durchführbar. Das soll durch die Neuregelung geändert werden.

Absatz 1 Satz 2 greift die Regelung des § 22 Abs. 4 DRiG auf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Zeitpunkte der Regelbeurteilungen der Richterinnen und Richter kraft Auftrags fest. Einer Vorverlegung des zweiten und ggf. dritten Beurteilungszeitpunktes bedarf es bei den Richterinnen und Richtern kraft Auftrags nicht, weil bei diesen eine Entlassung ohnehin nur bis spätestens zum Ablauf des 18. Monats nach der Ernennung möglich ist (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 23 Rn. 4; Staats, DRiG, 1. Aufl. 2012, § 23 Rn. 2).

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 entsprechen der bisherigen Regelung in Abschnitt 5 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Sätze 1 und 3 der Beurteilungs-AV in Verbindung mit den Auslegungshinweisen zur Beurteilungs-AV, Stand 04/2019. Bei den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Lebenszeit verlängern Zeiten einer Beurlaubung oder einer Elternzeit ohne Dienstbezüge, anders als bei den Richterinnen und Richtern auf Probe (vgl. Absatz 1 Satz 2) und den Richterinnen und Richtern kraft Auftrags (Absatz 2 Satz 2), den Beurteilungszeitraum (von drei bzw. fünf Jahren) grundsätzlich nicht. Nur wenn der Beurteilungszeitpunkt selbst in den Zeitraum einer solchen Abwesenheit oder in einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten nach der Rückkehr aus einer solchen Abwesenheit fällt und es sich um eine Abwesenheit von mindestens sechs Monaten Dauer handelt bzw. gehandelt hat, verschiebt sich der Beurteilungszeitpunkt, so dass die Beurteilung erst sechs Monate nach der Rückkehr aus der Abwesenheit fällig ist (Absatz 3 Sätze 2 und 3). Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sollen, unmittelbar bevor sie beurteilt werden, über einen ununterbrochenen Zeitraum von sechs Monaten dienstliche Leistungen erbracht haben. Dadurch wird gewährleistet, dass die Bewertung des aktuellen Leistungsstandes auf einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage beruht.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass sich der Zeitpunkt der nächsten Regelbeurteilung durch die verspätete Erstellung einer Regelbeurteilung, auch in den Fällen des Absatzes 3 Sätze 2 und 3, nicht verschiebt. Absatz 4 Satz 1 gilt für die Regelbeurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe, der Richterinnen und Richter kraft Auftrags und der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit gleichermaßen. Ausgangspunkt für die Fristberechnung bleibt stets der Zeitpunkt der Ernennung, ggf. zuzüglich der Zeiten gemäß Absatz 1 Satz 2. Dagegen kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt die vorangegangene Regelbeurteilung tatsächlich fertiggestellt worden ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung in Abschnitt 5 Nr. 4 der Beurteilungs-AV. Nach Satz 1 beginnt die Frist für die Fälligkeit der nächsten Regelbeurteilung von Neuem zu laufen, wenn eine Richterin oder ein Richter oder eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt aus besonderem Anlass beurteilt worden ist. Ausgangspunkt für die Fristberechnung ist dann nicht mehr der Zeitpunkt der Ernennung, sondern der Zeitpunkt der Anlassbeurteilung; die Regelbeurteilung wird durch diese gleichsam ersetzt. Absatz 5 Satz 1 gilt für alle Anlassbeurteilungen, auch die Anlassbeurteilung von

Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags. Nur die Beurteilung nach Abschluss der Erprobung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) steht außerhalb dieses kombinierten Systems aus Regel- und Anlassbeurteilungen. Durch sie wird die Frist für die Fälligkeit der nächsten Regelbeurteilung nicht neu in Gang gesetzt, sondern die Frist verlängert sich um den Zeitraum der Erprobung (Absatz 5 Satz 2). Bei der nächsten Beurteilung bleibt dieser Zeitraum außen vor (Absatz 5 Satz 3).

Zu § 4 (Ausnahmen von der Regelbeurteilung)

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in Abschnitt 5 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 1 der Beurteilungs-AV („bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres“). Anders als bisher sind Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aber erst dann von der Regelbeurteilung ausgenommen, wenn nach der Ernennung auf Lebenszeit mindestens zwei dienstliche Beurteilungen vorliegen; bislang genügte das Vorliegen nur einer Beurteilung (vgl. Abschnitt 5 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 2 der Beurteilungs-AV: „oder liegt noch keine Beurteilung vor“). Die Regelung soll verhindern, dass insbesondere Richterinnen und Staatsanwältinnen, die zu Anfang ihrer Dienstlaufbahn wegen langer Elternzeiten über einen langen Zeitraum hinweg nicht beurteilt werden, später Nachteile im Hinblick auf ihr berufliches Fortkommen haben.

Zu den Nummern 2 und 3

Die Nummern 2 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung in Abschnitt 5 Nr. 2 der Beurteilungs-AV. Die Direktorinnen und Direktoren der Sozialgerichte werden in Nummer 3 nicht mehr ausdrücklich aufgeführt, weil diese im Hinblick auf die Größe der Sozialgerichte (mindestens sechs Richterplanstellen) inzwischen sämtlich eine Amtszulage nach Anlage 4 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG), Besoldungsgruppe R 2, Fußnote 1 erhalten und damit bereits unter den Ausnahmetatbestand der Nummer 2 fallen.

Zu Nummer 4

Aufgrund der Vorschrift des § 4 Nr. 3 DRiG können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Richterin oder Richter werden, ohne ihr Professorenamt aufgeben zu müssen. Sie werden dabei zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit im zweiten Hauptamt (Staats, DRiG, 1. Aufl. 2012, § 4 Rn. 16) oder in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ggf. auch zur Richterin oder zum Richter im Nebenamt (§ 16 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) ernannt. Nummer 4 stellt klar, dass die Richterinnen und Richter im zweiten Hauptamt und im Nebenamt nicht der regelmäßigen Beurteilung unterliegen.

Zu den Sätzen 2 und 3

Liegt im Fall des Satzes 1 Nr. 1, also bei einer Richterin oder einem Richter bzw. einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt, die oder der nicht nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 von der Regelbeurteilung ausgenommen ist, im Zeitpunkt der Vollendung des 45. Lebensjahres die letzte dienstliche Beurteilung bereits mehr als drei Jahre zurück, so sehen die Sätze 2 und 3 in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung in Abschnitt 5 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 2 der Beurteilungs-AV vor, dass die Richterin oder der Richter bzw. die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt erst dann

aus der Regelbeurteilung herausfällt, wenn sie oder er (nach Vollendung des 45. Lebensjahres) noch eine weitere Beurteilung erhalten hat, und zwar entweder eine weitere Regelbeurteilung (Satz 2) oder eine Anlassbeurteilung (Satz 3). Die weitere Beurteilung ist also nicht sofort zu erstellen, sondern es ist der nächste Zeitpunkt abzuwarten, zu dem unter Anwendung der §§ 3 und 5 eine Beurteilung zu erstellen ist.

Zu § 5 (Anlassbeurteilung)

Nach § 5 Abs. 1 und 6 NRiG sind Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht nur regelmäßig, sondern auch dann zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). § 5 regelt die Anlassbeurteilung.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 regelt, in welchen Fällen eine Anlassbeurteilung zu erstellen ist.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht der bisherigen Regelung in Abschnitt 5 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc der Beurteilungs-AV in Verbindung mit den Auslegungshinweisen zur Beurteilungs-AV, Stand 04/2019, und sieht vor, dass Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags grundsätzlich bei jedem Stationswechsel zu beurteilen sind, der mit einem Wechsel der zuständigen Beurteilerin oder des zuständigen Beurteilers einhergeht. Das betrifft insbesondere die Wechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht, ggf. auch zwischen Landgericht und Amtsgericht der Richterinnen und Richter auf Probe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Einer Beurteilung bedarf es nur dann nicht, wenn die Tätigkeit in dem Zuständigkeitsbereich der oder des jeweiligen Dienstvorgesetzten insgesamt nur von sehr kurzer Dauer (nicht länger als drei Monate) war oder wenn die letzte Beurteilung im Zeitpunkt des Wechsels erst maximal drei Monate zurückliegt. Für Zeiträume von weniger als drei Monaten bedarf es nach § 10 Abs. 2 Satz 1 auch keiner Beurteilungsbeiträge.

Der Eintritt in den Mutterschutz oder eine Elternzeit ist kein Verlassen des Zuständigkeitsbereichs im Sinne der Nummer 1. Eine Anlassbeurteilung ist in einem solchen Fall nur dann zu erstellen, wenn zu erwarten steht, dass die betreffende Richterin oder der betreffende Richter nach ihrer oder seiner Rückkehr im Zuständigkeitsbereich einer oder eines anderen Dienstvorgesetzten eingesetzt wird. Gegebenenfalls ist aber vorsorglich ein Beurteilungsbeitrag einzuholen, vgl. § 11 Satz 1 Nr. 4.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht der bisherigen Regelung in Abschnitt 5 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. ee der Beurteilungs-AV. Richterinnen und Richter auf Probe und Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind aus besonderem Anlass zu beurteilen, wenn Zweifel an ihrer Eignung für das Richteramt bestehen. Nummer 2 erfasst die Fälle, in denen eine Entlassung nach § 22 Abs. 1 oder 2 DRiG in Betracht kommt. Ergeben sich die Zweifel erst aus einer dienstlichen Beurteilung, auf deren Grundlage aber noch kein Entlassungsverfahren eingeleitet werden soll, bestimmt Satz 2, dass nach sechs Monaten eine weitere Beurteilung zu erstellen ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht der bisherigen Regelung in Abschnitt 5 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa der Beurteilungs-AV in Verbindung mit den Auslegungshinweisen zur Beurteilungs-AV, Stand 04/2019. Anders als Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags, die (mit eng begrenzten Ausnahmen) immer zu beurteilen sind, wenn sie den Zuständigkeitsbereich der oder des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten verlassen (vgl. Nummer 1), sind Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit nur dann zu beurteilen, wenn sie dies für eine Dauer von voraussichtlich mindestens einem Jahr tun. Ein Beurteilungsanlass ist außerdem nur dann gegeben, wenn die Richterin oder der Richter bzw. die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt auf Lebenszeit zuvor länger als ein Jahr lang in dem Zuständigkeitsbereich der oder des jeweiligen Dienstvorgesetzten tätig war. Insbesondere in den häufigen Fällen der Abordnung für einen Zeitraum von drei oder sechs Monaten sind daher weder vor der Abordnung noch nach deren Ende Anlassbeurteilungen zu erstellen. Etwas anderes gilt selbstverständlich dann, wenn die Abordnung der Erprobung dient. In diesem Fall ist nach Abschluss der Erprobung eine Beurteilung zu erstellen. Das richtet sich aber nicht nach Nummer 3, sondern ergibt sich aus Nummer 5.

Die Anwendung der Nummer 3 setzt weiter voraus, dass die letzte dienstliche Beurteilung bereits mehr als ein Jahr zurückliegt („nach einer länger als ein Jahr dauernden, noch nicht beurteilten Tätigkeit“). Ist das nicht der Fall und die Richterin oder der Richter bzw. die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt auf Lebenszeit erst vor Kurzem beurteilt worden, ist keine neue Beurteilung zu erstellen.

Wie bei Nummer 1 ist der Eintritt in den Mutterschutz oder eine Elternzeit kein Verlassen des Zuständigkeitsbereichs im Sinne der Vorschrift. In diesen Fällen kann die Richterin oder der Richter bzw. die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt auf Lebenszeit aber die Erstellung einer Anlassbeurteilung beantragen, wenn sie oder er für eine Dauer von voraussichtlich mindestens einem Jahr nicht im Dienst sein wird, vgl. Absatz 2 Nr. 1.

Verlässt eine Richterin oder ein Richter oder eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt auf Lebenszeit den Zuständigkeitsbereich ihres oder seines Dienstvorgesetzten, ohne dass eine Anlassbeurteilung zu erstellen ist, so heißt das nicht, dass der Zeitraum vor dem Verlassen des Zuständigkeitsbereichs in einer künftig zu erstellenden dienstlichen Beurteilung unberücksichtigt bleiben kann. Gegebenenfalls sind daher vorsorglich Beurteilungsbeiträge einzuholen, vgl. § 11 Satz 1 Nr. 1.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt die Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle. Die Regelung knüpft an die bisherige Regelung in Abschnitt 5 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. dd der Beurteilungs-AV an und entwickelt diese fort. Die Neuregelung sieht auch weiterhin vor, dass bei der Bewerbung um eine Planstelle in der Regel eine Anlassbeurteilung zu erstellen ist. Dies gilt für Richterinnen und Richter auf Probe, Richterinnen und Richter kraft Auftrags sowie Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit gleichermaßen. Neu gefasst wird aber der Ausnahmetatbestand des Halbsatzes 2 („es sei denn, ...“). Nach der bisherigen Regelung war bei der Bewerbung um eine Planstelle eine Anlassbeurteilung nur dann nicht erforderlich, wenn die letzte „aus Anlass der Bewerbung um eine gleichartige Planstelle erstellte“ Beurteilung im Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist weniger als ein Jahr zurücklag und der Leistungsstand seitdem unverändert war (Abschnitt 5 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. dd der Beurteilungs-AV). Bei der letzten Beurteilung musste es sich also zunächst um eine Bewerbungsbeurteilung handeln, die auch

noch aus Anlass der Bewerbung um eine gleichartige Planstelle erstellt worden sein musste. Diese Regelung führte dazu, dass in einem Stellenbesetzungsverfahren auch solche Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte neu beurteilt werden mussten, die erst kurz zuvor (nur wenige Monate oder sogar Wochen) eine Beurteilung erhalten hatten, entweder weil es sich bei der letzten Beurteilung um eine Regelbeurteilung handelte oder weil sich die Richterin oder der Richter bzw. die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt in engem zeitlichen Zusammenhang auf verschiedenartige Planstellen bewarb (z. B. auf eine R 1 Z- und eine R 2-Stelle oder auf unterschiedliche R 2 Stellen, etwa beim Amtsgericht und Landgericht, beim Landgericht und Oberlandesgericht oder auch bei einem Gericht und einer Staatsanwaltschaft). Zwar konnte die Beurteilung in diesen Fällen in Form einer Bezugnahme auf die frühere Beurteilung erfolgen, vgl. Abschnitt 5 Nr. 3 Satz 1 der Beurteilungs-AV. Von dieser Möglichkeit wurde aber in sehr unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht; in jedem Fall waren außerdem Beurteilungsbeiträge einzuholen (vgl. Abschnitt 5 Nr. 3 Satz 1 der Beurteilungs-AV: „Ergibt sich aus den Beurteilungsgrundlagen, ...“).

Durch die Neufassung des „es sei denn“-Satzes soll die Zahl der aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle zu erstellenden Beurteilungen reduziert werden, wodurch die Beurteilerinnen und Beurteiler entlastet werden und gleichzeitig eine Beschleunigung der Stellenbesetzungsverfahren erreicht werden soll. Künftig ist bei der Bewerbung um eine Planstelle auch dann keine neue Beurteilung mehr zu erstellen, wenn es sich bei der letzten, weniger als ein Jahr zurückliegenden Beurteilung um eine Regelbeurteilung oder eine Beurteilung aus anderem Anlass handelt oder wenn diese Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um eine andersartige Planstelle, d. h. um ein anderes Amt, erstellt worden ist. Die normalerweise in der Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle abzugebende Eignungsprognose wird in diesen Fällen nach § 8 Abs. 2 isoliert erstellt.

Eine neue Beurteilung bleibt aber dann erforderlich, wenn es sich bei der letzten Beurteilung um eine Beurteilung nach Abschluss der Erprobung (Nummer 5) handelt. Auch bei der erstmaligen Bewerbung einer Richterin oder eines Richters auf Probe oder einer Richterin oder eines Richters kraft Auftrags um eine Planstelle ist stets eine Beurteilung zu erstellen, vgl. Satz 4.

Soweit das Absehen von einer Beurteilung bislang weiter voraussetzte, dass der Leistungsstand seit der letzten Beurteilung unverändert war, wird diese Voraussetzung ersatzlos gestrichen. Das Kriterium des unveränderten Leistungsstandes hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es stellte sich die Frage, wie ohne die Erstellung einer dienstlichen Beurteilung überhaupt festgestellt werden kann, dass der Leistungsstand unverändert ist. Um dies festzustellen, mussten in aller Regel zumindest Beurteilungsbeiträge eingeholt werden und meist wurde dann doch eine Beurteilung erstellt, ggf. in Form einer Bezugnahme auf die letzte Beurteilung. Einen Beschleunigungseffekt hatte die bisherige Regelung damit nicht oder kaum. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Kriterium des unveränderten Leistungsstandes um ein subjektiv geprägtes Kriterium handelte; ob der Leistungsstand unverändert war, oblag der Einschätzung der Beurteilerin oder des Beurteilers. Letztendlich war dadurch auch die Möglichkeit der Manipulation eröffnet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der sich auf der Grundlage ihrer oder seiner letzten dienstlichen Beurteilung in einem Stellenbesetzungsverfahren nicht durchgesetzt hätte, konnte mit der Begründung, sie oder er habe ihre Leistungen gesteigert, an der Konkurrenz „vorbeigeschrieben“ werden.

Es entspricht auch der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass in einem System von Regelbeurteilungen grundsätzlich keine Notwendigkeit besteht, die dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf eine zu treffende Auswahlentscheidung zu aktualisieren. Etwas anderes kann zwar dann gelten, wenn die Bewerberin oder der

Bewerber nach dem letzten Beurteilungszeitpunkt wesentlich andere Aufgaben wahrgenommen hat. Eine solche anderweitige Tätigkeit macht eine neue Beurteilung aber erst dann erforderlich, wenn sie während einer Dauer von mindestens zwei Jahren ausgeübt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 2 C 1.18 -, juris Rn. 49; Beschluss vom 2. Juli 2020 - 2 A 6.19 -, juris Rn. 12; OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. November 2021 - 5 ME 132/21 -, juris Rn. 25). Beurteilungen, die erst weniger als ein Jahr alt sind, gelten damit regelmäßig als hinreichend aktuell.

Sind die Voraussetzungen des „es sei denn“-Satzes erfüllt, liegt also die letzte dienstliche Beurteilung im Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist weniger als ein Jahr zurück, darf nicht trotzdem eine dienstliche Beurteilung erstellt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf die Entscheidung des Gesetz- oder hier des Ordnungsgebers für ein System von Regelbeurteilungen bzw. für ein bestimmtes System von Regel- und Anlassbeurteilungen von der Verwaltung nicht dadurch unterlaufen werden, dass sie im Rahmen eines Auswahlverfahrens trotz des Vorliegens einer hinreichend aktuellen Beurteilung ohne ausreichenden Grund Anlassbeurteilungen erstellt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2. Juli 2020 - 2 A 6.19 -, juris Rn. 12).

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht der bisherigen Regelung in Abschnitt 9 Nr. 9 Satz 1 der Beurteilungs-AV. Bei der Beurteilung nach Abschluss der Erprobung sind die besonderen Regelungen in § 6 Abs. 2 bis 4 der Niedersächsischen Verordnung über die Erprobung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (NErprobVO-RiStA) zu beachten.

Zu Nummer 6

Nummer 6 knüpft an die bisherige Regelung in Abschnitt 5 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. gg der Beurteilungs-AV an. Anders als nach der bisherigen Regelung ist eine dienstliche Beurteilung aber nicht mehr in jedem Fall erforderlich, in dem eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt einen Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandes stellt, sondern nur noch dann, wenn Zweifel an ihrer oder seiner Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft bestehen. Die Neuregelung orientiert sich an der Gesetzesbegründung zu § 36 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG). Der Anspruch auf Hinausschieben des Ruhestandes nach § 36 Abs. 1 Satz 1 NBG und das weitere Hinausschieben des Ruhestandes nach § 36 Abs. 1 Satz 2 NBG stehen unter dem Vorbehalt, dass dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass eine nicht mehr hinreichende Leistungsfähigkeit oder mangelnde Leistungsbereitschaft einer Bewilligung nach § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 regelmäßig entgegenstehe; im Zweifel sei eine dienstliche Beurteilung einzuholen (LT-Drs. 16/3207, S. 138). Nummer 6 beschränkt den Aufwand der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung auf diese Zweifelsfälle.

Zu den Sätzen 2 und 3

Die Sätze 2 und 3 stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Regelung in Satz 1 Nr. 2. Nach Satz 1 Nr. 2 ist eine Anlassbeurteilung zu erstellen, wenn Zweifel an der Eignung einer Richterin oder eines Richters auf Probe oder einer Richterin oder eines Richters kraft Auftrags bestehen. In der Praxis treten solche Zweifel allerdings häufig erst im Rahmen eines Beurteilungsverfahrens zutage. Bislang stellte sich dann stets die Frage, wann die betreffende Richterin oder der betreffende Richter erneut zu beurteilen ist. In Satz 2 wird nunmehr klar geregelt, dass in diesen Fällen nach sechs Monaten (und nicht erst zum nächsten Regelbeurteilungszeitpunkt) eine weitere Beurteilung zu erstellen ist, wenn nicht bereits auf Grundlage der Beurteilung, aus der

sich die Zweifel ergeben, ein Entlassungsverfahren nach § 22 Abs. 1 DRiG eingeleitet wird. Satz 3 definiert, wann sich aus einer dienstlichen Beurteilung Zweifel ergeben. In Satz 3 nicht genannt ist der Fall, dass die Bewertung des Gesamturteils mit der Note „nicht geeignet“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 4) erfolgt ist. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Richterin oder der Richter in einem solchen Fall regelmäßig nicht weiter erprobt, sondern ihre oder seine Entlassung verfolgt wird. Sollte ausnahmsweise noch kein Entlassungsverfahren eingeleitet werden, gilt Satz 2 mit der Folge, dass nach sechs Monaten eine weitere Beurteilung zu erstellen ist.

Zu Satz 4

Nach Satz 4 ist bei der erstmaligen Bewerbung einer Richterin oder eines Richters auf Probe oder einer Richterin oder eines Richters kraft Auftrags um eine Planstelle abweichend von Satz 1 Nr. 4 stets eine Beurteilung zu erstellen, also auch dann, wenn die letzte dienstliche Beurteilung im Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist weniger als ein Jahr zurückliegt. Eine neue Beurteilung ist in diesem Fall deshalb stets erforderlich, weil für die Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle nicht mehr die besondere Bewertungsskala für Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags gilt, sondern die „normalen“ Noten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 zu verwenden sind, vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1. Satz 4 gilt nach seinem Wortlaut nur für die erstmalige Bewerbung um eine Planstelle. Kommt die Richterin oder der Richter auf Probe bzw. die Richterin oder der Richter kraft Auftrags in dem Stellenbesetzungsverfahren nicht zum Zuge und bewirbt sie oder er sich erneut um eine Planstelle, findet Satz 1 Nr. 4 Anwendung und eine weitere Beurteilung ist nur dann zu erstellen, wenn seit der letzten Beurteilung mehr als ein Jahr vergangen ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann eine Richterin oder ein Richter bzw. eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt auf Lebenszeit unter den dort genannten Voraussetzungen die Erstellung einer dienstlichen Beurteilung beantragen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in Abschnitt 5 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb (Nummer 1) und ff (Nummer 2) der Beurteilungs-AV. Anders als bisher ist in Nummer 1 die Erkrankung nicht mehr ausdrücklich ausgenommen. Zwar dürfte bei einer Erkrankung wohl nur in seltenen Fällen von vornherein feststehen, dass sie zu einer Abwesenheit von voraussichtlich mindestens einem Jahr führen wird. In diesen Fällen unterscheidet sich die Interessenlage der oder des Betroffenen aber nicht maßgeblich von der Interessenlage einer Richterin oder eines Richters bzw. einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts auf Lebenszeit, die oder der aus anderen Gründen mindestens ein Jahr lang nicht im Dienst sein wird. Wird in den Fällen der Nummer 1 keine Beurteilung beantragt, ist gemäß § 11 Satz 1 Nummer 3 vorsorglich ein schriftlicher Beurteilungsbeitrag einzuholen, wenn die Richterin oder der Richter bzw. die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt noch der Regelbeurteilung unterliegt (vgl. § 11 Satz 3).

In Nummer 2 wird gegenüber der bisherigen Regelung auf die einschränkende Voraussetzung „nach Vollendung des 45. Lebensjahres“ (Abschnitt 5 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. ff der Beurteilungs-AV) verzichtet. Vor allem bei den Direktorinnen und Direktoren der Amts- und der Arbeitsgerichte, die nach § 4 Satz 1 Nr. 3 von der Regelbeurteilung ausgenommen sind, ist nicht ausgeschlossen, dass die letzte dienstliche Beurteilung bereits vor der Vollendung des 45. Lebensjahres mehr als fünf Jahre zurückliegt. Auch in diesen Fällen soll die Möglichkeit einer Beurteilung auf Antrag eröffnet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 baut auf der bisherigen Regelung in Abschnitt 5 Nr. 3 der Beurteilungs-AV auf. Ergibt sich aus den Beurteilungsgrundlagen, dass sich der Leistungsstand der zu beurteilenden RichterIn oder des zu beurteilenden Richters bzw. der zu beurteilenden Staatsanwältin oder des zu beurteilenden Staatsanwalts seit der letzten dienstlichen Beurteilung nicht verändert hat, kann die Anlassbeurteilung in Form einer Bezugnahme auf die letzte Beurteilung erfolgen. Die Bezugnahmebeurteilung ist dabei eine ganz normale Beurteilung. Wie für jede andere Beurteilung gilt auch für sie, dass sich die BeurteilerIn oder der Beurteiler zunächst Kenntnis von den dienstlichen Leistungen der oder des zu Beurteilenden verschaffen muss (etwa durch Einholung von schriftlichen oder mündlichen Beurteilungsbeiträgen, Einsichtnahme in Verfahrensakten, Teilnahme an Sitzungen oder Auswertung der Geschäftsstatistik, vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2), soweit sie oder er die Leistungen nicht aus eigener Anschauung kennt. Erst auf dieser Grundlage ist die Einschätzung möglich, dass der Leistungsstand unverändert ist.

Anders als bisher kommt eine Bezugnahmebeurteilung nicht mehr nur bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Lebenszeit in Betracht, sondern ist auch bei Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags möglich, allerdings nur dann, wenn die RichterIn oder der Richter auf Probe bzw. die RichterIn oder der Richter kraft Auftrags seit der letzten dienstlichen Beurteilung nicht den Zuständigkeitsbereich der oder des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten verlassen hat (Satz 3). Die Einführung der Bezugnahmebeurteilung auch für Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags zielt vor allem auf die Wechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht der Richterinnen und Richter auf Probe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Erfolgt ein solcher Wechsel innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der letzten Beurteilung, ist gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 („nach einer länger als drei Monate dauernden, noch nicht beurteilten Tätigkeit“) eine neue Beurteilung nicht erforderlich. Wenn der Wechsel mehr als drei Monate nach der letzten Beurteilung erfolgt, war bislang eine vollständige Beurteilung zu erstellen, selbst wenn eine Leistungsveränderung nicht festgestellt werden konnte. In der Praxis wurde sich in diesen Fällen damit beholfen, dass bei jedem Einzelmerkmal der Text aus der Vorbeurteilung eingefügt und mit dem Zusatz versehen wurde, dass dies weiterhin zutrefte. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Beurteilung stattdessen nicht auch in Form der Bezugnahme auf die Vorbeurteilung erfolgen können sollte.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, wenn also Zweifel an der Eignung einer RichterIn oder eines Richters auf Probe oder einer RichterIn oder eines Richters kraft Auftrags bestehen, und bei der Beurteilung einer RichterIn oder eines Richters auf Probe oder einer RichterIn oder eines Richters kraft Auftrags aus Anlass der erstmaligen Bewerbung um eine Planstelle bleibt die Bezugnahmebeurteilung dagegen ausgeschlossen (Satz 2). Auch die Beurteilung nach Abschluss der Erprobung kann nicht in Form der Bezugnahme auf eine Vorbeurteilung erfolgen. Liegt die letzte dienstliche Beurteilung bereits drei Jahre oder länger zurück, ist eine Bezugnahme generell ausgeschlossen, vgl. Satz 4.

Zu § 6 (Inhalt und Maßstab der dienstlichen Beurteilung, Beurteilungsvordrucke)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden in Übereinstimmung mit dem bisherigen Beurteilungsformular (Anlage 1 zur Beurteilungs-AV, Nds. Rpfl. 2015 S. 80 ff.) die zu beurteilenden Einzelmerkmale und deren Inhalt festgelegt.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 meint wie bisher (vgl. den Katalog der Beurteilungsmerkmale in Anlage 2 zur Beurteilungs-AV, Nds. Rpfl. 2015 S. 82 ff.) die Kenntnisse der Normen des materiellen Rechts, des Verfahrensrechts, der Rechtsprechung und der Methodik. Hinzu kommen ergänzende Kenntnisse, die in einzelnen Aufgabenbereichen vorteilhaft sind, beispielsweise psychologische, medizinische, kriminologische, soziologische, technische und wirtschaftliche Teilkenntnisse. Erfasst wird auch die Bereitschaft, die Rechtskenntnisse ständig zu aktualisieren und zu erweitern. Die Beurteilung der Fachkenntnisse kann sich z. B. an dem folgenden Fragenkatalog orientieren:

1. Wie umfangreich sind die Kenntnisse des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts?
2. Gibt es Schwerpunkte der Fachkenntnisse?
3. Liegen ergänzende Kenntnisse im Sinne der obigen Erläuterungen vor?
4. Ist die einschlägige Rechtsprechung geläufig?
5. Werden die theoretischen Rechtskenntnisse im Einzelfall aktualisiert und praktisch umgesetzt?
6. Werden die Methoden der Gesetzesauslegung beherrscht?
7. Werden Wissenslücken geschlossen und Rechtskenntnisse erweitert sowie neue Rechtsgebiete zügig erarbeitet?
8. Ist der Kenntnisstand nach längerer Beurlaubung oder sonstiger Abwesenheit in angemessener Zeit aktualisiert?

Zu Nummer 2

Von dem Merkmal „Auffassungsgabe und Denkvermögen“ wird insbesondere die Fähigkeit erfasst, komplexe Sachverhalte in angemessener Zeit aufzuarbeiten und logisch zu ordnen und dabei auch schwieriges nicht-juristisches Geschehen, wie z. B. technische und wirtschaftliche Vorgänge, zu erfassen. Im Unterschied zu dem Merkmal „Urteilsvermögen und Entschlusskraft“ (Nummer 3) geht es bei der Auffassungsgabe und dem Denkvermögen weniger um die Bewertung eines Sachverhalts als um seine Rezeption und Analyse.

Fragenkatalog:

1. Werden Akteninhalte schnell aufgenommen?
2. Versteht sie oder er einen mündlichen Vortrag vollständig oder werden überflüssige Nachfragen gestellt?
3. Wird auch sprachlich verworrenes Vorbringen erfasst?
4. Werden fachfremde Sachverhalte verstanden und für die Entschliebung verwendet?
5. Können verwickelte Sachverhalte auf das Wesentliche zurückgeführt werden?

6. Werden Einzelprobleme sinnvoll in ihrem größeren Zusammenhang gesehen?
7. Werden soziale, wirtschaftliche und technische oder andere nicht-juristische Hintergründe von Lebenssachverhalten erfasst?
8. Wird eine veränderte Situation – etwa in der mündlichen Verhandlung – schnell und richtig erkannt?
9. Sind Analysen logisch einwandfrei?

Zu Nummer 3

Mit dem Merkmal „Urteilsvermögen und Entschlusskraft“ ist zum einen die Fähigkeit angesprochen, Sachverhalte zu bewerten. Ein Indiz für gerechte Bewertungen ist das offene, vorurteilsfreie Abwägen aller relevanten Interessen, das nach den Erfahrungs- und Denkgesetzen nachvollziehbar sein muss. Integraler Bestandteil allen Wertens ist soziales Verständnis, d. h. die einfühlsame Einbeziehung der realen Lebensumstände, der persönlichen Eigenheiten und zwischenmenschlichen Beziehungen der Beteiligten. Die richterliche Unabhängigkeit verbietet allerdings eine inhaltliche Betrachtung der einzelnen Schlussfolgerungen.

Zum anderen müssen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Kraft zur zeitgerechten Entscheidung aufbringen und sollen sich nicht in Ausweichstrategien üben, die alle Beteiligten nur belasten. Ausweichende Vertagungen, überzogene Bemühungen um Vergleichsabschlüsse und Geständnisse oder Rechtsmittelverzicht sind unangebracht. Entschlusskraft ist jedoch nicht mit Schneidigkeit zu verwechseln.

Eine gute Entscheidung muss mitunter reifen. Sie soll jedenfalls die Beteiligten nicht unvorbereitet treffen.

Fragenkatalog:

1. Werden komplexe Sachverhalte ideenreich und plausibel verknüpft und behutsam, ohne zwanghafte Verzerrung, subsumiert?
2. Werden alle relevanten Nuancen einer Verhandlung, insbesondere einer Beweisaufnahme, wahrgenommen und umfassend gewürdigt?
3. Sind die wertenden Schlussfolgerungen logisch und empirisch einwandfrei?
4. Wird Rechtsprechung fallgerecht verarbeitet?
5. Werden alsbald die entscheidungserheblichen Punkte herausgearbeitet?
6. Werden bei der juristischen Bewertung von Sachverhalten die Lebensumstände der Betroffenen hinreichend berücksichtigt?
7. Lassen die Anträge oder Entscheidungen Offenheit, Augenmaß, Ausgewogenheit und Gerechtigkeitssinn erkennen?
8. Werden Entscheidungen aufgeschoben oder zielstrebig erarbeitet?
9. Werden selbst gewählte Termine eingehalten oder häufiger verlegt?
10. Wird erst nach angemessen gründlicher Vorbereitung entschieden oder besteht die Neigung zu vorschnellen Entscheidungen?

11. Wird auf unvorhergesehene oder unliebsame Situationen unverzüglich sachgerecht reagiert?
12. Wird die Entscheidung lieber intern abgesichert als eigenverantwortlich getragen?
13. Beeinträchtigt die Rechtsmittelfähigkeit einer Entscheidung die Entschlusskraft?

Zu den Nummern 4 und 5

Die Nummern 4 und 5 betreffen die zunehmend wichtige Aufgabe, das komplizierte, abstrahierte Recht in eine allgemein verständliche Sprache zu übertragen. Überzeugend wirkt vornehmlich eine konzentrierte, problemerschöpfende Argumentation, die den Adressaten möglichst unmittelbar und konkret anspricht.

Fragenkatalog:

1. Werden die treffenden Worte gefunden?
2. Wird folgerichtig, gewandt, klar und für juristische Laien verständlich formuliert?
3. Beschränken sich die Ausführungen auf das Wesentliche oder enthalten sie Weitschweifigkeiten?
4. Kann man sie oder ihn auch akustisch gut verstehen?
5. Werden die Beteiligten persönlich angesprochen?
6. Wird auf die Belange der Beteiligten eingegangen und problemerschöpfend argumentiert?
7. Wird in freier Rede gesprochen?

Zu Nummer 6

Unter dem Merkmal „Arbeitsplanung“ ist die Fähigkeit zu verstehen, Aufgaben nach einem organisatorischen Gesamtkonzept zu erledigen und sachgerecht Schwerpunkte zu setzen.

Fragenkatalog:

1. Werden Arbeitsabläufe planvoll organisiert?
2. Ist organisatorische Fantasie vorhanden, um denkbare Eventualitäten einzuplanen?
3. Wird nicht nur im Dezernat, sondern auch bei der Bearbeitung der einzelnen Sache ökonomisch, planvoll und systematisch vorgegangen?
4. Werden so früh wie möglich verfahrensbeschleunigende Verfügungen getroffen?
5. Werden die Verfahrensbeteiligten rechtzeitig und sachdienlich in die Prozessvorbereitungen einbezogen?
6. Wird unnötiger Aktenumlauf vermieden?
7. Werden die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel benutzt?

8. Werden Aufgaben sachgerecht delegiert?
9. Werden Zeitvorgaben angemessen gesetzt und eingehalten?
10. Sind zum rechten Zeitpunkt die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zusammengetragen?

Zu Nummer 7

Kooperation bedeutet die Fähigkeit und Bereitschaft zu aufgabenbezogener, achtungs- und verständnisvoller Zusammenarbeit, die sich offen und ohne hierarchische Voreingenommenheit gestalten soll und zumutbare Hilfsbereitschaft einschließt. Dabei ist nur der behördeninterne Bereich gemeint; der Umgang mit sonstigen Verfahrensbeteiligten wird durch das Merkmal „Verhandlungsgeschick“ (Nummer 8) erfasst.

Führungskompetenz ist u. a. die Fähigkeit und Bereitschaft, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und zu leiten, ihre berufliche Entwicklung sachgerecht zu beurteilen und zu fördern und sie – soweit zulässig – zur eigenständigen Erledigung der Aufgaben zu ermutigen.

Fragenkatalog:

1. Werden zwischenmenschliche Probleme taktvoll und jeweils persönlichkeitsgerecht gelöst?
2. Wird der persönliche Zusammenhalt der Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert, ohne dass im Einzelfall die gebotene Distanz verloren geht?
3. Haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kolleginnen und Kollegen Vertrauen und fragen sie bei Problemen um Rat?
4. Werden Außenseiter integriert?
5. Ist ungeachtet von Zuständigkeitsregelungen Hilfsbereitschaft gegeben?
6. Werden Anregungen und Argumente von Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen aufgenommen und vorurteilsfrei verarbeitet?
7. Wird der Rat von Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesucht und angenommen?
8. Zählt das gute Argument ungeachtet der hierarchischen Stellung?
9. Gibt es das Bemühen, bei Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verständnis für Problemlösungen zu wecken?
10. Wird auf eigene Fehler selbstkritisch reagiert?
11. Besteht die Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und zu leiten sowie eine Vorbildfunktion wahrzunehmen?
12. Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer beruflichen Entwicklung sachgerecht beurteilt und gefördert sowie – soweit zulässig – zur eigenständigen Erledigung der Aufgaben ermutigt?

13. Besteht die Bereitschaft, sich bei der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren sowie Proberichterinnen und Proberichtern zu engagieren und Aufgaben im Rahmen der juristischen Staatsprüfungen zu übernehmen?

Zu Nummer 8

Von dem Merkmal „Verhandlungsgeschick“ wird insbesondere das Auftreten in der mündlichen Verhandlung als Kernstück des gerichtlichen Verfahrens erfasst, darüber hinaus aber auch die Fähigkeit und Bereitschaft, sonstige Verhandlungen und Besprechungen (z. B. Senats- oder Kammerberatungen, Dienstbesprechungen) sachgerecht vorbereitet, zielstrebig und strukturiert zu führen oder mitzugestalten. Eine gute Verhandlung oder Besprechung muss offen, einfühlsam, taktvoll und persönlichkeitsadäquat geführt bzw. mitgestaltet werden. Fachliche Überlegenheit darf die Beteiligten nicht erdrücken; Selbstdarstellung ist zu vermeiden. Mangelnder Professionalität anderer (Verfahrens-)Beteiligter ist nach Möglichkeit mit Verständnis zu begegnen. Geduld ist eine der vornehmsten Tugenden bei der Verhandlungsführung. Soziales Verständnis schließt ein, in begrenztem Maß auch auf Unerhebliches einzugehen.

Auch außerhalb der mündlichen Verhandlung ist rechtsuchendes Publikum rücksichtsvoll, zuvorkommend, aber auch bestimmt zu behandeln.

Fragenkatalog:

1. Ist der Akteninhalt bekannt und wird der Streitstoff – auch rechtlich – beherrscht?
2. Wird den Verfahrensbeteiligten – auch außerhalb der mündlichen Verhandlung – unvoreingenommen und im richtigen Ton begegnet?
3. Werden den Verfahrensbeteiligten verständliche Ungeschicklichkeiten nachgesehen?
4. Kommen die Verfahrensbeteiligten ausreichend zu Wort?
5. Werden um der Befriedung willen auch einmal rechtlich irrelevante Ausführungen zugelassen?
6. Werden Gespräche offen, wahrhaftig und vorurteilsfrei geführt; wird sachorientiert und konzentriert verhandelt?
7. Wird mit kontroversen oder unbequemen Verhandlungsbeiträgen fair umgegangen?
8. Ist das Bemühen um einen sachgerechten Interessenausgleich erkennbar?
9. Weiß sie oder er die Beteiligten zu einer gütlichen Einigung zu führen?
10. Beteiligt sie oder er sich – auch als Beisitzerin oder Beisitzer – aktiv und taktvoll an der Verhandlung?
11. Wird auf unvorhergesehene Situationen gelassen und beweglich reagiert und können in hektischen Situationen Spannungen abgebaut werden?
12. Werden Verfahrensbeteiligte vor ungerechtfertigten oder ungebührlichen Angriffen und Bloßstellungen geschützt?

13. Werden die Verfahrensbeteiligten offen in den Entscheidungsprozess einbezogen oder kommt es zu Überraschungsentscheidungen?
14. Beherrscht sie oder er die Vernehmungstechnik?

Zu Nummer 9:

Unter Behauptungsvermögen ist ein nachdrückliches, standhaftes und überzeugungskräftiges Eintreten für die eigene Meinung zu verstehen, das Ellenbogenmentalität ebenso meidet wie Opportunismus, dafür aber Augenmaß, Sachlichkeit, Takt sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstkritik einschließt.

Fragenkatalog:

1. Werden eigene Standpunkte offen vorgebracht oder eher zurückgehalten?
2. Wie ist die Reaktion, wenn Argumente nicht auf Akzeptanz stoßen?
3. Setzt sie oder sich nachdrücklich für eigene Standpunkte und Ziele ein; wird notfalls für deren Durchsetzung gekämpft oder bei Widerstand schnell aufgegeben?
4. Besteht eine übermäßige Anpassungsbereitschaft?
5. Wird starr an der eigenen Meinung festgehalten?
6. Spürt man das Bemühen, andere zu überzeugen und nicht nur die eigenen Ansichten durchzusetzen?
7. Lässt die Bereitschaft, eigene Standpunkte zur Geltung zu bringen, nach, wenn dies mühsam wird, Zeit kostet, mit zusätzlicher Arbeit verbunden ist oder sonstige Nachteile bringen könnte?
8. Wird gegenüber Höhergestellten in gleicher Weise wie auch sonst die eigene Meinung vertreten?
9. Wird die eigene Überzeugung auch gegen Druck von Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten oder Medien durchgehalten?
10. Werden erforderlichenfalls auch Weisungen erteilt?

Zu Nummer 10

Die Belastbarkeit hat neben der physischen auch eine psychische Komponente. Unter psychischer Belastbarkeit sind Stress- und Frustrationstoleranz zu verstehen, d. h. die Fähigkeit und Bereitschaft, trotz größeren äußeren Drucks (z. B. Arbeitsanfall, Zeitdruck, familiäre Belastung, öffentliche Angriffe) oder trotz erheblicher Enttäuschungen (z. B. Ärger über bestimmte Verfahrensbeteiligte, eigene Fehler, Überdross an einer bestimmten Arbeitsmaterie, Ausbleiben einer Beförderung oder sonstiger Anerkennung) in Qualität und Quantität anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen. Die Belastbarkeit ist unabhängig von Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zu beurteilen. Insbesondere ist die Einsatzbereitschaft der Teilzeitbeschäftigten, z. B. bei der Übernahme von Zusatzaufgaben, stets am Maßstab der Teilzeit zu würdigen.

Fragenkatalog:

1. Wird – jedenfalls vorübergehend – auch sehr großer Arbeitsanfall bewältigt?
2. Hält sich die Dauer der Verfahren auch bei stärkerem Geschäftsanfall im Rahmen des Zumutbaren?
3. Werden Rückstände abgebaut?
4. Werden Sonderaufgaben übernommen?
5. Werden Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung wahrgenommen?
6. Hat stärkerer Geschäftsanfall Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit?
7. Beeinflussen stärkere Belastungen das Verhalten gegenüber anderen?
8. Werden auch solche Aufgaben anforderungsgerecht erledigt, die nur ungern übernommen oder gegen den Willen übertragen worden sind?
9. Beeinträchtigen persönliche Enttäuschungen, etwa bei Beförderungsentscheidungen, die Leistung?
10. Wirken sich mangelnde Vergleichs- oder Geständnisbereitschaft negativ auf das Verhalten, insbesondere gegenüber Verfahrensbeteiligten, aus?
11. Verleitet psychischer Druck zu unausgewogenen Reaktionen?

Zu Nummer 11

Gründliche Arbeit leistet, wer die entscheidungserheblichen Tatsachen und Probleme aufspürt und ausschöpfend behandelt. Die dabei notwendige Sorgfalt erfordert Genauigkeit, Engagement und Pflichtbewusstsein; die persönlichen Fähigkeiten sind gewissenhaft einzusetzen. Zuverlässigkeit drückt sich auch darin aus, dass Arbeitsergebnisse verlässlich sind und selbst gesetzte oder fremdbestimmte Zeitvorgaben beständig eingehalten werden.

Fragenkatalog:

1. Kann man sich auf sie oder ihn verlassen?
2. Werden erforderlichenfalls persönliche Belange hinter dienstlichen Anforderungen zurückgestellt?
3. Wird persönliches Engagement eingebracht?
4. Werden die persönlichen Fähigkeiten voll ausgeschöpft?
5. Werden die anfallenden Sachen gründlich bearbeitet?
6. Wird der entscheidungserhebliche Sachverhalt zügig und unter Einsatz der in den Prozessordnungen zur Verfügung gestellten Möglichkeiten vollständig ermittelt und ausgeschöpft?
7. Werden Rechtsprechung und Schrifttum für die Entscheidung angemessen verwertet?

8. Gibt die Arbeit im Einzelfall das Ergebnis von Beratungen oder Besprechungen zutreffend wieder?
9. Werden häufig Flüchtigkeitsfehler gemacht?
10. Werden Fristen und Termine eingehalten?
11. Werden die Verfahren in angemessener Zeit zum Abschluss gebracht?

Zu Satz 2

Satz 2 knüpft an die bisherige Regelung in Abschnitt 2 Nr. 4 Satz 3 der Beurteilungs-AV („Unterbleibt die Bewertung zu einzelnen Beurteilungsmerkmalen, sind die hierfür maßgeblichen Gründe darzulegen“) an. Der geänderte Wortlaut macht deutlich, dass die Bewertung einzelner Merkmale nur dann unterbleiben darf, wenn sie ausnahmsweise nicht möglich ist. Die Ausnahme ist eng auszulegen. So kann etwa von der Bewertung des Merkmals „Verhandlungsgeschick“ (Satz 1 Nr. 8) nicht allein deshalb abgesehen werden, weil die Teilnahme an einer Sitzung (sog. Überhörung) nicht möglich war. Zwar wird von dem Merkmal insbesondere das Auftreten in der mündlichen Verhandlung erfasst, es betrifft darüber hinaus aber auch alle sonstigen Verhandlungen und Besprechungen (s. o., zu Satz 1 Nr. 8). Erkenntnisse zum Verhandlungsgeschick der oder des zu Beurteilenden können sich daher auch aus eigener Beobachtung ihres oder seines Verhaltens z. B. in Dienstbesprechungen oder aus Beurteilungsbeiträgen (z. B. Eindruck der oder des Senats- oder Kammervorsitzenden aus den mündlichen Verhandlungen, vgl. Fragenkatalog zu Satz 1 Nr. 8, dort Frage 10: „auch als Beisitzerin oder Beisitzer“, bzw. aus den Senats- oder Kammerberatungen, Eindruck aus sonstigen Besprechungen) ergeben.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Satz 1 legt in Einklang mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung fest, dass Bezugspunkt der dienstlichen Beurteilung das Statusamt der oder des zu Beurteilenden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 2 C 1.18 -, juris Rn. 32; OVG Lüneburg, Beschluss vom 18. Juli 2022 - 5 ME 20/22 -, juris Rn. 17). Dabei ist zu beachten, dass es sich bei Ämtern der gleichen Besoldungsgruppe mit und ohne Amtszulage um statusrechtlich verschiedene Ämter handelt (OVG Lüneburg, Beschluss vom 1. Dezember 2017 - 5 ME 204/17 -, juris Rn. 23 f.; Beschluss vom 29. Mai 2020 - 5 ME 187/19 -, juris Rn. 48). Dementsprechend sind die Leistungen einer Richterin oder eines Richters bzw. einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts in einem Statusamt der BesGr. R 1 Z (R 2 Z, R 3 Z) an einem anderen, höheren Maßstab zu bewerten als die Leistungen einer Richterin oder eines Richters bzw. einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts im Statusamt R 1 bzw. R 2 oder R 3 (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. Mai 2020 - 5 ME 187/19 -, juris Rn. 48).

Zu Satz 2

Satz 2 greift die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage auf, wie zu verfahren ist, wenn die zu beurteilende Person während des Beurteilungszeitraums befördert worden ist. Nach der bisherigen Rechtsprechung waren in einem solchen Fall sämtliche von der Beamtin oder dem Beamten bzw. der Richterin oder dem Richter im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen am Maßstab der Anforderungen des am Beurteilungsstichtag innegehabten Amtes zu würdigen (BVerwG, Urteil vom 26. August 1993 - 2 C 37.91 -, juris Leitsatz und Rn. 12; vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 6. September 2019 - 5 ME 137/19 -, juris Rn. 25; Beschluss vom 29. Mai 2020 - 5 ME 187/19 -, juris Rn. 50). Diese Rechtsprechung hat

das Bundesverwaltungsgericht nun ausdrücklich aufgegeben und stattdessen festgestellt, dass die von einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der während des Beurteilungszeitraums befördert worden ist, noch vor der Beförderung erbrachten Leistungen nicht nachträglich am Maßstab des Beförderungsamtes bewertet werden dürfen (BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2023 - 2 A 7.22 -, juris Leitsatz 2 und Rn. 39). Die Bewertung könne sich nur auf die bereits in dem höheren Statusamt erbrachten Leistungen beziehen (BVerwG, a. a. O. Leitsatz 2 und Rn. 40). Dem Zeitraum vor der Beförderung komme für die Beurteilung keine Bedeutung mehr zu. Er sei in funktionaler Hinsicht überholt, weil die Beamtin oder der Beamte bereits befördert und ein Leistungsvergleich mit der alten Statusgruppe daher nicht mehr erforderlich sei (BVerwG, a. a. O. Rn. 42). Zur Vermeidung von Beurteilungslücken sei der Zeitraum vor der Beförderung in der dienstlichen Beurteilung zwar zu berücksichtigen, fließe aber nicht in die Leistungsbewertung und in die Gesamtnote ein (BVerwG, a. a. O. Leitsatz 2 und Rn. 42). Entsprechend dieser Rechtsprechung bestimmt Satz 2, dass sich die Bewertung nur auf den Zeitraum im Anschluss an die Beförderung bezieht, wenn die zu beurteilende Richterin oder der zu beurteilende Richter bzw. die zu beurteilende Staatsanwältin oder der zu beurteilende Staatsanwalt seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert worden ist.

Zu den Sätzen 3 bis 5

In den Sätzen 3 und 4 wird die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu den Anforderungen an eine dienstliche Beurteilung bei Beförderung im Beurteilungszeitraum kodifiziert. Ist die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums befördert worden, bedeutet dies zum einen, dass für die Bewertung der erbrachten Leistungen nun ein höherer, anspruchsvollerer Bewertungsmaßstab anzulegen ist, weil an den Inhaber eines höheren statusrechtlichen Amtes im Hinblick auf dessen Leistungen höhere Anforderungen zu stellen sind; zum anderen ist eine andere, leistungsstärkere Vergleichsgruppe, die sich regelmäßig aus im Beförderungsamt schon erfahrenen Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richtern zusammensetzt, Maßstab für die Bewertung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 6. September 2019 - 5 ME 137/19 -, juris Rn. 28 m. w. N.; Beschluss vom 29. Mai 2020 - 5 ME 187/19 -, juris Rn. 51). Dies führt nach der Rechtsprechung regelmäßig dazu, dass die Beurteilung im neuen, höheren Statusamt schlechter ausfällt als diejenige im vorangegangenen niedrigeren Amt (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O. m. w. N.). Dementsprechend sieht Satz 3 vor, dass die Bewertung nach einer Beförderung regelmäßig herabzusetzen ist, d. h. die Beurteilung im neuen Statusamt kann in der Regel (in den Einzelmerkmalen wie auch im Gesamturteil) nicht genauso gut ausfallen wie die Vorbeurteilung oder gar besser als diese.

Der Erfahrungswert, dass die Beurteilung im neuen, höheren Statusamt schlechter ausfällt als die Vorbeurteilung im niedrigeren Amt darf aber auch nicht schematisch angewendet werden. Eine Herabsetzung der Note ist ausgeschlossen, wenn bzw. soweit leistungsbezogene Gründe dem entgegenstehen, die zu beurteilende Richterin oder der zu beurteilende Richter bzw. die zu beurteilende Staatsanwältin oder der zu beurteilende Staatsanwalt sich also verbessert hat. In einem solchen Fall der Leistungssteigerung bzw. des Gleichbleibens des Gesamturteils bedarf es nach der Rechtsprechung jedoch einer nachvollziehbaren Begründung in der dienstlichen Beurteilung (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O. m. w. N.). Nach Satz 3 ist es daher besonders zu begründen, wenn die Bewertung nicht herabgesetzt wird. In der Rechtsprechung wird eine besondere Begründung zwar für entbehrlich gehalten, wenn im konkreten Fall eine Notenherabsetzung nicht in Betracht kommt, weil es sich geradezu aufdrängt, die bisherige Note beizubehalten (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O. m. w. N.). Eine solche Konstellation sei denkbar, wenn die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter bereits im niedrigeren Statusamt mit der Höchstnote bewertet worden

sei und nicht nur zu den besonders herausragenden Leistungsträgern der Vergleichsgruppe mit demselben Statusamt gehöre, sondern auch innerhalb der Gruppe der bestbenoteten Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richter herausrage, wobei dies in der Vorbeurteilung hinreichend zum Ausdruck kommen müsse (OVG Lüneburg, Beschluss vom 6. September 2019 - 5 ME 137/19 -, juris Rn. 28 m. w. N.). Dass die Rechtsprechung eine besondere Begründung in einzelnen Fällen für entbehrlich hält, steht der Verankerung einer generellen Begründungspflicht aber nicht entgegen. Der zitierten Rechtsprechung kann nicht im Umkehrschluss entnommen werden, dass eine Begründung der unterbliebenen Notenherabsetzung in der dort skizzierten Fallgruppe unzulässig wäre. Allerdings kann sich die Begründung in diesen Fällen darauf beschränken, dass eine Notenherabsetzung im Hinblick auf die herausgehobene Spitzenbewertung schon im vorherigen Amt nicht in Betracht komme.

Nach Satz 5 finden die Sätze 3 und 4 keine Anwendung, wenn die Beförderung bereits mehr als drei Jahre zurückliegt. Nach dieser Zeit ist die Annahme, dass die Beurteilung im neuen Amt im Hinblick auf den höheren Bewertungsmaßstab regelmäßig schlechter ausfällt als die Vorbeurteilung, nicht mehr gerechtfertigt. Satz 5 trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ein großer Teil der beförderten Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wegen ihres Alters (§ 4 Satz 1 Nr. 1) oder nach § 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht mehr der Regelbeurteilung unterliegt. Ohne zeitliche Begrenzung der Regelung in den Sätzen 3 und 4 könnte es zu Verzerrungen kommen, wenn eine Herabstufung nach ganz unterschiedlichen Zeiträumen erfolgt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 erfolgt die dienstliche Beurteilung unter Verwendung einheitlicher Beurteilungsformulare gemäß den Anlagen 1 bis 3. Für die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags ist ein besonderes Formular vorgesehen, weil ihre Beurteilung nach einer eigenen Bewertungsskala erfolgt, vgl. § 9 Abs. 1 und 2. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 richtet sich die Bewertung bei der Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle allerdings bereits nach der „normalen“ Notenskala für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine Richterin oder ein Richter auf Probe bzw. eine Richterin oder ein Richter kraft Auftrags nach einer solchen Beurteilung noch weitere Beurteilungen im Richterverhältnis auf Probe bzw. im Richterverhältnis kraft Auftrags erhält, vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2. Für diese Beurteilungen ist daher gemäß Nummer 1 der reguläre Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden und nur in den übrigen Fällen der dienstlichen Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Probe bzw. Richterinnen und Richtern kraft Auftrags das besondere Formular in der Anlage 2 (vgl. Nummer 2).

Zu § 7 (Bewertung)

§ 7 regelt die Bewertung, wobei das Bewertungssystem unverändert aus Abschnitt 2 Nrn. 4 und 5 der Beurteilungs-AV übernommen wird. Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Bewertung jedes Einzelmerkmals und nach Absatz 2 Satz 1 auch das abschließende Gesamturteil zu begründen. Bei der dienstlichen Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags ist § 9 zu beachten.

Zu § 8 (Eignungsprognose)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in Abschnitt 2 Nr. 6 der Beurteilungs-AV. In Satz 2 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass Maßstab für die Eignungsprognose nicht die Anforderungen des innegehabten, sondern des angestrebten Statusamtes sind. Es entspricht der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts zu Abschnitt 2 Nr. 6 der Beurteilungs-AV, dass bei der Bewertung der Eignung für das angestrebte Amt die Anforderungen dieses Amtes und damit, wenn es sich um ein höherwertiges Statusamt handelt, ein höherer, anspruchsvollerer Maßstab zugrunde zu legen und eine andere Vergleichsgruppe – nämlich die Gruppe derjenigen Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich bereits in dem angestrebten Statusamt befinden – in den Blick zu nehmen ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. Mai 2020 - 5 ME 64/20 -, nicht veröffentlicht, unter II. 2. b). Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht geht daher von einer Regelvermutung aus, wonach bei der Bewerbung um ein höherwertiges Amt die Bewertung der Eignungsprognose gegenüber dem Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung regelmäßig herabzustufen ist (OVG Lüneburg, a. a. O.).

Die Eignungsprognose ist gemäß Satz 3 gesondert zu begründen. Eine plausible Begründung ist insbesondere dann erforderlich, wenn von der Regelvermutung, d. h. von der regelmäßigen Herabstufung der Bewertung der Eignungsprognose gegenüber dem Gesamturteil, abgewichen wird (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O.). In diesem Fall genügt es nicht, wenn in der Begründung der Eignungsprognose nur pauschal auf die bislang gezeigten Leistungen im innegehabten Amt verwiesen wird, sondern es ist darzulegen, welche prognostischen Schlussfolgerungen aus den bisherigen Leistungen im Hinblick auf das angestrebte Amt gezogen werden (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O., unter II. 2. a).

Solcher zusätzlicher Erwägungen bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Anforderungen des angestrebten Amtes mit denjenigen des innegehabten Amtes identisch sind (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O., unter II. 2. b). Dementsprechend kann nach Satz 4 auf eine besondere Begründung der Eignungsprognose verzichtet werden, wenn das innegehabte und das angestrebte Amt identisch sind, es also um eine bloße Versetzung geht.

Zu Absatz 2

Nach dem Vorbild von Abschnitt 4 Nr. 6 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Niedersächsischen Justizministerium, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, AV d. MJ vom 15. November 2011 (Nds. Rpfl. S. 404), geändert durch AV vom 27. März 2018 (Nds. Rpfl. S. 127), sieht Absatz 2 Satz 1 vor, dass die Eignungsprognose isoliert erstellt wird, wenn bei einer Bewerbung um eine Planstelle keine Beurteilung zu erstellen ist und die letzte Beurteilung keine Eignungsprognose für das angestrebte Amt enthält. Mit der Einführung der isolierten Eignungsprognose wird die Konsequenz aus der Neuregelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gezogen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist bei der Bewerbung um eine Planstelle künftig nicht mehr in jedem Fall eine neue Beurteilung zu erstellen, sondern nur dann, wenn die letzte dienstliche Beurteilung bereits mindestens ein Jahr zurückliegt. Das hat zur Folge, dass der zu treffenden Auswahlentscheidung auch eine Regelbeurteilung zugrunde liegen kann oder eine andere Beurteilung, die keine Eignungsprognose oder keine Eignungsprognose für das konkret angestrebte Amt enthält. Die fehlende Eignungsprognose wird in diesen Fällen nach Satz 1 isoliert erstellt.

Für die isolierte Eignungsprognose ist gemäß Satz 2 der Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 zu verwenden. Inhaltlich gelten für die isolierte Eignungsprognose dieselben Anforderungen wie für die Eignungsprognose nach Absatz 1. Nach Satz 4 gelten außerdem die §§ 10 und 12 bis 16 entsprechend, d. h. die isolierte Eignungsprognose ist verfahrensmäßig wie eine normale Beurteilung zu behandeln.

Zu § 9 (Bewertung bei der dienstlichen Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags)

§ 9 regelt die Bewertung bei der dienstlichen Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags. Die Vorschrift baut auf der bisherigen Regelung in Abschnitt 3 der Beurteilungs-AV auf und entwickelt diese konsequent weiter. Nach der bisherigen Regelung war zwar für die Gesamtbeurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe und der Richterinnen und Richter kraft Auftrags eine eigene Bewertungsskala mit nur vier Notenstufen (besonders geeignet, geeignet, noch nicht geeignet, nicht geeignet) vorgesehen. Für die Bewertung der Einzelmerkmale waren aber die „normalen“ Noten für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit zu verwenden, d. h. den vier Gesamtnoten standen sieben Einzelnoten gegenüber. Unklar blieb, wie sich die sieben Einzelnoten zu den nur vier Gesamtnoten verhalten sollten. In der Praxis führte dies zu einer sehr unterschiedlichen Handhabung, vor allem bei der Vergabe der Einzelnoten. Auch für die Richterinnen und Richter auf Probe bzw. Richterinnen und Richter kraft Auftrags war das Bewertungssystem undurchsichtig.

Die Neuregelung behält die vierstufige Notenskala für die Gesamtbeurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe sowie der Richterinnen und Richter kraft Auftrags unverändert bei (Absatz 2), stellt ihr aber in Absatz 1 eine ebenfalls nur vierstufige Notenskala für die Bewertung der Einzelmerkmale gegenüber. Die bestehenden Unsicherheiten werden damit beseitigt und durch das weniger ausdifferenzierte Bewertungssystem der Funktion von Probezeitbeurteilungen Rechnung getragen, die in der Regel nur darin besteht, Grundlage für die zum Ende der Probezeit anstehende Entscheidung über die Eignung für das Richteramt zu sein (vgl. VG Gera, Urteil vom 31. August 2022 - 1 K 1192/21 Ge -, juris Rn. 63).

Eine darüber hinausgehende Funktion kommt erst der Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle zu. Sie bildet, wenn mehrere Bewerbungen vorliegen, die Grundlage für die zu treffende Auswahlentscheidung und muss daher eine Aussage über die Qualität von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung treffen. Das lässt die Bewertungsskala nach den Absätzen 1 und 2 nur begrenzt zu; außerdem kommt es immer wieder vor, dass sich um eine R 1-Planstelle (an einem attraktiven Standort) nicht nur Richterinnen und Richter auf Probe bzw. Richterinnen und Richter kraft Auftrags, sondern auch bereits verplante Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bewerben und im Rahmen der zu treffenden Auswahlentscheidung ihre dienstlichen Beurteilungen miteinander verglichen werden müssen. Wie schon Abschnitt 3 Satz 3 der Beurteilungs-AV sieht Absatz 3 Satz 1 daher vor, dass sich die Bewertung bei der Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle nach der „normalen“ Notenskala für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit richtet. Nach Absatz 3 Satz 2 gilt dies auch für alle weiteren Beurteilungen, die eine Richterin oder ein Richter auf Probe oder eine Richterin oder ein Richter kraft Auftrags nach einer solchen Beurteilung noch im Richterverhältnis auf Probe bzw. im Richterverhältnis kraft Auftrags erhält. Setzt sich eine Richterin oder ein Richter auf Probe bzw. eine Richterin oder ein Richter kraft Auftrags nicht gleich bei der ersten Bewerbung um eine Planstelle durch, soll dadurch

vermieden werden, dass bei etwaigen weiteren Beurteilungen zwischen den unterschiedlichen Bewertungsskalen hin- und hergewechselt werden muss.

Absatz 3 Satz 3 regelt den Bewertungsmaßstab bei der dienstlichen Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags in den Fällen des Absatzes 3 Sätze 1 und 2.

Zu § 10 (Beurteilungsgrundlagen)

§ 10 knüpft an die bisherige Regelung in Abschnitt 6 Abs. 1 und 2 der Beurteilungs-AV an und entwickelt diese fort.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Einklang mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, auf welchen Grundlagen die Beurteilung beruht. Grundlage der Beurteilung ist der eigene Eindruck der Beurteilerin oder des Beurteilers (Satz 1). Sie oder er hat ihren eigenen Eindruck mit eigenen Worten niederzulegen und auf dieser Grundlage ein eigenständiges Werturteil zu treffen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 13. Oktober 2017 - 5 ME 153/17 -, juris Rn. 42). Kennt die Beurteilerin oder der Beurteiler die dienstlichen Leistungen der zu beurteilenden Richterin oder des zu beurteilenden Richters bzw. der zu beurteilenden Staatsanwältin oder des zu beurteilenden Staatsanwalts nicht aus eigener Anschauung, so verlangt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, dass sie oder er sich die erforderliche Kenntnis zur Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung durch Informationen solcher Beschäftigten des Dienstherrn verschafft, die die dienstlichen Leistungen unmittelbar beurteilen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. September 2020 - 2 C 2.20 -, juris Rn. 37; Urteil vom 9. September 2021 - 2 A 3.20 -, juris Rn. 32; OVG Lüneburg, Beschluss vom 8. August 2022 - 5 ME 62/22 -, juris Rn. 40, jeweils m. w. N.). Hierfür kommen vorrangig, aber nicht ausschließlich, schriftliche oder mündliche Beurteilungsbeiträge von Personen in Betracht, die die Dienstausübung der oder des zu Beurteilenden aus unmittelbarer eigener Anschauung kennen (BVerwG, Urteil vom 17. September 2020 - 2 C 2.20 -, juris Rn. 37; vgl. auch Urteil vom 9. September 2021 - 2 A 3.20 -, juris Rn. 32; OVG Lüneburg, a. a. O.). Die bisherige Regelung in Abschnitt 6 Abs. 2 Satz 1 der Beurteilungs-AV („Zur Vorbereitung der Beurteilung sollen schriftliche Beiträge [...] eingeholt werden“) wird an diese Rechtsprechung angepasst. Satz 2 bringt klarer als die bisherige Soll-Regelung zum Ausdruck, wann sich die Beurteilerin oder der Beurteiler ergänzende Informationen verschaffen muss, nämlich immer dann, wenn sie oder er kein vollständiges Bild von den dienstlichen Leistungen der zu beurteilenden Richterin oder des zu beurteilenden Richters bzw. der zu beurteilenden Staatsanwältin oder des zu beurteilenden Staatsanwalts hat („Soweit die Beurteilerin oder der Beurteiler [...] die dienstlichen Leistungen [...] nicht aus eigener Anschauung kennt“). So ist z. B. die Einholung eines Beurteilungsbeitrags der oder des Kammervorsitzenden auch dann nicht verzichtbar, wenn die zu beurteilende Richterin oder der zu beurteilende Richter neben der richterlichen Tätigkeit Aufgaben der Gerichtsverwaltung wahrnimmt und insofern unmittelbar mit der Beurteilerin oder dem Beurteiler zusammenarbeitet (zu dem Erfordernis, dass die Tätigkeit der oder des zu Beurteilenden vollständig durch eigene Erkenntnisse oder Beurteilungsbeiträge abgedeckt sein muss, vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. Mai 2020 - 5 ME 187/19 -, juris Rn. 37 ff.). Außerdem werden in Satz 2 weitere mögliche Erkenntnisquellen im Hinblick auf die dienstlichen Leistungen der zu beurteilenden Person benannt (Einsichtnahme in Verfahrensakten, Teilnahme an Sitzungen, Auswertung der Geschäftsstatistik), wobei die Aufzählung aber nicht abschließend ist („insbesondere“).

Vor dem Hintergrund der ausdrücklichen Erwähnung auch mündlicher Beurteilungsbeiträge in Satz 2 wird in Satz 3 klargestellt, dass von den Senats- und Kammervorsitzenden, den Direktorinnen und Direktoren der Amts-, der Arbeits- und der Sozialgerichte sowie den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern bei den Staatsanwaltschaften in der Regel weiterhin schriftliche Beurteilungsbeiträge einzuholen sind. Die Formulierung „in der Regel“ lässt jedoch Ausnahmen zu. Von der Einholung eines schriftlichen Beurteilungsbeitrags kann z. B. abgesehen werden, wenn eine Richterin oder ein Richter in einem Senat oder einer Kammer nur mit einem sehr kleinen Arbeitskraftanteil tätig war, wenn es um einen im Verhältnis zur Länge des gesamten Beurteilungszeitraums sehr kurzen oder um einen lange zurückliegenden Zeitraum geht oder wenn der letzte Beurteilungsbeitrag derselben oder desselben Senatsvorsitzenden, Kammervorsitzenden usw. erst kurze Zeit zurückliegt. In diesen Fällen erscheint es ausreichend, von den in Satz 3 genannten Personen nur einen mündlichen Beurteilungsbeitrag einzuholen, dessen Inhalt auch nicht nachträglich verschriftlicht werden muss (vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. September 2018 - OVG 10 S 29.18 -, juris Rn. 4; OVG Münster, Beschluss vom 9. Februar 2021 - 6 B 1240/20 -, juris Rn. 56; Urteil vom 23. Mai 2024 - 1 A 3232/20 -, juris Rn. 91).

Die jeweiligen Erkenntnisgrundlagen sind gemäß Satz 4 in der Beurteilung anzugeben.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 kann für Zeiträume von weniger als drei Monaten ganz auf die Einholung von Beurteilungsbeiträgen verzichtet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es nicht zu beanstanden, wenn innerhalb eines Beurteilungszeitraums ein kurzer Zeitraum verbleibt, der bei der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung unberücksichtigt bleibt. Dem Richtlinien- bzw. nunmehr Verwaltungsgeber stehe es insoweit, wenn auch in engem Rahmen, frei, eine Bagatellgrenze oder Relevanzschwelle festzulegen (BVerwG, Urteil vom 9. September 2021 - 2 A 3.20 -, juris Rn. 42). Von dieser Möglichkeit wird in Satz 1 Gebrauch gemacht.

Satz 2 knüpft an die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an, wonach sich bei einer Beförderung während des Beurteilungszeitraums die Bewertung in der dienstlichen Beurteilung nur auf den Zeitraum im Anschluss an die Beförderung bezieht (BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2023 - 2 A 7.22 -, juris Leitsatz 2 und Rn. 39; s. dazu auch o., zu § 6 Abs. 2 Satz 2). Ist für die eigentliche Bewertung nur der Zeitraum nach der Beförderung relevant, erscheint es überflüssig, für den Zeitraum vor der Beförderung noch Beurteilungsbeiträge einzuholen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in Abschnitt 6 Sätze 2 bis 6 der Beurteilungs-AV, wobei der Wortlaut etwas gestrafft wird. Die Beurteilungsbeiträge müssen in Umfang und Tiefe so beschaffen sein, dass sie die Erstellung der dienstlichen Beurteilung in der erforderlichen Differenzierung ermöglichen (BVerwG, Urteil vom 17. September 2020 - 2 C 2.20 -, juris Rn. 37; Urteil vom 9. September 2021 - 2 A 3.20 -, juris Rn. 32; OVG Lüneburg, Beschluss vom 8. August 2022 - 5 ME 62/22 -, juris Rn. 40, jeweils m. w. N.). Gemäß Satz 4 wird ein Formular für Beurteilungsbeiträge zur Verfügung gestellt. Es bleibt aber auch zulässig, den Beurteilungsbeitrag im Freitext zu formulieren. Dies kann sich z. B. dann anbieten, wenn der Zeitraum, auf den sich der Beurteilungsbeitrag bezieht, sehr kurz ist oder die Beurteilungsbeitragsverfasserin oder der Beurteilungsbeitragsverfasser aus anderen Gründen nur wenige Erkenntnisse über die dienstlichen Leistungen der oder des zu Beurteilenden gewinnen konnte.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Umgang mit Beurteilungsbeiträgen in der dienstlichen Beurteilung. Beurteilungsbeiträge müssen bei der Ausübung des Beurteilungsspielraums berücksichtigt, d. h. zur Kenntnis genommen und bedacht werden (BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 - 2 A 10.13 -, juris Rn. 24; OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. Mai 2020 - 5 ME 187/19 -, juris Rn. 36; Beschluss vom 18. August 2020 - 5 ME 99/20 -, juris Rn. 30). Zwar ist die Beurteilerin oder der Beurteiler an die Feststellungen und Bewertungen in einem Beurteilungsbeitrag nicht in der Weise gebunden, dass diese fortschreibend in die Beurteilung übernommen werden müssten, sondern sie oder er kann zu abweichenden Erkenntnissen gelangen. Die Beurteilerin oder der Beurteiler übt ihren oder seinen Beurteilungsspielraum jedoch nur dann rechtmäßig aus, wenn sie oder er die Beurteilungsbeiträge in ihre oder seine Überlegungen einbezieht und Abweichungen nachvollziehbar begründet (BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 - 2 A 10.13 -, juris Rn. 24; OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. Mai 2020 - 5 ME 187/19 -, juris Rn. 36; Beschluss vom 18. August 2020 - 5 ME 99/20 -, juris Rn. 30; vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 8. August 2022 - 5 ME 62/22 -, juris Rn. 41).

Zu § 11 (Vorsorgliche Einholung von Beurteilungsbeiträgen)

§ 11 sieht vor, dass schriftliche Beurteilungsbeiträge nach § 10 Abs. 1 Satz 3, also von den Senats- und Kammervorsitzenden, den Direktorinnen und Direktoren der Amts-, der Arbeits- und der Sozialgerichte sowie den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern bei den Staatsanwaltschaften, in den in Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Fällen schon vorsorglich für eine künftig zu erstellende dienstliche Beurteilung einzuholen bzw. in den Fällen des Satzes 2 schriftliche Beurteilungsbeiträge der bisherigen Beurteilerin oder des bisherigen Beurteilers vorsorglich abzugeben sind. Die Regelung soll gewährleisten, dass die Beurteilungsbeiträge zu einem Zeitpunkt verfasst werden, in dem die Eindrücke noch frisch sind. Beurteilungsbeiträge, die erst nach geraumer Zeit für einen länger zurückliegenden Zeitraum erstellt werden, sind häufig weniger aussagekräftig. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, sind für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die nicht mehr der Regelbeurteilung unterliegen, vorsorgliche Beurteilungsbeiträge in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2, 3 und 5 und des Satzes 2 nur dann einzuholen, wenn sie dies beantragen (Satz 3). Wird die vorsorgliche Einholung eines Beurteilungsbeitrags versäumt oder im Fall des Satzes 3 nicht beantragt, entbindet dies die Beurteilerin oder den Beurteiler nicht von der Verpflichtung, bei Erstellung einer dienstlichen Beurteilung Beurteilungsbeiträge einzuholen; ggf. ist dies nachzuholen, wenn später eine dienstliche Beurteilung zu erstellen ist, z. B. aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle. Das gilt selbst dann, wenn die für die Abgabe des Beurteilungsbeitrags zuständige Person in der Zwischenzeit aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist und sich im Ruhestand befindet (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. Mai 2020 - 5 ME 187/19 -, juris Rn. 42 m. w. N.).

Beurteilungsbeiträge, die nach § 11 vorsorglich eingeholt werden, sind der oder dem Betroffenen zeitnah bekannt zu geben, vgl. § 13 Abs. 1 Satz 3.

Zu § 12 (Zuständigkeit)

§ 12 regelt die Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in Abschnitt 4 Abs. 1 und 2 der Beurteilungs-AV. Die Absätze 2 und 3 regeln die Beurteilungszuständigkeit im Falle der Abordnung, wobei Absatz 2 die Abordnung an eine andere Dienststelle im Geschäftsbereich des Justizministeriums (einschließlich des Justizministeriums selbst) und Absatz 3 die Ab-

ordnung an eine Stelle außerhalb des Geschäftsbereichs des Justizministeriums betrifft. Im Falle der Abordnung an eine andere Dienststelle im Geschäftsbereich des Justizministeriums geht die Beurteilungszuständigkeit nach sechs Monaten (bisher: drei Monate, vgl. Abschnitt 4 Abs. 3 der Beurteilungs-AV) auf die neue Dienstvorgesetzte oder den neuen Dienstvorgesetzten über (Absatz 2 Sätze 1 und 2). Bei Teilabordnungen bleibt unabhängig von deren Umfang und Dauer die oder der bisherige Dienstvorgesetzte zuständig (Satz 3).

Bei der Abordnung an eine Stelle außerhalb des Geschäftsbereichs des Justizministeriums geht die Beurteilungszuständigkeit nach Absatz 3 nicht auf diese Stelle über; die dienstliche Beurteilung obliegt in diesem Fall der jeweiligen Mittelbehörde bzw. dem Niedersächsischen Finanzgericht. Die Regelung in Absatz 3 greift die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf, wonach die dienstliche Beurteilung eines Richters eines Landes auch im Falle seiner Abordnung an einen obersten Gerichtshof des Bundes grundsätzlich weiterhin dem Dienstherrn obliegt (BVerwG, Beschluss vom 20. Juni 2022 - 2 B 45.21 -, juris Leitsatz 1 und Rn. 9). Erstelle der Präsident des Bundesgerichts, an das der Richter abgeordnet sei, für den Zeitraum der Abordnung eine Beurteilung, so handele es sich regelmäßig nur um einen Beurteilungsbeitrag für die dem abgebenden Land obliegende dienstliche Beurteilung (BVerwG, a. a. O. Leitsatz 2 und Rn. 10). Zwar ist es nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts möglich, die Beurteilungszuständigkeit durch ausdrückliche Regelung auf die aufnehmende Stelle zu übertragen (vgl. BVerwG, a. a. O. Rn. 9). Von dieser Möglichkeit wird aber im Interesse der Einhaltung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe kein Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit stattdessen bei den Mittelbehörden bzw. dem Finanzgericht verankert. Nach der Regelung in Absatz 3 gilt dies nicht nur für Abordnungen an eine Stelle des Bundes, sondern auch, wenn eine Richterin oder ein Richter bzw. eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt innerhalb des Landes an eine Stelle außerhalb des Geschäftsbereichs des Justizministeriums, also z. B. an ein anderes Ministerium oder die Staatskanzlei, abgeordnet wird.

Zu § 13 (Bekanntgabe der dienstlichen Beurteilung und von Beurteilungsbeiträgen)

§ 13 regelt in inhaltlicher Übereinstimmung mit und Ergänzung von § 5 Abs. 3 NRiG und der bisherigen Regelung in Abschnitt 8 Abs. 1 der Beurteilungs-AV die Bekanntgabe (Eröffnung) der dienstlichen Beurteilung und von Beurteilungsbeiträgen.

Zu § 14 (Überbeurteilung)

In § 14 wird die Überbeurteilung geregelt. Die Sätze 1 und 2 entsprechend der bisherigen Regelung in Abschnitt 7 der Beurteilungs-AV. Die oder der höhere Dienstvorgesetzte kann sich der Beurteilung entweder anschließen oder sie durch die Überbeurteilung vollständig oder teilweise ersetzen. Bei Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags kann sie oder er auch ganz von einer Stellungnahme absehen. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung darf die zuständige Überbeurteilerin oder der zuständige Überbeurteiler von der Beurteilung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten abweichen, wenn sie oder er dies im Interesse der Durchsetzung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe für ihren oder seinen gesamten Geschäftsbereich als geboten erachtet oder wenn sie oder er aufgrund eigener Wahrnehmungen und Eindrücke oder indirekter Erkenntnisquellen im Einzelfall selbst zu einer anderen Einschätzung der Beamtin oder des Beamten bzw. der Richterin oder des Richters in der Lage ist (OVG Lüneburg, Beschluss vom 8. September 2011 - 5 ME 234/11 -, juris Rn. 23 m. w. N.). Dabei hat sie oder er ihre oder seine Entscheidung plausibel zu machen. Wird im Interesse der Durchsetzung

einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe von der Beurteilung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten abgewichen, ist es erforderlich, dass die breiteren, auf den gesamten Geschäftsbereich bezogenen Vergleichsdaten nachvollziehbar in die Bewertung einbezogen werden (OVG Lüneburg, a. a. O.). Auch wenn die Überbeurteilerin oder der Überbeurteiler die Beurteilung nicht vollständig ersetzen, sondern lediglich verändern will, muss sie oder er diese Veränderung im Einzelnen nachvollziehbar begründen und dafür Sorge tragen, dass die Überbeurteilung und die Reste der ursprünglichen Beurteilung zusammenpassen (OVG Lüneburg, a. a. O. m. w. N.). Satz 3 trägt diesen Anforderungen Rechnung.

Satz 4 stellt klar, dass eine Änderung der dienstlichen Beurteilung im Wege der Überbeurteilung der oder dem zu Beurteilenden wie eine normale Beurteilung bekannt zu geben ist.

Zu § 15 (Rückgabe der dienstlichen Beurteilung)

§ 15 entspricht der bisherigen Regelung in Abschnitt 10 der Beurteilungs-AV.

Zu § 16 (Verwahrung der dienstlichen Beurteilung und von Beurteilungsbeiträgen)

Nach § 16 sind dienstliche Beurteilungen und schriftliche Beurteilungsbeiträge zu den Personalakten zu nehmen.

Zu § 17 (Beurteilungsspiegel)

Mit § 17 wird die Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 NRiG umgesetzt, in der Verordnung die Erstellung eines Beurteilungsspiegels zu den Regelbeurteilungen in regelmäßigen Abständen vorzusehen. Dabei sollen in dem Beurteilungsspiegel, über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, auch die in dem jeweiligen Zeitraum bekannt gegebenen Anlassbeurteilungen erfasst werden. Die Verordnung sieht, wie schon bisher die Beurteilungs-AV, ein kombiniertes System aus Regel- und Anlassbeurteilungen vor, in dem jede Anlassbeurteilung die nächste Regelbeurteilung gleichsam ersetzt, vgl. § 3 Abs. 6 Satz 1. Ab einem Alter von 45 Jahren und jenseits bestimmter Besoldungsgruppen werden außerdem überhaupt keine Regelbeurteilungen mehr erstellt, vgl. § 4. Ein Beurteilungsspiegel nur zu den Regelbeurteilungen würde daher zu einer sehr unvollständigen Abbildung des Beurteilungsniveaus führen und hätte nur begrenzte Aussagekraft. Gerade die besonders relevanten Beurteilungen aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle blieben außen vor.

Die Sätze 2 und 3 geben vor, wie der Beurteilungsspiegel aufzuschlüsseln ist. Die Differenzierung innerhalb der Gruppe der Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags (Satz 3 Halbsatz 3) ist notwendige Folge der Regelung in § 9, wonach sich die Bewertung bei den regulären Probezeitbeurteilungen nach der besonderen Bewertungsskala für Richterinnen und Richter auf Probe bzw. Richterinnen und Richter kraft Auftrags richtet (§ 9 Abs. 1 und 2), in den Fällen des § 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 aber nach der „normalen“ Bewertungsskala gemäß § 7. Weitere Differenzierungen in dem Beurteilungsspiegel sind zulässig (Satz 4).

Nach Satz 5 darf der Beurteilungsspiegel keine Rückschlüsse auf die Beurteilungsergebnisse einzelner Personen zulassen. Wenn wegen der sehr geringen Anzahl von Personen in einer der nach den Sätzen 2 und 3 getrennt auszuweisenden Gruppen eine Individualisierung anderenfalls möglich wäre, können mehrere Besoldungsgruppen zusammengefasst oder kann von einer Angabe in dem Beurteilungsspiegel

abgesehen werden.

Zu § 18 (Inkrafttreten)

§ 18 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Niedersächsische Verordnung über die Erprobung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (NErprobVO-RiStA)

Vom 28. Oktober 2024

Abdruck aus dem Nds. GVBl. 2024 Nr. 89 vom 29. Oktober 2024

Aufgrund des § 5 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Sätze 2 und 4 und Abs. 6 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Erprobung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Niedersachsen.

§ 2

Ausnahmen von dem Erfordernis einer Erprobung

Von dem Erfordernis einer Erprobung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes ist ausgenommen die Übertragung des Amtes als

1. RichterIn oder Richter am Amtsgericht als ständige VertreterIn oder ständiger Vertreter der DirektorIn oder des Direktors an einem Gericht mit vier oder fünf Richterplanstellen,
2. RichterIn oder Richter am Finanzgericht,
3. Vorsitzende RichterIn oder Vorsitzender Richter am Finanzgericht,
4. VizepräsidentIn oder Vizepräsident des Finanzgerichts,
5. PräsidentIn oder Präsident des Finanzgerichts,
6. RichterIn oder Richter am Arbeitsgericht als ständige VertreterIn oder ständiger Vertreter der DirektorIn oder des Direktors des Arbeitsgerichts und
7. DirektorIn oder Direktor des Arbeitsgerichts.

§ 3

Geeignete Stellen und Tätigkeiten

(1) ¹Die Erprobung erfolgt durch eine Tätigkeit in der Rechtsprechung oder Verwaltung oder durch eine staatsanwaltliche Tätigkeit bei

1. einem Oberlandesgericht, dem Oberverwaltungsgericht, dem Landesarbeitsgericht, dem Landessozialgericht oder einer Generalstaatsanwaltschaft,
2. einem obersten Bundesgericht oder dem Generalbundesanwalt,
3. dem Justizministerium, einer anderen obersten Landesbehörde, einer obersten Bundesbehörde, dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Niedersächsischen Landtag oder den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages oder
4. einer Europäischen Institution.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3 und 4 müssen die fachlichen Anforderungen der Tätigkeit den fachlichen Anforderungen einer Tätigkeit nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 entsprechen und dies vor Beginn der Erprobung durch das Justizministerium anerkannt werden.

(2) ¹Ist eine Erprobung bei den in Absatz 1 genannten Stellen aus Kapazitätsgründen nicht möglich oder ist der Richterin, dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt eine Erprobung bei einer der in Absatz 1 genannten Stellen aus gesundheitlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar, so kann die Erprobung auch bei einem Landgericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Staatsanwaltschaft erfolgen. ²Die Erprobung kann auch dann bei einem Landgericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Staatsanwaltschaft erfolgen, wenn dies aus personalwirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. ³Die Entscheidung über eine Erprobung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die oder der dem Justizministerium unmittelbar nachgeordnete Dienstvorsetzte. ⁴In den Fällen der Sätze 1 und 2 werden eingesetzt:

1. Richterinnen und Richter unbeschadet der Zuständigkeit des Präsidiums nach § 21 e des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Kammer der Präsidentin oder des Präsidenten des Gerichts; in begründeten Fällen kann die Erprobung auch in einer anderen geeigneten Kammer erfolgen;
2. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in einer anderen Abteilung oder bei einer anderen Staatsanwaltschaft; dabei sollen sie Aufgaben erledigen, die den Aufgaben einer Oberstaatsanwältin oder eines Oberstaatsanwalts als Dezernentin oder Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft möglichst nahekommen.

(3) ¹Im Einzelfall kann die Erprobung auch bei einem in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Gericht, einer dort nicht genannten Behörde oder durch eine besondere Tätigkeit erfolgen. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Justizministerium im Einvernehmen mit der oder dem ihm unmittelbar nachgeordneten Dienstvorsetzten und mit Zustimmung der zuständigen Richter- oder Staatsanwaltschaftsvertretung auf der Grundlage eines individuellen Erprobungsplanes. ³Der Erprobungsplan muss sicherstellen, dass die fachlichen Anforderungen der Tätigkeit den fachlichen Anforderungen einer Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 entsprechen.

§ 4

Voraussetzungen der Erprobung, Auswahl

(1) Erprobt werden können Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit, die zu Beginn der Erprobung

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3

- a) seit mindestens drei Jahren zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit oder zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt sind oder
- b) seit mindestens zwei Jahren zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit oder zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt sind, wenn ihre Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Probe zu Beginn der Erprobung mindestens sechs Jahre zurückliegt,

sowie

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4

- a) seit mindestens zweieinhalb Jahren zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit oder zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt sind oder
- b) seit mindestens eineinhalb Jahren zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit oder zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt sind, wenn ihre Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Probe zu Beginn der Erprobung mindestens fünfeinhalb Jahre zurückliegt.

(2) ¹Aus besonderen Gründen können auch Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit erprobt werden, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch nicht erfüllen. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Justizministerium im Einvernehmen mit der oder dem ihm unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten.

(3) ¹Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern richtet sich die Auswahl für eine Erprobung nach Maßgabe von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. ²Das Dienst- und Lebensalter sowie der Zeitraum seit der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Probe sind zu berücksichtigen.

§ 5

Dauer der Erprobung, Erholungsurlaub

(1) ¹Die Erprobung dauert in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 sechs Monate und in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 zwei Jahre. ²Die Dauer der Erprobung kann im Einzelfall, auch nach Beginn der Erprobung, aus besonderen Gründen verkürzt oder verlängert werden. ³Die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung der Erprobungsdauer trifft das Justizministerium im Einvernehmen mit der oder dem ihm unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten.

(2) ¹Eine Erprobung ist auch bei Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. ²Die Dauer der Erprobung verlängert sich dadurch nicht.

(3) ¹Erholungsurlaub ist auch während der Erprobung in angemessenem Umfang zu gewähren. ²Der Zeitpunkt und die Dauer des Erholungsurlaubs sind mit der Stelle, bei der die Erprobung erfolgt, abzustimmen.

§ 6

Beurteilung nach Abschluss der Erprobung

(1) Nach Abschluss der Erprobung sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (NBeurtVO-RiStA) und der Absätze 2 bis 4 zu beurteilen.

(2) Maßstab für die Bewertung sind abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 NBeurtVO-RiStA die Anforderungen eines Statusamtes der Besoldungsgruppe R 2, bei einer Erprobung am Landes- oder Bundesarbeitsgericht die Anforderungen eines Statusamtes der Besoldungsgruppe R 3.

(3) ¹In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist für die dienstliche Beurteilung abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NBeurtVO-RiStA die oder der dem Justizministerium unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte zuständig. ²Im Fall des § 3 Abs. 3 ist die Zuständigkeit für die Beurteilung in dem Erprobungsplan zu regeln.

(4) In der dienstlichen Beurteilung ist ausdrücklich festzustellen, dass die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt während der Tätigkeit erprobt worden ist.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) ¹Auf Erprobungen, die vor dem 1. November 2024 begonnen haben, ist Abschnitt 9 der Allgemeinverfügung des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 4. Februar 2015 (Nds. Rpfl. S. 77), geändert durch Allgemeinverfügung des Justizministeriums vom 19. Dezember 2019 (Nds. Rpfl. 2020 S. 49), weiter anzuwenden. ²Abweichend von Satz 1 gilt für die Beurteilung nach Abschluss der Erprobung § 6.

(2) Die Besetzung von Beförderungsstellen, die vor dem 1. November 2024 ausgeschrieben worden sind, setzt eine Erprobung nur dann voraus, wenn für die Übertragung des Amtes bereits nach Abschnitt 9 Nr. 1 der in Absatz 1 Satz 1 genannten Allgemeinverfügung des Justizministeriums eine Erprobung vorausgesetzt war.

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Hannover, den 28. Oktober 2024

Niedersächsisches Justizministerium

Ministerin

Begründung der Niedersächsischen Verordnung über die Erprobung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (NErprobVO-RiStA)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Am 22. März 2023 hat der Niedersächsische Landtag das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes (Nds. GVBl. S. 32) beschlossen und das bisher nur in Abschnitt 9 der AV d. MJ vom 4. Februar 2015 über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (im Folgenden: Beurteilungs-AV; Nds. Rpfl. S. 77), geändert durch AV vom 19. Dezember 2019 (Nds. Rpfl. 2020 S. 49), geregelte Erfordernis der sog. Erprobung vor einer Beförderung gesetzlich verankert. Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) in der seit dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung setzt die erstmalige Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes eine Erprobung voraus. Das Nähere bestimmt das Justizministerium gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 NRiG durch Verordnung.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die näheren Bestimmungen zur Erprobung erlassen. Inhaltlich knüpft die Verordnung an Abschnitt 9 der Beurteilungs-AV an und entwickelt die bisherigen Regelungen fort.

II. Wesentliche Ergebnisse der Verordnungsfolgenabschätzung

Die Regelung der Einzelheiten zur Erprobung kann nach § 5 Abs. 5 Satz 2 NRiG nur noch durch Verordnung erfolgen. Alternativen bestehen daher nicht.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Die Regelungen zur Erprobung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet. Mit der sog.

Heimerprobung (Erprobung bei einem Landgericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Staatsanwaltschaft, § 3 Abs. 2) besteht eine familienfreundliche Alternative zu der klassischen Erprobung bei einem Obergericht oder einer Generalstaatsanwaltschaft. Auch den Belangen der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird durch die Möglichkeit der Heimerprobung Rechnung getragen. Eine Erprobung ist auch bei Teilzeitbeschäftigung möglich, ohne dass sich die Dauer der Erprobung dadurch verlängert, § 5 Abs. 2. Eine familienfreundliche Ausgestaltung der Erprobung soll schließlich auch § 5 Abs. 3 ermöglichen, der ausdrücklich klarstellt, dass während der Erprobung Erholungsurlaub genommen werden kann, was für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit kleinen Kindern häufig relevant ist.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Neuregelung hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

VI. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Keine.

VII. Verbandsbeteiligung

Zu dem Entwurf sind die folgenden Verbände beteiligt worden:

- Bund Niedersächsischer Sozialrichter,
- Deutscher Juristinnenbund e.V. - Landesverband Niedersachsen -,
- Landesverband Niedersächsischer Finanzrichter,
- Neue Richtervereinigung - Landesverband Niedersachsen -,
- Niedersächsischer Richterbund,
- Verband der Niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. und
- Vereinigung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Niedersachsen.

Darüber hinaus ist der Gleichstellungsbeauftragten, den Richtervertretungen, dem Hauptstaatsanwaltsrat und den (Haupt-)Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie dem nachgeordneten Geschäftsbereich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 legt den Geltungsbereich der Verordnung fest.

Zu § 2 (Ausnahmen von dem Erfordernis einer Erprobung)

Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 NRiG setzt die erstmalige Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes eine Erprobung voraus. § 5 Abs. 5 Satz 3 NRiG nimmt das Amt als Richterin oder Richter am Finanzgericht von dem Erprobungserfordernis aus. Weitere Ausnahmen kann das Justizministerium durch Verordnung festlegen, § 5 Abs. 5 Satz 4 NRiG. Von dieser Möglichkeit wird in § 2 für die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren bei den kleinen Amtsgerichten (Nummer 1), über das Amt als Richterin oder Richter am Finanzgericht hinaus für sämtliche Beförderungsämtner in der Finanzgerichtsbarkeit (Nummern 2 bis 5) und für die Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Nummern 6 und 7) Gebrauch gemacht.

Die Ausnahme von dem Erfordernis der Erprobung für sämtliche Beförderungsämtner in der Finanzgerichtsbarkeit beruht auf deren besonderer Struktur. Die Finanzgerichtsbarkeit ist anders als die anderen Gerichtsbarkeiten nur zweistufig aufgebaut, Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind die Finanzgerichte als obere Landesgerichte und der Bundesfinanzhof in München (§ 2 der Finanzgerichtsordnung - FGO). Die klassische Form der Erprobung am Obergericht (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) scheidet damit in der Finanzgerichtsbarkeit von vornherein aus. Die Richterinnen und Richter sind von Anfang an bei einem Obergericht tätig.

Auch die Arbeitsgerichtsbarkeit weist strukturelle Besonderheiten auf, die die Ausnahme von dem Erprobungserfordernis für die Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte und ihre ständigen Vertreterinnen und Vertreter rechtfertigen. So werden die Kammern bei den Arbeitsgerichten wie auch beim Landesarbeitsgericht in der Besetzung mit nur einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter tätig (vgl. §§ 16 Abs. 2 und 35 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes - ArbGG), in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist also zumindest die herkömmliche Art der Erprobung am Obergericht in einem Spruchkörper mit erfahreneren Kolleginnen und Kollegen nicht möglich. Zwar werden, trotz der strukturellen Besonderheiten, Erprobungen beim Landesarbeitsgericht durchgeführt. Allerdings stellt die Erprobung beim Landesarbeitsgericht die Richterinnen und Richter an den weiter entfernt liegenden Arbeitsgerichten wegen der langen Anfahrtswege vor erhebliche Herausforderungen; für Richterinnen und Richter mit familiären Verpflichtungen ist sie ggf. gar nicht machbar oder erst dann, wenn ihre Kinder älter sind. Da es im Hinblick auf die Zusammensetzung der Kammern bei den Arbeitsgerichten in der Arbeitsgerichtsbarkeit auch keine Heimerprobung gibt (vgl. § 3 Abs. 2), würden diese Richterinnen und Richter ohne die Ausnahme vom Erprobungserfordernis faktisch von Beförderungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Gleichzeitig stünde für die Besetzung der Stellen der Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter nur noch der kleine Kreis der erprobten Richterinnen und Richter zur Verfügung mit der erwartbaren Folge, dass diese Stellen an den an der Peripherie gelegenen Gerichten nur mit Schwierigkeiten oder womöglich gar nicht mehr besetzt werden könnten.

Ähnliche Erwägungen liegen auch der Ausnahme von dem Erprobungserfordernis für die R 1 Z-Stellen an den kleinen Amtsgerichten zugrunde. Die Richterinnen und Richter an diesen Gerichten scheuen häufig den mit einer Erprobung beim Oberlandes- und selbst beim Landgericht verbundenen Aufwand, weshalb im Rahmen der Verbandsbeteiligung die Befürchtung geäußert wurde, dass sich die Stellen der stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren an den kleinen Amtsgerichten nicht mehr besetzen lassen würden, wenn sie nicht von dem Erprobungserfordernis ausgenommen werden.

Die bislang bestehende Ausnahme von dem Erfordernis einer Erprobung auch für die weiteren R 1 Z-Stellen bei den Amtsgerichten sowie für die R 1 Z-Stellen bei den Land- und bei den Verwaltungsgerichten (vgl. Abschnitt 9 Nr. 1 Abs. 1 der Beurteilungs-AV: „Eine Beförderungsstelle ab der BesGr. R 2 NBesG bei den Amtsgerichten, Landgerichten, [...] den Verwaltungsgerichten [...] kann übertragen werden nach einer [...] Erprobung“, Hervorhebung nur hier) wird dagegen nicht mehr beibehalten. Grundsätzlich gibt es in der ordentlichen und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausreichende Erprobungsmöglichkeiten auch in der Fläche. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann die Erprobung gemäß § 3 Abs. 2 am eigenen Gericht erfolgen, in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zumindest am Landgericht. Zugleich und vor allem wird durch die Streichung der Ausnahme für sämtliche R 1 Z-Stellen bei den Gerichten die bislang bestehende Ungleichbehandlung zwischen den R 1 Z-Stellen bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften beseitigt. Bei den Staatsanwaltschaften setzt die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1 Z schon bisher eine Erprobung voraus, vgl. Abschnitt 9 Nr. 1 Abs. 1 der Beurteilungs-AV: „und ab der BesGr. R 1 mit Amtszulage NBesG bei den Staatsanwaltschaften“. Für die unterschiedliche Behandlung ist ein Grund nicht ersichtlich.

Zu § 3 (Geeignete Stellen und Tätigkeiten)

§ 3 regelt abschließend, bei welchen Stellen und durch welche Tätigkeiten eine Erprobung erfolgen kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in Abschnitt 9 Nr. 1 der Beurteilungs-AV, wobei in Satz 1 Nr. 3 die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages neu aufgenommen werden. Die Erprobung erfolgt durch eine Tätigkeit in der Rechtsprechung oder Verwaltung oder durch eine staatsanwaltschaftliche Tätigkeit. Es können auch eine Tätigkeit in der Rechtsprechung und in der (Gerichts-)Verwaltung bzw. eine staatsanwaltliche Tätigkeit und eine Tätigkeit in der Verwaltung kombiniert werden. Mit dem Begriff der EUropäischen Institution in Satz 1 Nr. 4 werden die Organe der EUropäischen Union (Artikel 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die EUropäische Union - EUV) und der EUropäische Gerichtshof für Menschenrechte, aber z.B. auch EUrojust oder die EUropäische Staatsanwaltschaft erfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die sog. Heimerprobung bei einem Landgericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Staatsanwaltschaft. Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in Abschnitt 9 Nr. 2 der Beurteilungs-AV. Nach dem neuen Absatz 2 Satz 2 kann die Erprobung auch dann bei einem Landgericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Staatsanwaltschaft erfolgen, wenn dies aus personalwirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Absatz 2 Satz 2 erfasst vor allem die Fälle, in denen eine Richterin oder ein Richter oder eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt aufgrund besonderer Umstände (z. B. personelle Notsituation) in ihrer oder seiner bisherigen Dienststelle unabkömmlich ist. Um zu verhindern, dass sie oder er dadurch Nachteile im Hinblick auf ihr oder sein berufliches Fortkommen erleidet, kann die Erprobung auch in diesen Fällen im Wege der Heimerprobung erfolgen. Von der Möglichkeit nach Absatz 2 Satz 2 ist zurückhaltend Gebrauch zu machen. Grundsätzlich sollen alle Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Gelegenheit erhalten, sich bei einer der in Absatz 1 genannten Stellen erproben zu lassen.

Absatz 2 Satz 4 regelt die Einsatzmöglichkeiten bei der Heimerprobung. Richterinnen und Richter sollen grundsätzlich in der Kammer der Präsidentin oder des Präsidenten des Gerichts eingesetzt werden; in begründeten Fällen kann die Erprobung aber auch in einer anderen Kammer erfolgen (Absatz 2 Satz 4 Nr. 1). Eine solch anderweitige Zuweisung soll stets erfolgen, wenn die Richterin oder der Richter schon vor der Erprobung in der Kammer der Präsidentin oder des Präsidenten tätig war. Daneben kommt der Einsatz in einer anderen Kammer vor allem aus fachlichen Gründen in Betracht, z. B. um der Richterin oder dem Richter beim Landgericht entsprechend ihrem oder seinem bisherigen Tätigkeitsschwerpunkt eine Erprobung im Zivil- oder im Strafrecht zu ermöglichen.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden bei der Heimerprobung in einer anderen Abteilung oder bei einer anderen Staatsanwaltschaft eingesetzt und sollen dabei Aufgaben erledigen, die den Aufgaben einer Oberstaatsanwältin oder eines Oberstaatsanwalts, entweder als Dezernentin oder Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft, möglichst nahekommen (Absatz 2 Satz 4 Nr. 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in Abschnitt 9 Nr. 3 der Beurteilungs-AV, setzt aber nicht mehr voraus, dass eine Erprobung nach den Absätzen 1 und 2 nicht zumutbar ist bzw. nicht in Betracht kommt. Die Erprobung nach Absatz 3 soll aber, wie durch die Worte „[i]m Einzelfall“ zum Ausdruck gebracht wird, weiterhin ein Ausnahmefall bleiben. Da sie gemäß Absatz 3 Satz 2 das Einvernehmen des Justizministeriums und der jeweiligen Mittelbehörde sowie außerdem die Zustimmung der zuständigen Richter- oder Staatsanwaltschaft voraussetzt, erscheint eine zu großzügige Anwendung auch ohne weitere einschränkende Voraussetzungen ausgeschlossen.

Zu § 4 (Voraussetzungen der Erprobung, Auswahl)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der Erprobung klarer als bisher. In Abschnitt 9 Nr. 7 der Beurteilungs-AV war nur pauschal vorgesehen, dass die Erprobung frühestens drei Jahre nach der Ernennung auf Lebenszeit erfolgen soll. Die differenzierte (Neu-)Regelung in Absatz 1 trägt zum einen den sehr unterschiedlich langen Wartezeiten bis zur Verplanung vor allem in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften Rechnung, indem sie nicht mehr allein auf die Zeitspanne seit der Ernennung auf Lebenszeit abstellt, sondern mit in den Blick nimmt, wie lange die Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Probe zurückliegt, vgl. Nummer 1 Buchst. b und Nummer 2 Buchst. b. Gleichzeitig stellt die Regelung aber klar, dass eine gewisse Berufserfahrung als Planrichterin oder Planrichter bzw. als planmäßige Staatsanwältin oder planmäßiger Staatsanwalt (von mindestens zwei bzw. mindestens eineinhalb Jahren) wesentlich für die Erprobung ist.

Zum anderen wird der unterschiedlich langen Erprobungsdauer in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 auf der einen und des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 auf der anderen Seite (vgl. dazu § 5 Abs. 1 Satz 1) Rechnung getragen. In den Fällen, in denen die Erprobung zwei Jahre dauert und damit deutlich länger als die klassische Erprobung bei einem Obergericht oder einer Generalstaatsanwaltschaft, kann sie nach Absatz 1 Nummer 2 schon dann beginnen, wenn die Richterin oder der Richter oder die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt seit zweieinhalb Jahren auf Lebenszeit ernannt ist (Buchstabe a) oder wenn sie oder er seit eineinhalb Jahren auf Lebenszeit

ernannt ist und die Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Probe mindestens fünfeinhalb Jahre zurückliegt (Buchstabe b), also ein halbes Jahr früher als die klassische Erprobung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 können aus besonderen Gründen auch Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit erprobt werden, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch nicht erfüllen. Solche besonderen Gründe können insbesondere dann gegeben sein, wenn eine erprobungsgeeignete Stelle zu besetzen und die einzige Interessentin oder der einzige Interessent gerade noch nicht (um wenige Wochen oder höchstens wenige Monate) erprobungsreif ist. Alternativ kommt in diesen Fällen auch in Betracht, die betreffende Richterin oder den betreffenden Richter bzw. die betreffende Staatsanwältin oder den betreffenden Staatsanwalt für einen längeren Zeitraum als die eigentliche Erprobungszeit an die Dienststelle, bei der die Erprobung erfolgen soll, abzuordnen und die Erprobung erst beginnen zu lassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Um eine missbräuchliche Handhabung der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 auszuschließen, erfordert die vorzeitige Zulassung zur Erprobung das gegenseitige Einvernehmen des Justizministeriums und der zuständigen Mittelbehörde (Satz 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in Abschnitt 9 Nr. 8 der Beurteilungs-AV, wobei aber das Kriterium der Verwendungsbreite gestrichen und der Zeitraum seit der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Probe als zu berücksichtigender Aspekt neu aufgenommen wird.

Zu § 5 (Dauer der Erprobung, Erholungsurlaub)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Dauer der Erprobung, die in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 sechs Monate und in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 zwei Jahre beträgt. Die Dauer der Erprobung kann im gegenseitigen Einvernehmen des Justizministeriums und der zuständigen Mittelbehörde verkürzt oder verlängert werden (Absatz 1 Sätze 2 und 3). Eine Verkürzung der Erprobungsdauer kommt etwa bei einer Schwangerschaft und Eintritt in den Mutterschutz und eine anschließende Elternzeit kurz vor Ende der Erprobung in Betracht, insbesondere bei den zweijährigen Erprobungen. Es ist aber auch denkbar, die Erprobung um die Dauer einer Elternzeit oder bei längerer Krankheit zu verlängern. Ob die Erprobungsdauer verkürzt oder verlängert wird, ist stets eine Frage des Einzelfalls.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Abschnitt 9 Nr. 4 und 5 Satz 1 („auch bei einer Erprobung in Teilzeit“) der Beurteilungs-AV.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in Abschnitt 9 Nr. 6 der Beurteilungs-AV. Es erscheint in der Regel angemessen, wenn Urlaub bis zu dem Umfang in Anspruch genommen wird, der anteilig auf den Zeitraum der Erprobung entfällt. Familiäre Belange, insbesondere die Notwendigkeit, minderjährige Kinder z. B. während der Schulferien zu betreuen, sind bei der Erteilung des Urlaubs zu berücksichtigen.

Zu § 6 (Beurteilung nach Abschluss der Erprobung)

§ 6 regelt die Beurteilung nach Abschluss der Erprobung. Absatz 2 stellt klar, dass Maßstab der Erprobungsbeurteilung die Anforderungen des höherwertigen Amtes sind. Das entspricht dem Zweck der Erprobung, bei der die Eignung für ein Beförderungamt festgestellt werden soll (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2023 - 2 A 7/22 -, juris Rn. 39). Anders als die bisherige Regelung in Abschnitt 9 Nr. 9 der Beurteilungs-AV sieht Absatz 2 nicht mehr vor, dass die Beurteilung eine Eignungsprognose für eine Tätigkeit als besitzende Richterin oder beisitzender Richter bei einem Obergericht oder als Dezernentin oder Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft enthält (vgl. Abschnitt 9 Nr. 9 Satz 3 der Beurteilungs-AV). Da sich bereits die Leistungsbewertung auf die Anforderungen des höheren Statusamtes bezieht, käme einer Eignungsprognose daneben keine eigenständige Bedeutung zu.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Beurteilung bei der Heimerprobung (§ 3 Abs. 2) und bei der Erprobung auf der Grundlage eines individuellen Erprobungsplanes (§ 3 Abs. 3). In den übrigen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach § 12 der Niedersächsischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (NBeurtVO-RiStA). Nach Absatz 4 ist in der Beurteilung nach Abschluss der Erprobung künftig ausdrücklich festzustellen, dass die Richterin oder der Richter bzw. die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt während der Tätigkeit erprobt worden ist.

Zu § 7 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 ist auf Erprobungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (vgl. § 8) bereits begonnen haben, weiter das alte Recht anzuwenden. Dadurch wird sichergestellt, dass Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Erprobung befinden, durch das Inkrafttreten der Neuregelung keine Nachteile erleiden, insbesondere wenn sie die nun wesentlich klarer geregelten Voraussetzungen der Erprobung (keine bloße Soll-Regelung mehr) nicht erfüllen. Für die Beurteilung nach Abschluss der Erprobung gilt dagegen bereits das neue Recht (Satz 2).

Zu Absatz 2

Mit der Neuregelung in § 5 Abs. 5 Satz 1 NRiG und § 2 wird die Ausnahme von dem Erprobungserfordernis für die R 1 Z-Stellen bei den größeren und großen Amtsgerichten, den Landgerichten und den Verwaltungsgerichten abgeschafft. Es laufen zurzeit allerdings noch mehrere Stellenbesetzungsverfahren, in denen sich Richterinnen und Richter um solche Z-Stellen beworben haben, die nicht erprobt sind. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sieht Absatz 2 vor, dass die Besetzung von Beförderungstellen, die schon vor Inkrafttreten der Verordnung ausgeschrieben worden sind, nur dann eine Erprobung voraussetzt, wenn dies bereits nach Abschnitt 9 Nr. 1 der Beurteilungs-AV der Fall war.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

§ 8 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Allgemeine Verfügungen

Geschäftsanweisung für den Landesbetrieb „Justizvollzugsarbeitsverwaltung des Landes Niedersachsen“

AV d. MJ v. 13. 09. 2024 (4447 I - 302. 55)

– Nds. Rpfl. S. 417 –

– VORIS 34310 –

Bezug: AV v. 20.11.2018 (Nds. Rpfl. 2019 S. 15)

– VORIS 34310 –

Die Bezugs-AV wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „31. 12. 2024“ durch die Angabe „31.12.2026“ ersetzt.

Geschäftsanweisung für Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure im Justizvollzug

AV d. MJ v. 13. 09. 2024 (4525 I – 302. 59)

– Nds. Rpfl. S. 417 –

– VORIS 34302 –

Bezug: AV d. v. 06.05.2020 (Nds. Rpfl. S. 185)

– VORIS 34302 –

Die Bezugs-AV wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird die Angabe „31. 12. 2024“ durch die Angabe „31.12.2026“ ersetzt.

Gefangenenarbeit für Bedienstete des Justizvollzuges

AV d. MJ v. 13. 09. 2024 (2402 – 302. 4)

– Nds. Rpfl. S. 417 –

– VORIS 31400 –

Bezug: AV v. 20.11.2018 (Nds. Rpfl. 2019 S. 14)

– VORIS 31400 –

Die Bezugs-AV wird wie folgt geändert:

In Nummer V wird die Angabe „31. 12. 2024“ durch die Angabe „31.12.2026“ ersetzt.

Zustellungsbevollmächtigte in Straf- und Bußgeldverfahren gegen ausländische Staatsangehörige

AV d. MJ v. 01. 10. 2024 (4702 - 404. 22)

– Nds. Rpfl. S. 418 –

– VORIS 32140 –

1. Auslagen und Tätigkeiten

In den bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften anhängig gewordenen Verfahren werden für die nach § 116 a Abs. 3, § 127 a Abs. 2, § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO und § 46 Abs. 1 OWiG zu Zustellungsbevollmächtigten bestellten Justizbediensteten für die aus ihrer Aufgabe entstehenden Auslagen und Tätigkeiten folgende Regelungen getroffen:

1.1 Auslagen, die von den Vollmachtgebern nicht ohne weiteres zu erlangen sind, werden von der Landeskasse insbesondere zu Lasten der Haushaltsmittel bei Titel 511 10 getragen.

1.2 Einrichtungen und Verbrauchsmaterial der Justizverwaltung (z. B. zur Anfertigung von Schreibwerk und Ablichtungen) dürfen unentgeltlich benutzt und verwendet werden.

1.3 Den Zustellungsbevollmächtigten sind, soweit erforderlich, vorfrankierte Briefumschläge zur Verfügung zu stellen.

2. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Richtlinien zur Betreuung von Justizvollzugsbediensteten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen

AV d. MJ v. 09. 10. 2024 (2400 I – 301. 122)

– Nds. Rpfl. S. 418 –

– VORIS 31400 –

1. Einführung

Bei der Tätigkeit im Justizvollzug kann es zu plötzlich auftretenden Extremsituationen kommen. Diese sind gekennzeichnet durch das Miterleben oder Mitansehen von plötzlichem oder drohendem Tod, ernsthafter Verletzung der Gesundheit oder sonstigen größeren Schäden an der eigenen oder einer anderen Person oder anderen Personen. Diese Situationen sind potentiell dafür geeignet, Traumafolgeschäden hervorzurufen. Im Rahmen der Prävention, Intervention und Nachsorge für solche Ereignisse ist ein System der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) im Justizvollzug eingerichtet.

Die vorliegenden Richtlinien orientieren sich an den „Qualitätsstandards und Leitlinien Teil I und II“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und regeln die Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen dienstlicher Ereignisse.

Weitergehende Regelungen sind dem Konzept für die Psychosoziale Notfallversorgung im Justizvollzug zu entnehmen.

2. Ziele der Psychosozialen Notfallversorgung

Die Maßnahmen der PSNV-E dienen der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der psychischen Gesundheit sowie der Dienst- und/oder Erwerbsfähigkeit.

3. Zielgruppe

Zielgruppe der Maßnahmen der PSNV-E sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Justizvollzug tätig sind. Im Rahmen der Amtshilfe werden auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Bereichen der niedersächsischen Justiz versorgt.

4. Mitglieder des Einsatznachsorgeteams (ENT)

4.1 Die Justizvollzugseinrichtungen bestellen jeweils mindestens zwei geeignete psychosoziale Fachkräfte aus dem Kreis des ärztlichen, psychologischen oder sozialpädagogischen Dienstes mit deren Einverständnis. Diese sind dem Justizministerium zu benennen. Darüber hinaus sind zusätzlich zu den psychosozialen Fachkräften mindestens zwei geeignete kollegiale Ansprechpersonen („Peers“) je Anstalt zu bestellen. Eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter ist dabei anzustreben. Das Justizministerium bestellt eine geeignete Koordinatorin oder einen geeigneten Koordinator des ENT.

4.2 Alle Mitglieder des ENT erhalten eine Fortbildung, die durch das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges organisiert wird. Daneben finden regelmäßige Dienstbesprechungen und Fachtagungen statt.

4.3 Die psychosozialen Fachkräfte des ENT unterliegen einer Schweigepflicht in Bezug auf alle Aspekte der Einsatznachsorge. Die Peers sind zur Verschwiegenheit angehalten.

4.4 Die Mitglieder des ENT können jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrer Aufgabe zurücktreten. Dies ist schriftlich der Anstaltsleitung und der Koordinatorin oder dem Koordinator des ENT mitzuteilen. Die betreffende Justizvollzugseinrichtung informiert das Justizministerium und bestellt entsprechendes Personal neu.

5. Indikation und Kontaktaufnahme

Bei außerordentlichen Vorkommnissen oder anderen Ereignissen, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als belastend erlebt werden können, entscheidet die zuständige Führungskraft über die Hinzuziehung der anstaltsinternen Mitglieder des ENT und informiert diese.

Sind diese verhindert, selbst betroffen oder lehnen den Einsatz aus anderen Gründen ab, ist die Rufbereitschaft zu informieren. Diese ist an Werktagen zu den Geschäftszeiten im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit und an den Wochenenden und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr erreichbar. Die Rufbereitschaft beauftragt dann andere Mitglieder des ENT mit der Wahrnehmung der Aufgaben. Nach der Information durch die Justizvollzugseinrichtung nehmen die Mitglieder des ENT in der Regel innerhalb von 24 Stunden telefonisch oder persönlich Kontakt zu den beteiligten Bediensteten des Ereignisses auf.

Die Teilnahme an den Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung ist freiwillig. Durch die Nichtteilnahme entstehen den Bediensteten keine Nachteile.

Die unmittelbar oder mittelbar betroffenen Bediensteten sind angehalten, Verantwortung für die eigene Gesundheit zu übernehmen. Sie können im Bedarfsfall auch direkt mit den Mitgliedern des ENT Kontakt aufnehmen.

6. Arbeitsweise des Einsatznachsorgeteams

Die Arbeitsweise des ENT orientiert sich an den Standards der betrieblichen psychologischen Erstbetreuung und den Standards der Psychosozialen Notfallversorgung. Es werden je nach Situation bedarfsgerechte Maßnahmen im Sinne der primären, sekundären oder tertiären Prävention angewandt.

Jedes Mitglied des ENT ist zur anonymisierten Dokumentation eines Einsatzes verpflichtet. Die Koordinatorin oder der Koordinator stellt dazu geeignete Erhebungsinstrumente zur Verfügung. Die Peers haben die Dokumentation in regelmäßigen Abständen der psychosozialen Fachkraft vorzulegen. Die psychosozialen Fachkräfte übersenden die Dokumentation der Peers und ihre eigenen Aufzeichnungen nach Ablauf eines Kalenderjahres mit Frist bis zum 31. Januar des Folgejahres an die Koordinatorin oder den Koordinator, die oder der eine Gesamtauswertung vornimmt und dem Justizministerium zur Verfügung stellt.

7. Organisation des Einsatznachsorgeteams

7.1 Die Koordinatorin oder der Koordinator und die Mitglieder des ENT organisieren ihre Arbeit nach Vorgabe dieser Richtlinien eigenverantwortlich.

7.2 Die von den Mitgliedern des ENT erbrachten Einsatzzeiten gelten als Arbeitszeit im Sinne der Arbeitszeitverordnung.

7.3 Dienstreisen im Rahmen eines Einsatzes der Einsatznachsorge außerhalb der Dienststätte gelten vorab als genehmigt. Für diese Dienstreisen liegt ein erhebliches dienstliches Interesse vor. Die Genehmigung der Benutzung privater Fahrzeuge gilt mit Benachrichtigung der Mitglieder des ENT als erteilt. Die Kosten werden in der Justizvollzugsanstalt, in der der Einsatz stattgefunden hat, abgerechnet.

7.4 Mitglieder des ENT, die mindestens einen Einsatz geleistet haben, können binnen eines Jahres nach dem Einsatz das Angebot einer Supervision von mindestens eineinhalb Stunden oder einer Intervention mit Mitgliedern des ENT anderer Justizvollzugseinrichtungen wahrnehmen. Die Supervision oder Intervention sowie die Zeiten der An- und Abfahrt gelten als Arbeitszeit. Die Kosten für die Supervision oder Intervention werden von der Justizvollzugseinrichtung übernommen, bei der das Mitglied beschäftigt ist.

7.5 Alle anfallenden Kosten zur Durchführung des Einsatzes (auch Anfahrts- und Übernachtungskosten sowie Kosten für Versorgung) werden von der Behörde übernommen, in der der Einsatz stattfindet.

8. Weitere Hilfen und Unterstützung

Weitere Hilfe und Unterstützung sind den mittel- oder unmittelbar betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die in den Justizvollzugseinrichtungen zuständigen Bediensteten, insbesondere in den Fachbereichen Personal und Organisation und von den zuständigen Vorgesetzten, sowie durch das Justizministerium zu gewähren.

9. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 09.10.2024 in Kraft und mit Ablauf des 08.10.2029 außer Kraft.

Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst

AV d. MJ v. 14. 10. 2024 (2370 - 102. 8)

– Nds. Rpfl. S. 421 –

– VORIS 31350 –

Bezug: AV v. 07.12.2019 (Nds. Rpfl. 2020 S. 31), geändert durch

AV v. 23.12.2021 (Nds. Rpfl. 2022 S. 40)

– VORIS 31350 –

Die Bezugs-AV wird wie folgt geändert:

In § 11 wird die Angabe „31.12.2024“ durch die Angabe „31.12.2026“ ersetzt.

Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

AV d. MJ v. 08. 10. 2024 (2344 – 204. 262)

– Nds. Rpfl. S. 421 –

– VORIS 31330 –

Bezug: AV v. 16.07.2013 – 2344 – 204. 246 – (Nds. Rpfl. S. 225),

zuletzt geändert durch

AV v. 19.03.2024 (Nds. Rpfl. S. 125)

– VORIS 31330 –

Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Änderungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vereinbart. Die Bezugs-AV wird deshalb mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt geändert:

1. § 82 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

a) im Inland steuerbare Leistungen

aa) in Rechnung gestellten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge im Fall der Sollversteuerung,

- bb) vereinnahmten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge unter Angabe des Zahlungsdatums im Fall der Istbesteuerung,“
2. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Verzeichnis der Vordrucke wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Geschäftstätigkeit“ werden die Worte „ohne Abbildung“ gestrichen.
 - bb) Die Angabe „**(Die Vordrucke GV 2a, GV 2b und GV 5 sowie GV 8 bis GV 13 sind nicht bundeseinheitlich gefasst.)**“ wird durch die Angabe „**(Die Vordrucke GV 2a, GV 2b, GV 5 sowie GV 8 bis GV 11 und GV 13 sind nicht bundeseinheitlich gefasst.)**“ ersetzt.
 - b) Nach dem Vordruck „GV 7“ wird der anliegende Vordruck „GV 12“ eingefügt.
 - c) Der Vordruck GV-ML wird durch den anliegenden Vordruck ersetzt.
3. Den niedersächsischen Ergänzungsbestimmungen zu den bundeseinheitlichen Vorschriften der Gerichtsvollzieherordnung (Anhang 2) wird der folgende § 11 angefügt:

**„§ 11
Übersicht über die Geschäftstätigkeit
(zu § 71 Abs. 1 und Vordruck GV 12)**

Die Spalten 9a und 9b der Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12) sind nicht zu befüllen.“

Oberlandesgericht

Landgerichtsbezirk

Amtsgericht

Ober - Haupt- Gerichtsvollzieher(in)

Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12)

der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Vollziehungsbeamtinnen und -beamte der Justiz)
für das Jahr 20_____

Anleitung

Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Aufstellung der Übersicht gemäß § 71 GVO hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher jährlich oder in den von der Dienstaufsichtsbehörde angeordneten Zeiträumen die Geschäftsergebnisse aus den Dienstregistern festzustellen und in die Übersicht zu übernehmen.

Die Übersicht ist von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren.

Bei der Zählung sind nur die in den Feststellungszeitraum fallenden Aufträge und Vollstreckungshandlungen zu berücksichtigen. Feststellungszeitraum ist das Kalenderjahr. Sofern die Landesjustizverwaltung eine vierteljährliche Datenerhebung bestimmt hat, beinhalten die Feststellungszeiträume die Zeiträume vom 01.01. bis 31.03., 01.01. bis 30.06., 01.01. bis 30.09. und 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Anzahl der Vollstreckungsaufträge ist nach den Anleitungen zum Dienstregister I und Dienstregister II zu ermitteln. Bei der Erfassung der beauftragten und erledigten Vollstreckungshandlungen ist darauf zu achten, dass diese (z.B. bei Abgaben oder Übertragungen aus früheren Registern) nur einmal gezählt werden. Bei Abgaben hat die übernehmende Gerichtsvollzieherin bzw. der übernehmende Gerichtsvollzieher nur die noch nicht erledigten Vollstreckungshandlungen in den Spalten „beauftragte“ und „erledigte“ Vollstreckungshandlung zu erfassen. Die abgebende Gerichtsvollzieherin bzw. der abgebende Gerichtsvollzieher hat die beauftragten, aber noch nicht erledigten Vollstreckungshandlungen auszutragen.

Erstreckt sich ein Gerichtsvollzieherbezirk auf den Bezirk oder Teile des Bezirks mehrerer Amtsgerichte, so sind alle Geschäfte sowohl für jeden Amtsgerichtsbezirk als auch in Bezug auf den Gesamtbezirk der Gerichtsvollzieherin bzw. des Gerichtsvollziehers nachzuweisen, §§ 12 und 13 GVO.

Erläuterungen zu den einzelnen Spalten bzw. Zeilen

Allgemeine Angaben:

Amtsgericht / Name des GV

GV 12 Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (§ 71 GVO)

Einzutragen sind die Bezeichnung des Amtsgerichtes und der Name und Vorname der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers.

Aufträge lt. DR I und DR II:

Sp. 2a Bereinigte Geschäftszahl Zustellungsaufträge

Zu erfassen ist die bereinigte Anzahl der im DR I bzw. DR II eingetragenen reinen Zustellungsaufträge (z.B. Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zahlungsverboten etc.). Diese sind gemäß Nr. 7 der Anleitung zum DR II bzw. Nr. 12 der Anleitung zum DR I zu ermitteln. Die Anzahl der damit beauftragten Zustellungen ist in den Spalten 5a bis 5e zu erfassen. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- bzw. Eintragungsanordnungsverfahrens ausgeführten Zustellungen sind nicht zu zählen.

Sp. 2b Bereinigte Geschäftszahl sonstige Aufträge

Anzugeben ist die Anzahl der im DR II registrierten bereinigten Aufträge mit Ausnahme der reinen Zustellungsaufträge. Diese ist gem. Nr. 7 der Anleitung zum DR II zu ermitteln. Die Anzahl der damit beauftragten Vollstreckungshandlungen ist in den Spalten 3a bis 3i zu erfassen.

Sp. 2c darunter Aufträge kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber

Hier ist die Anzahl der im DR I bzw. DR II unter jeweils einer Nummer registrierten Aufträge kosten- und gebührenbefreiter Auftraggeber anzugeben. Es handelt sich um eine Teilmenge der in den Spalten 2a und 2b erfassten Aufträge. Zu erfassen sind Auftraggeber nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG), denen PKH oder VKH bewilligt worden ist, gerichtliche Aufträge nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 DB-GvKostG und Aufträge kosten- und gebührenbefreiter Auftraggeber nach Nr. 6 Abs. 3 DB-GvKostG i.V.m. § 2 GvKostG. Soweit nicht kosten-/gebührenbefreite Auftraggeber über eine kostenbefreite Kasse (z.B. die Handwerkskammern, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) vollstrecken, sind diese Aufträge in den Spalten 2c und 2d nicht zu erfassen.

Sp. 2d darunter Behördenaufträge

Zu erfassen ist die Anzahl der Aufträge, die nach dem JBeitrG und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen zu vollstrecken sind. Hierbei handelt es sich teilweise um eine Schnitt-/Untermenge der in der Spalte 2c zu erfassenden Aufträge (z.B. Aufträge der Staatsanwaltschaften, der Gerichtskassen / Zahlstellen).

Beauftragte Vollstreckungshandlungen:

Sp. 3a bis 3d Pfändungsaufträge, VAK-/ EV-Aufträge, Verhaftungsaufträge, Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO

Hier ist die Zahl der beauftragten Vollstreckungshandlungen zu erfassen. Bedingt beauftragte Vollstreckungshandlungen sind erst mit dem Eintritt der Bedingung zu erfassen. Die Beseitigung von Widerstand im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags ohne ausdrücklichen Auftrag ist nicht zu erfassen.

Sp. 3e bis 3h Räumungsaufträge nach § 885a ZPO sowie sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO

Hier ist die Zahl der entsprechenden Räumungsaufträge, untergliedert nach

- § 885a ZPO und
- § 885 ZPO

GV 12 Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (§ 71 GVO)

sowie darüber hinaus untergliedert nach Wohnraum und sonstigen Räumungsvollstreckungen, zu erfassen.

Sp. 3i Sonstige Aufträge

Hier ist die Zahl nachfolgend aufgeführter Vollstreckungshandlungen/-aufträge zu erfassen, die nicht in den Sp. 3a bis 3h enthalten sind:

- isolierte gütliche Erledigungen nach § 802b ZPO
- isolierte Drittstellenauskünfte
- Vorführungen
- Herausgabe von Personen/Sachen

Aufträge zur gütlichen Erledigung sind hier nur zu erfassen, soweit sich der Auftrag darauf beschränkt.

Drittstellenauskünfte im VAK- oder Verhaftungsverfahren sind hier nicht zu zählen. Die Zahl der eingeholten Drittstellenauskünfte ist in Sp. 8b zu erfassen. Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen des Schuldners nach § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO einzuholen, handelt es sich nur um einen zu erfassenden Auftrag.

Weiterhin sind hier Vorführungsaufträge, Aufträge zur Herausgabe von Personen oder Sachen anzugeben.

Andere als die vorstehend genannten Geschäfte sind hier nicht zu erfassen.

Sonstiges:

Sp. 4a und 4b Erfolgte Auskunfts- und Unterstützungsersuchen

Zu erfassen ist die Anzahl der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher gestellten Auskunfts- und/oder Unterstützungsersuchen nach § 757a Abs. 1 und 4 ZPO und § 758 ZPO. Die Erfassung erfolgt unabhängig davon, ob dem Ersuchen entsprochen oder nicht entsprochen wurde. Ein kombiniertes Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a Abs. 3 Satz 2 ZPO ist sowohl in der Sp. 4a als auch in der Sp. 4b zu erfassen.

Sp. 4c Auskunftersuchen Dritter

Hier sind Auskunftersuchen von Dritten, z.B. von Behörden, Insolvenzverwaltern oder Betreuern, außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu erfassen.

Erledigte und versuchte Zustellungen:

Sp. 5a bis 5c Erledigte und versuchte Zustellungen

Zu erfassen ist die Anzahl der erledigten und versuchten Zustellungen, differenziert nach persönlich bewirkter Zustellung, Zustellung unter Mitwirkung der Post und Zustellung elektronischer Dokumente gemäß § 193a ZPO. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- bzw. Eintragungsanordnungsverfahrens ausgeführten Zustellungen sind nicht zu zählen. Zu erfassen sind somit z.B. die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zahlungsverboten, Kündigungsschreiben, notariellen Urkunden und sonstigen Schreiben. Soweit aufgrund amtsbekannter Nichtermittlung des Schuldners keine Zustellbarkeit entfaltet wird, entfällt die Erfassung. Bei der Zustellung elektronischer Dokumente liegt ein Versuch vor, wenn ein Fehlerprotokoll erstellt wird.

Sofern ein Zustellungsversuch später, z.B. im Rahmen einer anderen Zustellungsart, erfolgreich durchgeführt wird, sind die Versuche und die erfolgreichen Zustellungen zu zählen.

Sp. 5d, 5e darunter an Drittschuldner zugestellte Vorpfändungsbenachrichtigungen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse

Die an Drittschuldner zugestellten Vorpfändungsbenachrichtigungen und die an Drittschuldner zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind hier unabhängig davon zu erfassen, ob sie persönlich, unter Mitwirkung der Post oder elektronisch zugestellt wurden. Es sind ebenso wie in den Sp. 5a bis 5c die versuchten und erledigten Zustellungen zu erfassen.

Vollstreckungshandlungen erledigt durch:

Sp. 6a Tatsächliche Pfändung

Zu erfassen sind ganz oder teilweise erfolgreich durchgeführte Pfändungsaufträge. Die Anzahl der einzelnen Pfändungen im Rahmen eines Pfändungsauftrags ist nicht zu zählen. Versuchte oder erfolglose Pfändungen bzw. Pfandabstand sind nicht zu zählen.

Sp. 6b Abnahme der Vermögensauskunft einschließlich Übersendung des Vermögensverzeichnisses oder der eidesstattlichen Versicherung

Zu erfassen sind tatsächlich abgenommene Vermögensauskünfte und tatsächlich abgenommene eidesstattliche Versicherungen. Erfolgt statt der Abnahme der Vermögensauskunft die Übersendung des Vermögensverzeichnisses (§ 802d Abs. 1 Satz 2 ZPO), ist dies ebenfalls zu zählen.

Durchgeführte Räumungen:

Sp. 7a bis 7d durchgeführte Räumungen

Hier ist die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Räumungen nach

- § 885a ZPO und
- § 885 ZPO,

untergliedert nach Wohnraum und sonstigen Räumungsvollstreckungen, zu erfassen.

Erledigte Ermittlungen des Aufenthaltsortes / Drittstellenauskünfte:

Sp. 8a Durchgeführte Ermittlungen des Aufenthaltsortes bei Meldebehörden von Amts wegen und im Auftrag gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO

Zu erfassen ist die Anzahl der auf Antrag und von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen des Aufenthaltsortes gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO (nur Auskunftserhebungen bei der Meldebehörde).

Sp. 8b Eingeholte Drittstellenauskünfte

Die Anzahl der eingeholten Drittstellenauskünfte nach § 802i ZPO ist zu erfassen. Es sind sowohl isolierte als auch Auskünfte innerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu erfassen.

Zahl der offenen Verfahren:

GV 12 Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (§ 71 GVO)

Sp. 9a Zahl der offenen Verfahren

In dieser Spalte ist die Zahl der offenen Verfahren zum 31.12. eines Jahres oder zu den von der Landesjustizverwaltung festgelegten kürzeren Erhebungsendzeitpunkten zu erfassen. Ist ein Auftrag zu einem Stichtag offen, wird er als offener Auftrag in den Spalten 9a und ggf. 9b gezählt. Soweit ein Auftrag zu den von der jeweiligen Landesjustizverwaltung bestimmten Endzeitpunkten offen ist, z.B. zum Stichtag 31.03. und 30.06., wird er in beiden Erhebungen erfasst.

Offen sind Verfahren, bei denen noch nicht alle Vollstreckungshandlungen durch die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher erledigt sind. Erledigt sind Verfahren in der Regel mit Übersendung des Protokolls und der Schlusskostenrechnung bzw. Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht (§ 802f Abs. 6 ZPO). Nr. 4 der Anleitung zum DR II und §§ 27, 28 GVO sind zu beachten. Der Kosteneingang ist nicht entscheidend. Landesspezifische Regelungen der Landesjustizverwaltung sind zu beachten.

Sp. 9b darunter laufende Ratenzahlungen

In dieser Sp. ist als Untermenge zu der Sp. 9a die Anzahl der offenen Verfahren mit Zahlungsvereinbarungen anzugeben. Zu erfassen sind die am Stichtag noch offenen Verfahren mit laufender Ratenzahlung oder gewährter Zahlungsfrist aufgrund eines nach § 802b Abs. 2 ZPO abgeschlossenen Zahlungsplans.

Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12) für das Jahr 20XX

Name, Vorname:	
Amtsgericht:	

Feststellungszeitraum:	
-------------------------------	--

Aufträge lt. DR I und DR II	bereinigte Geschäftszahl Zustellungsaufträge		2a	
	bereinigte Geschäftszahl sonstige Aufträge		2b	
	<i>darunter</i> Aufträge kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber (bezogen auf Spalten 2a und 2b)		2c	
	<i>darunter</i> Behördenaufträge (bezogen auf Spalten 2a und 2b)		2d	
beauftragte Vollstreckungshandlungen	Pfändungsufträge		3a	
	VAK-, EV- Aufträge		3b	
	Verhaftungsaufträge		3c	
	Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO		3d	
	Räumungsaufträge nach § 885a ZPO	Wohnraum	3e	
		Sonstige	3f	
	sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO	Wohnraum	3g	
		Sonstige	3h	
Sonstige Aufträge: isolierte gütliche Erl., isolierte Drittstellenauskünfte, Vorführungen, Herausgabe von Personen und Sachen			3i	
Sonstiges	erfolgte Auskunftersuchen gemäß § 757a Abs. 1 ZPO		4a	
	erfolgte Unterstützungersuchen gemäß § 757a Abs. 4 ZPO und § 758 Abs. 3 ZPO		4b	
	Auskunftersuchen Dritter außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens		4c	
erledigte und versuchte Zustellungen (ohne ZU im Rahmen der Zwangsvollstreckung)	vom GV persönlich bewirkt		5a	
	unter Mitwirkung der Post		5b	
	elektronischer Dokumente gemäß § 193a ZPO		5c	
	<i>darunter</i> an Drittschuldner zugestellte und versucht zugestellte Vorpfändungsbenachrichtigungen (bezogen auf die Spalten 5a-c)		5d	
	<i>darunter</i> an Drittschuldner zugestellte und versucht zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (bezogen auf die Spalten 5a - c)		5e	
Vollstreckungshandlungen erledigt durch	tatsächliche Pfändung (keine versuchten oder erfolglosen Pfändungen)		6a	
	VAK durch Abnahme oder Übersendung des Vermögensverzeichnisses, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung		6b	
durchgeführte Räumungen	nach § 885a ZPO	Wohnraum	7a	
		sonstige	7b	
	nach § 885 ZPO	Wohnraum	7c	
		sonstige	7d	
erledigte Ermittlungen des Aufenthaltsortes/ Drittstellenauskünfte	durchgeführte Ermittlungen des Aufenthaltsortes bei Meldebehörden von Amts wegen und im Auftrag gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO		8a	
	eingeholte Drittstellenauskünfte		8b	
Zahl der offenen Verfahren	Zahl der offenen Verfahren zum Quartals-/ Halbjahres-/ Jahresende		9a	
	<i>darunter</i> laufende Ratenzahlungen zum Quartals-/ Halbjahres-/ Jahresende		9b	

Die ordnungsgemäße Erfassung der vorstehenden Geschäftszahlen versichere ich dienstlich.

Ort, Datum, Amtsbezeichnung

Unterschrift

Hinweise auf Neuerscheinungen

Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz. Herausgegeben von Prof. Dr. Roland **Fritz** und Jürgen **Vormeier**. Loseblattwerk in 11 Ordnern. **144. Aktualisierungslieferung. Stand: August 2024.** Grundwerk zur Fortsetzung, 196,00 EUR. Grundwerk ohne Fortsetzung, 230,00 EUR. ISBN 978-3-472-30250-6. Luchterhand, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied. www.wolters-kluwer.de

Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz. Herausgegeben von Prof. Dr. Roland **Fritz** und Jürgen **Vormeier**. Loseblattwerk in 11 Ordnern. **145. Aktualisierungslieferung. Stand: September 2024.** Grundwerk zur Fortsetzung, 196,00 EUR. Grundwerk ohne Fortsetzung, 230,00 EUR. ISBN 978-3-472-30250-6. Luchterhand, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied. www.wolters-kluwer.de

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: OwiG ; Kommentar mit Vollzugsbestimmungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften des Bußgeldverfahrens. Von Raimund **Wieser**. Begr. von Erich **Haniel**, fortgeführt bis zur 44. Ergänzungslieferung von Martin Geiger, Willi Schmutterer und Manfred Möckl. DIN A 5. **192. Aktualisierung**, Stand: Mai 2024. Loseblattwerk in 2 Ordnern, Grundwerk mit Aktualisierungsservice: 119,99 EUR. Grundwerk ohne Aktualisierungsservice: 279,99 EUR. ISBN 3-8073-0083-X. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München. www.rehmnetz.de

Storz / Kiderlen: Praxis der Teilungsversteigerung. Leitfaden für Beteiligte, deren Rechtsanwälte und Rechtspfleger. Von Dr. Karl-Alfred **Storz** und Bernd **Kiderlen**. 7. Auflage 2024. XXIII, 465 Seiten, kartoniert, 69,00 EUR. ISBN 978-3-406-77236-8. Verlag C.H. Beck oHG, München. www.beck.de

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: NdsRpfl@mj.niedersachsen.de.